

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1999

MONTAG, 1. MÄRZ 1999

Nr. 9

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Schließung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guinea-Bissau in Berlin und Löschung des Exequaturs des Leiters dieser berufskonsularischen Vertretung	614	
Faxnummer des Generalkonsulats der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main	614	
Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens	614	
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Zentrale Abrechnung von HZD-Seminaren für Bedienstete des Landes mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	614	
Trennungsgeldanspruch von Berechtigten in Ausbildung bei unentgeltlicher Verpflegung und Unterkunft gegen Kostenbeteiligung	615	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1998	615	
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	619	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Benutzungsordnung für die Bibliothek der Fachhochschule Fulda vom 19. 11. 1997	620	
Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Internationaler Studiengang Finance and Law vom 12. 12. 1995; hier: Änderung vom 9. 3. 1998	622	
Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 12. 12. 1995; hier: Änderung vom 9. 3. 1998	624	
Wahlordnung der Universität Gesamthochschule Kassel vom 16. 12. 1998 ..	627	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
Richtlinien für den Landeswettbewerb 1999 „Vorbildliche Campingplätze in Hessen“	633	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 754 zur Gemeindestraße in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Weilrod, Ortsteil Cratzenbach, Hochtanauskreis, Regierungsbezirk Darmstadt ...	635	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		
Vollzug des Chemikaliengesetzes; hier: Gute Laborpraxis, GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1	636	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 7. 2. 1999	637	
Antragsberechtigung nach § 19 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof	666	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Neubestellung der Jägerprüfungskommissionen im Regierungsbezirk Darmstadt	667	
Vorhaben der Clariant GmbH, Werk Griesheim, Frankfurt am Main	668	
Vorhaben der Thermphos Deutschland GmbH, Frankfurt am Main	669	
Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekt-einleiterverordnung	669	
GIESSEN		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. 2. 1999 (Waldbrunn/Westerwald-Lahr)	669	
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. 2. 1999 (Lauterbach [Hessen])	670	
Hessisches Landesvermessungsamt		
Amtliche Karten	670	
Amtliche Topographische Karte auf CD-ROM; hier: Neuerscheinungen ...	670	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main .	671	
Ausbildungs- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel	673	
Buchbesprechungen	674	
Öffentlicher Anzeiger	675	
Andere Behörden und Körperschaften		
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt; hier: Satzung zur 28. Änderung der Satzung vom 16. 9. 1998	693	
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel; hier: Satzungen zur 29. und 30. Änderung der Satzung	694	
Auflösung des Viehversicherungsver-eins a. G. Wommelshausen	697	
Umlandverband Frankfurt; hier: Nachtragstagesordnungen	697	
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main und Erfurt; hier: Satzung zur Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds	698	
Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung	698	
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1996	698	
Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Öffentliche Werksausschußsitzung	699	
Öffentliche Ausschreibungen	699	
Stellenausschreibungen	699	

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Beilage für Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Reden-Berater“, Bonn (Postvertriebskennzeichen G 7929), beigelegt.

Der Redaktions- und Anzeigenschluß des Staatsanzeigers ändert sich wegen der Osterfeiertage im Monat März für zwei Ausgaben:

für Staatsanzeiger 14/1999, Erscheinungsdatum 5. April 1999: Dienstag, 23. März 1999
für Staatsanzeiger 15/1999, Erscheinungsdatum 12. April 1999: Dienstag, 30. März 1999

Die Redaktion und Anzeigenleitung

170

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Schließung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guinea-Bissau in Berlin und Löschung des Exequatur des Leiters dieser berufskonsularischen Vertretung

Das Konsulat der Republik Guinea-Bissau in Berlin ist mit Ablauf des 31. Januar 1999 offiziell geschlossen.

Das dem Leiter dieser Vertretung, Herrn Jorge Sanca, am 2. Oktober 1991 erteilte Exequatur mit dem Konsularbezirk Bundesgebiet ist bereits mit Ablauf des 15. Januar 1999 erloschen.

Wiesbaden, 11. Februar 1999

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 9/1999 S. 614

171

Faxnummer des Generalkonsulats der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main

Die neue Faxnummer des Generalkonsulats der Dominikanischen Republik lautet:

Fax: 0 69/74 38 76 40.

Wiesbaden, 11. Februar 1999

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/03

StAnz. 9/1999 S. 614

172

Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Herrn Karl Gerst, Eichenzell

Herrn Robert Wilm, Heringen (Werra)

Herrn Armin Eisenberg, Philippstal (Werra)

Herrn Harald Faber, Friedewald

Herrn Karl Radick, Philippstal (Werra)

Herrn Horst Schellhas, Schenkklengsfeld

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Herrn Jürgen Gliem, Wildeck

Herrn Walter Fiedler, Heringen (Werra)

Herrn Theo Hahn, Eiterfeld

Herrn Hubert Wittner, Eiterfeld.

Wiesbaden, 15. Februar 1999

Der Hessische Ministerpräsident
Z 313 — 14 a 02/01

StAnz. 9/1999 S. 614

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

173

Zentrale Abrechnung von HZD-Seminaren für Bedienstete des Landes mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Für Landesbedienstete (vgl. gültiges Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen, StAnz. Nr. 2/1999 S. 91) gilt in 1999 folgende Abrechnungsregelung für den zentralen Ansatz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMdILFN):

Folgende Seminare können mit dem HMdILFN im Rahmen der vorhandenen Mittel abgerechnet werden:

Bezeichnung	Seminar-Nr.	Dauer	Gebühr	HZD-Schulungskatalog
DV-Einführung und Windows	12001DVEWIN	3 Tage	750 DM	Seite 9—10
DV-Organisation Überblick	12011DVO-Ü	2 Tage	600 DM	Seite 11
Projekte in der hessischen Verwaltung — Grundlagen	12018PRO-V	3 Tage	900 DM	Seite 12
DV-Organisation Techniken	12021DVO-TE	3 Tage	900 DM	Seite 13
Datenschutz und Datensicherung	24103DASCH	2 Tage	600 DM	Seite 49
Windows 95/NT Grundfunktionen	31176WIN95NT	2 Tage	560 DM	Seite 54
Windows Umsteiger	31176WINUM	1 Tag	350 DM	Seite 53
Lokale Netzwerke Einführung	31417LAN-E	2 Tage	700 DM	Seite 72

Die Ressorts haben davon folgende Anteile erhalten:

MdILFN	
Zentrale Abrechnung von HZD-Seminaren	
Kap. 03 02	Ansatz 1999 600.000,00 DM
Ressort	Anteil in DM 1999
Hessischer Landtag	1.335,— DM
Staatskanzlei	7.218,— DM
Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	192.630,— DM
Ministerium der Finanzen	134.574,— DM
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	114.332,— DM
Kultusministerium	13.635,— DM
Ministerium für Wissenschaft und Kunst	35.412,— DM
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	42.830,— DM
Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	28.216,— DM
Ministerium für Arbeit und Soziales	28.594,— DM
Rechnungshof	1.223,— DM

Wiesbaden, 5. Februar 1999

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
A00400M/S1

StAnz. 9/1999 S. 614

174

Trennungsgeldanspruch von Berechtigten in Ausbildung bei unentgeltlicher Verpflegung und Unterkunft gegen Kostenbeteiligung

Nach § 8 Abs. 2 Satz 4 HTGV erhalten Berechtigte in Ausbildung, die für Verpflegung und Unterkunft einen Kostenbeitrag von mindestens 8 Deutsche Mark täglich zu entrichten haben, als Trennungsreise- und Trennungstagegeld den Unterschied zwischen dem Kostenbeitrag und 8 Deutsche Mark, begrenzt auf das Trennungsgeld nach § 8 Abs. 2 Satz 1 HTGV.

Im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung wird der für die Trennungsgeldgewährung

maßgebliche Betrag des Kostenbeitrags von 8 Deutsche Mark auf 10 Deutsche Mark angehoben. Künftig steht folglich Trennungsreise- und Trennungstagegeld erst bei einem täglichen Kostenbeitrag von mehr als 10 Deutsche Mark zu.

Mit dieser Vorgriffsregelung ist keine Verpflichtung verbunden, die Kostenbeiträge zu erhöhen.

Nach diesem Rundschreiben ist vom 1. April 1999 an zu verfahren.

Wiesbaden, 10. Februar 1999

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
I B 23 — P 1735 A — 9

StAnz. 9/1999 S. 615

175

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1998

1. Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung sowie für die Aufstellung der Haushaltsrechnung sind die §§ 80 bis 87 LHO, die hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften sowie die nachstehenden Richtlinien maßgebend.

2. Äußere Form der Haushaltsrechnung

2.1 Die Haushaltsrechnung wird nach § 80 Abs. 3 LHO aufgestellt. Die Gliederung ergibt sich aus § 81 LHO.

2.2 Der Haushaltsrechnung werden folgende Übersichten beigefügt:

- Anlage I Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO) sowie Nachweis der Mehrausgaben, die aufgrund der §§ 2 und 5 HG 1998/99 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind
vgl. Nr. 4.1
- Anlage II Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO)
vgl. Nr. 4.2
- Anlage III Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Ist-Beträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
vgl. Nr. 4.3 — wird vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) erstellt —
- Anlage IV Funktionenübersicht mit den Soll- und den Ist-Beträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
vgl. Nr. 4.4 — wird vom HMdF erstellt —
- Anlage V Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO)
vgl. Nr. 4.5
- Anlage VI Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO)
vgl. Nr. 4.6
- Anlage VII Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO)
vgl. Nr. 4.7
- Anlage VIII Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gegebenen Zusagen
vgl. Nr. 4.8
- Anlage IX Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (§ 86 Nr. 2 LHO) — wird vom HMdF erstellt
- Anlage X Finanzierungsrechnung — wird vom HMdF erstellt —
- Anlage XI Kreditfinanzierungsrechnung — wird vom HMdF erstellt —

Anlage XII Jahresrechnung für den Hessischen Investitionsfonds
Fortschreibung der Darlehensforderungen und Geldbestände des Hessischen Investitionsfonds — werden vom HMdF erstellt —

3. Beiträge der obersten Landesbehörden zur Haushaltsrechnung

3.1 Beitrag für den Einzelplan

3.1.1 Die obersten Landesbehörden verwenden die Zentralrechnung als Unterlage für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung (vgl. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO und Rechnungslegungserlaß 1998 Nr. 2.9 — StAnz. S. 3927).

3.1.2 Als Beitrag zur Haushaltsrechnung sind das Vorblatt und die Anlagen zu übersenden.

Soweit Anlagen nicht in Betracht kommen, ist dies im Vorblatt unter „Fehlanzeige“ zu vermerken.

3.2 Auf die Vorlage der Zentralrechnung wird verzichtet.

3.3 Bei der Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung bitte ich, die allgemeinen Grundsätze der Nr. 3.3.1 bis 3.3.12 zu beachten.

3.3.1 Wegen der Begriffsbestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird auf die VV zu § 37 LHO verwiesen.

3.3.2 Bei Ausgaben, die aufgrund von Haushaltsvermerken verstärkt werden können, entstehen überplanmäßige Ausgaben erst dann, wenn der im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung von Ausgaberesten oder Vorgriffen sowie sämtlicher Verstärkungsmöglichkeiten überschritten wird.

3.3.3 Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit nach § 20 LHO oder nach §§ 2 und 5 HG 1998/99 entsteht eine überplanmäßige Ausgabe nur, soweit die Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel nicht aus einem deckungspflichtigen Ansatz verstärkt werden kann (siehe auch VV zu § 46 LHO). Das bedeutet, daß zunächst alle Deckungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird.

Die Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO schafft keine zusätzlichen Deckungsmittel. Haben bei einem Titel die Ist-Ausgaben den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, kann der Differenzbetrag nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel oder zur Bildung eines Ausgaberestes verwendet werden.

3.3.4 Unter die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a LHO fallen auch die Titel 425 03 und 426 03, die aber mit anderen Titeln nicht deckungsfähig sind und nicht nach Nr. 2 a gedeckt werden können, unter die einseitige nach Nr. 2 a fallen auch die Titel 422 03, 422 61 und 422 62.

3.3.5 Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze bei den Titeln 519 01 innerhalb der Einzelpläne nach § 5 Abs. 2 HG 1998/99 sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

3.3.6 Für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs von Landesbediensteten ist im Haushaltsplan 1998 der Leertitel 427 06 (auch in Titelgruppen) ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden

können. Der Nachweis über die Beschäftigung der Vertretungs- und Aushilfskräfte erfolgt im Rahmen der Stellenbewirtschaftung nach § 49 LHO und den VV dazu.

Der Nachweis der Ausgaben des Titels 427 06 in der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1998 erfolgt ausschließlich bei diesem Titel.

In Spalte 3 der Anlage I ist die Mehrausgabe mit dem Betrag als ausgeglichen nachzuweisen, für den Minderausgaben bei dem ausgleichspflichtigen Titel — vorrangig für Titel 427 06 — verblieben sind. Der gegebenenfalls nicht ausgeglichene Betrag ist in Spalte 4 überplanmäßig nachzuweisen. In Spalte 5 ist auf die allgemeine Begründung a) (vgl. Nr. 4.1.6.1) hinzuweisen.

Wie bisher sind in Spalte 5 die Zahl der Planstellen bzw. Stellen der beurlaubten Bediensteten und die ausgleichspflichtigen Titel anzugeben. Sind die Ausgaben für Titel 427 06 zu Lasten von Planstellen und Stellen bei Titeln der Gruppen 422, 425 und 426 geleistet worden und kann der zutreffende Ausgleich betraglich nicht genau bestimmt werden, ist die Mehrausgabe entsprechend der Zahl der Planstellen bzw. Stellen anteilmäßig auf die Titel zu verteilen.

- 3.3.7 Im Haushaltsplan 1998 ist für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes wiederum der Titel 427 08 als Leertitel ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei Titel 256 08 (Zuweisungen von der Bundesanstalt für Arbeit) geleistet werden können. Ebenso ist der Titel 427 01 gegebenenfalls nach dem Haushaltsvermerk einseitig deckungsfähig zugunsten von Titel 427 08.

Beim Nachweis von Mehrausgaben bei Titel 427 08 ist die Deckung voll auszuschöpfen, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. In diesem Falle wird auf die Begründung im einzelnen verzichtet; es ist auf die allgemeine Begründung b) (vgl. Nr. 4.1.6.2) hinzuweisen und die Einsparung anzugeben.

- 3.3.8 Bei der Deckungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 innerhalb des Einzelplans nach § 2 Abs. 2 HG 1998/99 sind übertragbare Mittel nach § 4 HG 1998/99 und Titel in Titelgruppen von dieser Deckungsfähigkeit ausgenommen.

- 3.3.9 Ausgaben bei den Leerstellen-Leertiteln 422 41, 425 41 und 426 41 sind außerhalb von Deckungskreisen überplanmäßig nachzuweisen; in Spalte 5 ist auf den zutreffenden Absatz des § 10 HG 1998/99 Bezug zu nehmen.

- 3.3.10 Bei den Modellversuchen zur Budgetierung (neu) (Kap. 02 02, 03 21, 03 33, 03 64 bis 03 67, 05 06, 07 24, 07 31, 07 33, 08 01, 08 07, 15 09, 15 13, 15 20 und 15 31) und sind die nicht verausgabten Mittel der jeweiligen Deckungskreise, die der Allgemeinen Rücklage (Titel 919 01) bzw. der Investitionsrücklage (Titel 919 02) zugeführt werden dürfen, einheitlich zu ermitteln und nach dem Muster 1 darzustellen.

Auf einen Einzelnachweis der übrigen Titel mit Mehrausgaben wird dabei verzichtet.

Mehrausgaben bei Titeln außerhalb der Deckungskreise sind weiter einzeln auszuweisen.

- 3.3.11 Bei den Modellversuchen zur Personalkostenbudgetierung (neu) (Kap. 02 01, 03 01, 05 01, 07 01; Kap. 21 01, 21 16 und 21 17) sind die Herleitung und die Darstellung der Rücklage wie in der Anlage I der Haushaltsrechnung 1997 (zum Beispiel auf S. 464) nachzuweisen.

- 3.3.12 Spezifische Globale Minderausgaben (neu) Die Erwirtschaftung einer Globalen Minderausgabe wird nicht bei dem Titel gebucht, bei dem sie veranschlagt ist. Daher ist dort buchungstechnisch eine Mehrausgabe in Höhe der Veranschlagung ausgewiesen, die in Anlage I als im Einzelplan insgesamt erbracht (gedeckt) darzustellen ist.

Die konkreten Einsparstellen zugunsten der in den Einzelplänen 03, 05, 07, 08, 15 und 21 bei Titel 972 01 veranschlagten Globalen Minderausgaben sind zusätzlich in einer Zusammenstellung unter Angabe von Kapitel, Titel und Betrag nach dem als Anlage abgedruckten Muster 2 nachzuweisen (vgl. HMdF-Rundschreiben vom 26. Januar 1998, St.Anz. S. 496) und mit dem Beitrag zu übersenden.

Wenn Einsparungen in Ausnahmefällen in der Hauptgruppe 4 erbracht werden, sind diese zu kennzeichnen und Datum und Aktenzeichen meiner Einwilligung zusätzlich anzugeben.

Nachrichtlich ist die in der Endsumme enthaltene Summe der Minderausgaben aufzuführen, die auf deckungsfähige Titel der Hauptgruppe 5 nach § 2 Abs. 2 HG 1998/99 bzw. auf Deckungskreise der Budgets entfallen.

Die Summe der Globalkürzung muß mit der Endsumme der erwirtschafteten Einsparungen übereinstimmen.

4. Aufstellung der Anlagen

Dem Beitrag zur Haushaltsrechnung sind neben dem Vorblatt folgende Anlagen beizufügen (§ 85 LHO):

4.1 Anlage I:

Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die aufgrund der §§ 2 und 5 HG 1998/99 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind.

4.1.1 In die Anlage I sind aufzunehmen

- die in Spalte 2 der Zentralrechnung ausgewiesenen außerplanmäßigen Einnahmen,
- die in Spalte 8 der Zentralrechnung ausgewiesenen Mehrbeträge bei den Ausgaben,
- die in Spalte 3 der Zentralrechnung als Minusreste ausgewiesenen Vorgriffe,
- die Mehrausgaben, die sich infolge einer Haushalts-sollverminderung aufgrund von Koppelungsvermerken ergeben, auch wenn in Spalte 8 der Zentralrechnung ein Minderbetrag ausgewiesen ist.

Die Beträge sind einzeln für jeden Titel in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge aufzuführen, und zwar:

- 4.1.2 Außerplanmäßige Einnahmen sind mit ihrem Betrag nur in Spalte 2 einzutragen. In Spalte 5 ist die Zweckbestimmung anzugeben, eine Begründung ist nicht erforderlich.

- 4.1.3 Gedeckte oder ausgeglichene Mehrausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 3 aufzuführen. In Spalte 5 ist der/deckungs- oder ausgleichspflichtige Titel/Titelgruppe anzugeben. Werden zur Deckung einer Mehrausgabe mehrere Titel/Titelgruppen herangezogen, sind in Spalte 5 auch die Beträge anzugeben.

- 4.1.4 Die Beträge der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 4 aufzuführen.

Außerplanmäßige Ausgaben sind in Spalte 4 mit einer Linie zu unterstreichen; in Spalte 5 ist ihre Zweckbestimmung anzugeben.

- 4.1.5 Vorgriffe sind mit ihrem Ist-Betrag nur in Spalte 4 der Anlage I einzutragen und mit zwei Linien zu unterstreichen.

- 4.1.6 Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Vorgriff sind in Spalte 5 zu begründen.

Zur Vereinfachung werden in die Anlage I zur Haushaltsrechnung 1998 nachstehende allgemeine Begründungen zu überplanmäßigen Ausgaben aufgenommen. Ich bitte, bei den in Frage kommenden Titeln auf die allgemeine Begründung hinzuweisen, sofern nicht andere Gründe zu der überplanmäßigen Ausgabe geführt haben.

4.1.6.1 Allgemeine Begründung a)

Bei den Titeln/Gruppen

421 01 und 421 02

422 01 (11, 21), 422 02 (12, 22), 422 61 und 422 62

425 01 (11, 21), 425 02 (12, 22) und 425 03

426 01 (11, 21), 426 02 (12) und 426 03

427 02, 431 und 432

441 und 446

Kap. 01 01 — 411 01, 411 02 und 411 03

Kap. 03 01 — 422 72, 425 72, 426 72 und 425 74

03 12 — 425 71, 426 71 und 425 72

03 31 — 422 64, 425 64, 426 64 und 426 71

03 32 — 426 71

03 45 — 422 64, 425 64 und 426 64

03 46 — 425 64, 426 64, 425 65, 426 65, 422 74 und

425 74

03 53 — 426 71

03 55 — 426 73 und 426 75

03 71 — 426 71, 422 74 und 425 74

- Kap. 04 76 — 422 72, 425 72 und 422 74
04 80 — 425 65, 425 68 und 425 71
- Kap. 07 22 — 426 73, 425 75 und 426 75
- Kap. 08 04 — 422 76 und 425 76
08 30 — 425 81
08 44 — 426 72
- Kap. 15 21 — 426 91
15 36 — 425 71
15 80 — 425 68 und 425 71
- Kap. 17 02 — 443 01
17 04 — 422 71, 425 71, 426 71, 425 72 und 426 72
- Kap. 21 04 — 443 05
21 17 — 422 71 und 425 71
21 18 — 422 71 und 425 71
21 33 — 425 72, 425 73, 422 76 und 425 76
- können Mehrausgaben entstanden sein aufgrund/infolge
- gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmung oder darauf beruhender Verordnungen und Erlasse,
 - Umsetzung von Planstellen/Stellen nach § 50 LHO,
 - Umsetzung/Umwandlung von Planstellen/Stellen nach § 8 HG 1998/99.
- Bei den Titeln 427 06 (auch in Titelgruppen) können Mehrausgaben entstanden sein, weil die nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zur Deckung dienenden Einsparungen bei den Titeln der Gruppen 422, 425 und 426 durch die Besoldungs- und Tarifierhöhungen, Umsetzung von Planstellen/Stellen nach § 50 LHO, Umsetzung/Umwandlung von Planstellen/Stellen nach § 8 HG 1998/99 aufgezehrt wurden und daher in der Rechnung nicht als Minderausgaben in der zum Ausgleich erforderlichen Höhe verblieben sind. Das Ministerium der Finanzen hat diesen Mehrausgaben mit Erlaß vom 4. Februar 1999 — H 1000/52 — III A 1 a (n. v.) allgemein zugestimmt.
- Soweit Mehrausgaben aus den vorstehenden Gründen überplanmäßig nachgewiesen sind, wird auf die Begründung im einzelnen verzichtet.
- Die beiden letzten Absätze gelten jedoch nicht für Mehrausgaben bei den Titeln 421 02, 422 02 und 425 02 für Sicherungsmaßnahmen sowie für folgende Ausgabebetitel, bei denen bereits Ausgaben gesondert veranschlagt worden sind:
- Kap. 02 01 — Titel, die der Personalkostenbudgetierung unterliegen
02 02 — alle Titel
02 03 — 422 01, 425 01, 426 01 und 426 03
- Kap. 03 01 — Titel, die der Personalkostenbudgetierung unterliegen
03 21 — alle Titel
03 33 — alle Titel
03 64 — alle Titel
03 65 — alle Titel
03 66 — alle Titel
03 67 — alle Titel
- Kap. 05 01 — Titel, die der Personalkostenbudgetierung unterliegen
05 06 — alle Titel
- Epl. 06 — alle Titel in den ATG 80
- Kap. 07 01 — Titel, die der Personalkostenbudgetierung unterliegen
07 24 — alle Titel
07 31 — alle Titel
07 33 — alle Titel
- Kap. 08 01 — alle Titel
08 07 — alle Titel
- Kap. 15 09 — 422 01, 422 61, 425 01, 426 01 und 426 03
15 13 — 422 01, 422 61, 425 01, 426 01 und 426 03
15 15 — 422 01, 425 01 und 426 01
15 20 — 422 01, 422 61, 425 01, 426 01 und 426 03
15 31 — 422 01, 425 01, 426 01 und 426 03
15 41 — 422 01, 425 01 (11), 426 01 (03, 11) und 427 02
15 42 — 422 01, 425 01 (11), 426 01 (03, 11) und 427 02
15 43 — 422 01, 425 01 (11), 426 01 (03, 11) und 427 02
- Kap. 21 01 — Titel, die der Personalkostenbudgetierung unterliegen
21 16 — Titel, die der Personalkostenbudgetierung unterliegen
21 17 — Titel, die der Personalkostenbudgetierung unterliegen

4.1.6.2 Allgemeine Begründung b)

Bei Titel 427 08 (Für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes) sind die überplanmäßig nachgewiesenen Mehrausgaben durch die Vorfinanzierung des Anteils der Bundesanstalt für Arbeit entstanden oder dadurch angefallen, daß der Landesanteil an den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gegebenenfalls aus dem deckungsfähigen Titel 427 01 nicht erbracht werden konnte.

Das Ministerium der Finanzen hat bei der allgemeinen Begründung b) im Einzelfall nach § 37 Abs. 1 LHO seine Einwilligung erteilt.

4.1.7 Bei Titelgruppen bitte ich, in der Anlage I folgende Fälle zu unterscheiden und zu beachten:

4.1.7.1 Auf die Aufnahme von Titelgruppen in die Anlage I wird verzichtet, sofern bei der Titelgruppe insgesamt keine Mehrausgabe entsteht und die Deckungsfähigkeit der Gruppentitel durch einen Haushaltsvermerk nicht aufgehoben ist.

4.1.7.2 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der insgesamt keine Mehrausgabe entstanden ist, sind jedoch in den Spalten 2 und 3 mit Betrag und in Spalte 5 mit Zweckbestimmung anzugeben. Als deckungs- oder ausgleichspflichtiger Titel ist in diesem Falle die Titelgruppe einzutragen.

Außerplanmäßige Gruppentitel, die nur zum Teil innerhalb der Titelgruppe gedeckt sind, sind mit dem verbleibenden Teil in Spalte 4 außerplanmäßig nachzuweisen.

4.1.7.3 Außerplanmäßige Titelgruppen sind in den Spalten 2 und 4 mit ihrem Gesamtbetrag einzutragen. Die einzelnen Gruppentitel sind mit Zweckbestimmung und Betrag in Spalte 5 anzugeben.

4.1.7.4 Liegen Mehrausgaben bei Titelgruppen vor, so sind in Spalte 1 die Titelgruppenbezeichnung und in Spalte 2 der Gesamtbetrag der Mehrausgabe einzutragen, der in Spalte 8 der Zentralrechnung für die Titelgruppe (als Ganzes) ausgewiesen ist. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Mehrausgabe einzutragen, sofern nur eine Art (üpl. Ausgabe, apl. Ausgabe, Vorgriff) in Betracht kommt.

Entfällt die gesamte Mehrausgabe auf mehrere Arten, sind die Beträge in Spalte 4 getrennt nach der Art der Mehrausgabe einzutragen.

Setzt sich die gesamte Mehrausgabe aus verschiedenen Maßnahmen zusammen und betreffen diese unterschiedliche Gruppentitel, ist sie in Spalte 5 auf die Gruppentitel zu verteilen und einzeln zu begründen. Ist die Begründung für mehrere Gruppentitel einer Titelgruppe gleich (eine Maßnahme), ist kein Gruppentitel anzugeben.

4.1.7.5 Entfällt die gesamte Mehrausgabe auf einen Gruppentitel, ist dieser nur im Falle der allgemeinen Begründung a) nach Nr. 4.1.6.1 anzugeben.

4.1.7.6 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der die gesamte Mehrausgabe als gedeckt oder ausgeglichen nachgewiesen wird, sind in den Spalten 1 und 5 anzugeben. In diesem Fall ist die außerplanmäßige Bewilligung nur als außerplanmäßige Buchungsstelle innerhalb der Titelgruppe anzusehen.

4.1.8 Die über- und außerplanmäßig nachzuweisenden Ausgaben sowie die Vorgriffe sind zu begründen. Dabei ist zu beachten:

4.1.8.1 Die Begründung ist klar und kurz zu fassen und muß erkennen lassen, welcher unvorhergesehene Umstand und welches unabweisbare Bedürfnis die Mehrausgabe erforderlich gemacht haben (Art. 143 HV, § 37 Abs. 1 LHO). Auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung nach § 37 Abs. 1 LHO wird verzichtet.

4.1.8.2 Liegt die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffen nicht vor, ist in der Begründung außerdem darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt worden ist.

4.1.8.3 Bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall (maßgebend ist der Betrag in Spalte 2 der Anlage I) wird auf die Begründung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 5 zu vermerken „Geringfügig“. Dies gilt auch bei außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffen sowie in den Fällen, in denen eine allgemeine Begründung nach Nr. 4.1.6 anzugeben wäre, wobei in den Fällen der allgemeinen Begründung b) Nr. 4.1.8.4 zu beachten ist.

- 4.1.8.4 Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Buchungsstelle (Titel, Titelgruppe, Gruppentitel) und — bei mehreren Buchungsstellen — in welcher Höhe jeweils eine Einsparung zum Ausgleich der Mehrausgabe vorgenommen worden ist. Ein allgemeiner Hinweis, wie zum Beispiel „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht.
Ein Betrag kann selbstverständlich nur einmal als Einsparung dienen.
- 4.1.8.5 Die Angabe der Einsparung bitte ich sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich sind nur Einsparungen anzugeben, die ich in meinem Zustimmungserlaß gefordert habe. Soweit diese Einsparungen nicht in voller Höhe des in Spalte 4 über- oder außerplanmäßig nachgewiesenen Betrages gefordert und vorgenommen wurden, ist der Einsparungsbeitrag, bei mehreren Beträgen auch die Summe der Einsparung anzugeben.
- 4.1.8.6 Ist bei deckungspflichtigen Titeln die in den Anträgen nach Muster zu § 37 LHO im Verlauf des Haushaltsjahres angebotene und von mir in meinem Zustimmungserlaß geforderte Einsparung bei der angegebenen Haushaltsstelle nicht erzielt worden, weil bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung die Deckungspflicht gegenüber etwaigen Einsparungen Vorrang hat (vgl. Nr. 3.3.3), bitte ich, die Einsparung im Benehmen mit meinem Haushaltsreferat an anderer Stelle vorzunehmen.
- 4.1.9 Am Schluß der Anlage I des Einzelplans sind die Summen
- der gedeckten oder ausgeglichenen Ausgaben in Spalte 3,
 - der überplanmäßigen Ausgaben, der außerplanmäßigen Ausgaben, der Vorgriffe sowie die Gesamtsumme hiervon in Spalte 4
- nach Nr. 6.2 der Bedienungshinweise einzufügen.
- 4.1.10 In der Kontrollrechnung, die immer mit der ersten Betragszeile beginnen muß, werden zusätzlich Summen gebildet
- für die außerplanmäßigen Einnahmen und die Mehrausgaben in Spalte 2 sowie
 - nachrichtlich für Ausgaben, die entweder überplanmäßig unter der allgemeinen Begründung a) oder als Hinzurechnung kursiv nachgewiesen sind,
Unter die Hinzurechnung fallen
 - gedeckte oder überplanmäßige Ausgaben bei deckungspflichtigen Titeln bzw.
 - überplanmäßige Ausgaben bei Titeln, deren Ausgabeermächtigung sich aufgrund korrespondierender Haushaltsvermerke verminderte.
- 4.2 **Anlage II:**
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO).
- 4.2.1 In die Übersicht sind alle Sondervermögen — auch die Rücklagen im Zusammenhang mit der Einführung von Modellversuchen zur Budgetierung, zur Personalkostenbudgetierung und zum Globalhaushalt — aufzunehmen.
- 4.2.2 Beim Nachweis der Bestände ist von den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres gegebenenfalls nachgewiesenen Endbeständen auszugehen. Die in der Übersicht angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Bestände müssen mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind gegebenenfalls zu erläutern.
Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpapieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben.
- 4.2.3 Die Angaben zu den Rücklagen des Landes im Einzelplan 17 werden vom Ministerium der Finanzen erbracht.
- 4.3 **Anlage III:**
Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Ist-Beträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO).
Diese Übersicht wird vom Ministerium der Finanzen aufgrund der von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) gelieferten Unterlagen erstellt.
- 4.4 **Anlage IV:**
Funktionenübersicht mit den Soll- und den Ist-Beträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO).
- Diese Übersicht wird vom Ministerium der Finanzen aufgrund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.
- 4.5 **Anlage V:**
Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO).
- 4.5.1 Für Landesbetriebe sind die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen bis zum 10. Mai 1999 zu übersenden ohne Rücksicht darauf, ob die Abschlüsse geprüft sind.
- 4.5.2 In Anwendung der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen (Kantinenrichtlinien) vom 24. April 1987 (StAnz. S. 1141) in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (StAnz. S. 2337) haben die vom Land betriebenen Kantinen und Erfrischungsräume nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen. Mit Bezug auf die Nrn. 2, 19 und 23 der Kantinenrichtlinien und die VV Nr. 1.1 und 13 zu § 74 LHO weise ich darauf hin, daß als Jahresabschluß für Kantinen und Erfrischungsräume ausschließlich Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach den Anlagen 3 und 4 der Kantinenrichtlinien vorzulegen sind. Dies gilt auch für die übrigen Verpflegungseinrichtungen.
- 4.5.3 Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums vom 23. August 1988 (GVBl. I S. 336) sind eine vom Verwaltungsdirektor des Klinikums unterschriebene Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst für Zwecke der Haushaltsrechnung bis zum 1. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Ich weise darauf hin, daß mir die für Zwecke der Haushaltsrechnung benötigten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Universitätsklinik unbeschadet einer Prüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfungsgesellschaft nach § 10 der Verordnung zu übersenden sind.
- 4.6 **Anlage VI:**
Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO).
- 4.6.1 In diese Übersicht ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Geschäftsbereichen (Kapiteln) nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO und nach § 227 AO erlassenen Beträge aufzunehmen.
- 4.6.2 Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Erlaß um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Nachweisung ist in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Erlassene Beträge sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem der Erlaß angeordnet worden ist.
- 4.6.3 Bei den Landessteuern (Kap. 17 01) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern.
- 4.6.4 Die Betragsspalten der Übersicht sind aufzurechnen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß alle erlassenen Beträge vollständig aufgenommen werden.
- 4.7 **Anlage VII:**
Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO).
- 4.7.1 In die Übersicht sind über- und außerplanmäßige Einnahmen ab 1 000 Deutsche Mark aus der Veräußerung — nicht aus internen Verrechnungen im Sinne des § 61 LHO — landeseigener Sachen und Rechte titelweise aufzunehmen.
- 4.7.2 Die Zweckbestimmung in Spalte 2 ist nur bei außerplanmäßigen Einnahmen anzugeben. In Spalte 6 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme zu erläutern.
- 4.8 **Anlage VIII:**
Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gegebenen Zusagen.
Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. Dezember 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist. Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die im Einzelfall nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Vollzug gegebenen Zusagen sind einzeln nach Titeln/Titelgruppen mit vollen DM-Beträgen in die Übersicht aufzunehmen.

Am Schluß des Einzelplans sind die Summen der Betragsspalten zu bilden. Dabei müssen die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen mit den Summen der Übersicht im Haushaltsplan übereinstimmen.

Die Verpflichtungsermächtigungen für die staatlichen Hochbaumaßnahmen (Einzelplan 18) sind in einer Summe für den Einzelplan aufzuführen.

Die Anlage VIII ist — nur soweit nicht automatisiert erstellt — in der Formgröße DIN A3 zu übersenden.

4.9 **Vollständigkeitserklärung**

Dem Beitrag ist eine von dem Beauftragten für den Haushalt vollzogene Erklärung beizufügen, daß in dem abgelaufenen Haushaltsjahr 1998 keine weiteren Einzahlungen, als nachgewiesen, angenommen worden sind (VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO).

Mit dieser Erklärung wird die Verantwortung für den gesamten Geschäftsbereich übernommen, das heißt, sie umfaßt auch die sogenannten Querschnittspläne (zum Beispiel Einzelplan 17).

Es bleibt dem Beauftragten für den Haushalt unbenommen, diese Erklärung von den nachgeordneten Dienststellen einzuholen.

Wiesbaden, 12. Februar 1999

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3043 A — 98 — III C 41
StAnz. 9/1999 S. 615

Muster 1

1. Ermittlung der im Rahmen der Budgetierung bei den HGr. 4 bis 6 nicht in Anspruch genommenen Mittel, die der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden dürfen (ohne 529 01):

Gesamtausgaben (Soll lt. Hpl.)	=	4.691.300,00 DM
davon ab:		
nicht freigegebene Verstärkungsmittel bei 461 01	=	66.000,00 DM
Effizienzdividende:		
HGr. 4 (ohne gesperrten 461 01)	3.642.800 DM	
davon 2 v. H.	=	72.856,00 DM
HGr. 5 und 6	982.500 DM	
davon 3 v. H.	=	29.475,00 DM
Mindereinnahmen		—
dazu: (alternativ)		
Mehreinnahmen	=	532.454,00 DM
verfügbar	=	5.055.423,00 DM
davon ab:		
Ist-Ausgaben	=	4.291.643,07
Differenz	=	763.779,93 DM

davon ab:		
Deckungsmittel für HGr. 7 und 8	=	41.591,66 DM
Zuführung lt. Sp. 2 (der Anlage I) verbleiben	=	722.100,00 DM
		88,27 DM

2. Ermittlung der im Rahmen der Budgetierung bei den HGr. 7 und 8 nicht in Anspruch genommenen Mittel, die der Investitionsrücklage zugeführt werden dürfen:

Gesamtausgaben (Soll lt. Hpl.)	=	25.000,00 DM
davon ab:		
Effizienzdividende 3 v. H.	=	750,00 DM
Mindereinnahmen		—
dazu: (ggf. alternativ)		
Mehreinnahmen		—
verfügbar	=	24.250,00 DM
davon ab:		
Ist-Ausgaben	=	65.841,66 DM
Differenz	=	-41.591,66 DM
dazu:		
Deckungsmittel der HGr. 4 bis 6	=	41.591,66 DM
davon ab:		
Zuführung lt. Sp. 2 (der Anlage I) verbleiben	=	0,00 DM
		0,00 DM

Muster 2

Zusammenstellung über die Einsparungen zur Deckung der spezifischen Globalen Minderausgabe 1998 (Titel 972 01)

— Hinweis auf das HMDf-Rundschreiben vom 26. Januar 1998 (StAnz. S. 496) —

Kapitel
Es waren einzusparen DM

Haushaltsstelle	Erbrachte Einsparung	Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zu den anderweitig als in den Hauptgruppen 5 bis 8 erbrachten Einsparungen	
	DM	Datum	Az.:

Übertrag/Endsumme

176

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — (StAnz. 1995 S. 3887)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Tankautomat mit Tankdatenerfassungssystem, Fabrikat Schenk Tp C 4, Nr. 1532, Baujahr 1988 (mit Handbuch)	gut	Polizei Autobahnstation Neu-Isenburg Autobahnmeisterei Nr. 4 63263 Neu-Isenburg Ansprechpartner: Herr Brunkhorst Tel.: 0 69/80 98-62 24
	100	Tankscheckkarten	gut	
2	1	Fernschreiber L02001 ASR Tischgerät 220 V/50 Hz, 50 Band, Telexausführung M. 4R-Tastatur Hersteller: SEL	funktionsfähig	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Konrad-Adenauer-Straße 20 60313 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Wehrheim Tel.: 0 69/13 67-83 18

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
3	61	VS-Holztische 180 x 80	gut	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Mainzer Straße 29—33 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Kühnle Tel.: 06 11/34 02 38
	17	VS-Holztische 120 x 80	gut	
	2	VS-Holztische 160 x 80	gut	
	6	VS-Holztische-Trapez 160 x 80	gut	
	6	VS-Trapezteile 160 x 80 für die Verbindung mit einem 160er Tisch	gut	
	24	VS-Holzstühle mit Lehne	gut	
	12	VS-Holzstühle ohne Lehne	gut	
	12	VS-Holzblumenkübel 80 x 40 x 75	gut	
	7	VS-Holzschreibtische 160 x 80 x 74	gut	
	4	VS-Sideboards 120 x 43 x 75	gut	
	1	VS-Sideboard 250 x 50 x 92	gut	
	2	120er Sideboards 2OH	gut	
	1	Telefonhaube 88 x 76 x 147 BxTxH	gut	
	57	Drehstühle ohne Lehne	gut	
	39	Drehstühle mit Lehne	gut	
	19	VS-Aufsatzschränke 120 x 44 x 85	gut	Das Mobiliar muß bis spätestens 29. März 1999 übernommen und abgeholt werden!
	1	Garderobenschrank 197 x 62 x 250	gut	
4	1	Atomabsorptionsspektrometer für Feststoffanalytik SM 20 Beschaffung 1987	funktionsbereit	Johann Wolfgang Goethe-Universität Der Präsident Senckenberganlage 31 60054 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Prof. Dr. Streit Tel.: 0 69/7 98-2 47 11 Ansprechpartner: Herr Diemann Tel.: 0 69/7 98-2 37 56
	1	Zentrifuge 6000 RPM	funktionsbereit	

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 31. März 1999

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Wiesbaden, 11. Februar 1999

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
— Referat Beschaffungswesen —
VV 4150 — St I 55

StAnz. 9/1999 S. 619

177

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Benutzungsordnung für die Bibliothek der Fachhochschule Fulda vom 19. November 1997

§ 1

Aufgabe der Bibliothek

Die Bibliothek dient in erster Linie der Lehre, der Forschung und dem Studium an der Fachhochschule Fulda. Sie dient darüber hinaus auch der allgemeinen und beruflichen Bildung, soweit dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Bibliothek nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

(1) Lesesäle, Katalogräume und Magazin sind ohne förmliche Zulassung zugänglich.

(2) Zur Ausleihe von Medien wird jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz in Deutschland hat, auf schriftlichen Antrag zugelassen. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mit Meldebescheinigung vorzulegen. Hauptamtlich Bedienstete der Fachhochschule Fulda haben ihren Status auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Zulassung zur Benutzung ist zeitlich befristet, in der Regel 20 Jahre für hauptamtlich Beschäftigte der Fachhochschule und sechs Jahre für allgemeine Benutzer. Die Benutzerin oder der Benutzer kann nach Ablauf der Frist erneut zugelassen werden.

(4) Minderjährige haben bei der Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dieser verpflichtet sich darin, gegebenenfalls für beschädigte, verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Medien Ersatz zu leisten und Gebühren und Auslagen zu begleichen. Die Benutzerin oder der Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Leseausweis. Dieser ist persönlich abzuholen und in Gegenwart des Bibliothekspersonals zu unterschreiben. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bibliothek und wird bei der Abmeldung zurückgegeben. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Ausweis sorgfältig aufzubewahren und der Bibliothek den Verlust oder das Vermissten des Leseausweises unverzüglich anzuzeigen. Sie haften für Schäden, die der Bibliothek durch den Mißbrauch des Ausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen.

(5) Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.

§ 3

Datenverarbeitung

(1) Die Bibliothek ist berechtigt, von Benutzern und Benutzerinnen folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:

1. Familienname
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum

4. Anschriften (Semesteranschrift, Heimatanschrift)
5. Matrikelnummer (bei Studierenden der Fachhochschule)
6. Benutzertyp (Rechtsverhältnis zur Fachhochschule)
7. Benutzernummer
8. Anfangs- und Enddatum der befristeten Zulassung
9. Mahnungen nach Titel mit Datum
10. Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen, Ersatzbeschaffungen, Vollstreckungsmaßnahmen
11. Ausschuß von der Bibliotheksbenutzung mit Ausschußzeit.

(2) Die Daten nach Abs. 1 werden grundsätzlich nur zur Bearbeitung des Leihverkehrs erhoben und nicht für sonstige Zwecke verwendet, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(3) Jede Änderung der Angaben nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei der Anmeldung werden die Benutzerinnen und Benutzer über die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

(5) Folgende personenbezogenen Daten der Studierenden der Fachhochschule Fulda können der Bibliothek zur Abwicklung des Leihverkehrs semesterweise vom Studentensekretariat übermittelt werden:

1. Familienname
2. Vorname(n)
3. Geschlecht
4. Matrikelnummer
5. Anschrift

§ 4

Gebühren und Auslagen

(1) Die Benutzung der Fachhochschulbibliothek, insbesondere die Ausleihe von Büchern oder anderen Medien, ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Im übrigen werden Gebühren und Auslagen nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 67) und nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 3. September 1996 (GVBl. I S. 361) in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.

§ 5

Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek, insbesondere in den Leseräumen, ist im Interesse aller Benutzer und Benutzerinnen Ruhe zu bewahren.

(2) Vor Betreten der Bibliotheksräume sind Mäntel und ähnliche Garderobe, Schirme, Taschen und ähnliche größere Gegenstände, die geeignet sind, Bücher aufzunehmen, an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen bzw. einzuschließen. Schrankfächer sind täglich vor Schließung der Bibliothek zu räumen. Nicht geleerte Fächer werden von der Bibliothek geöffnet. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Garderobe oder den Inhalt der Fächer. Beim Verlassen der Bibliothek sind alle mitgeführten Bücher, Aktenordner, Handtaschen etc. an der Ausleihe unaufgefordert vorzuzeigen. Das Bibliothekspersonal ist zur Einsichtnahme und gegebenenfalls Taschenkontrolle berechtigt.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Tieren in die Räume der Bibliothek sind nicht gestattet.

§ 6

Regeln für die Benutzung/Ausleihe

(1) Jeder Benutzer und jede Benutzerin kann Bücher und andere Medien an den Arbeitsplatz in den Lesesaal mitnehmen.

(2) Von der Ausleihe ausgenommen sind Zeitschriften, Loseblattausgaben und alle als Präsenzstücke gekennzeichneten Bücher oder andere Medien. Der Gebrauch besonders viel verlangter Werke kann vorübergehend auf die Benutzung innerhalb der Bibliothek beschränkt werden. An Wochenenden (freitags 12.00 Uhr bis montags 10.00 Uhr) ist ausnahmsweise eine Ausleihe von Präsenzstücken möglich. Hierzu ist eine besondere Genehmigung notwendig.

(3) Bei jedem Ausleihvorgang ist der Leseausweis vorzulegen. Die ausleihende Person soll alle von der Bibliothek ausgegebenen Fristzettel und Quittungen unverzüglich in ihrem eigenen Interesse sorgfältig überprüfen und aufbewahren.

(4) Wenn Medien im Auftrag einer anderen Person ausgeliehen werden, muß sich die oder der Beauftragte durch eine Vollmacht ausweisen und den Leseausweis des Ausleihers vorlegen.

(5) Es ist nicht gestattet, ausgeliehene Medien an Dritte weiterzuverleihen.

(6) Verliehene Bücher können zur Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der Vormerkungen beschränken.

(7) In der Regel können pro Benutzer oder Benutzerin insgesamt höchstens 30 Bücher oder andere Medien ausgeliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bibliotheksleiter oder die Bibliotheksleiterin.

§ 7

Leihfrist

(1) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann verlängert werden, wenn die entliehenen Medien nicht anderweitig benötigt werden. Eine Fristverlängerung ist bei der Leihstelle persönlich unter Vorlage des Leseausweises zu beantragen. Die Verlängerung der Leihfrist wird höchstens dreimal gewährt.

(2) Die Bibliothek kann ausgeliehene Medien auch nach Bewilligung einer Fristverlängerung vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn Bibliotheksorganisationsmaßnahmen dies rechtfertigen. Im Fall der Rückforderung endet die Leihfrist zehn Tage nach Zugang des Rückforderungsbegehrens.

(3) Bis zu 50 Titel können als Arbeitsapparat von den hauptamtlich Beschäftigten der Fachhochschule Fulda bis zu sechs Monate ausgeliehen werden. Sofern kein zweites Exemplar weiterhin in der Bibliothek zur allgemeinen Benutzung bereitsteht, kann frühestens vier Wochen nach Ausleihbeginn die vorzeitige Rückgabe verlangt werden, wenn ein Titel zur Ausleihe vorgemerkt wird. Die Leihfrist endet dann zehn Tage nach Zugang der Rückgabebeforderung. Arbeitsapparate dürfen keine Zeitschriften und allgemeinen Nachschlagewerke enthalten.

§ 8

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Rektor oder der Rektorin im Benehmen mit dem Bibliotheksleiter oder der Bibliotheksleiterin festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Zu Revisionszwecken kann die Bibliothek in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit vorübergehend geschlossen werden.

§ 9

Haftung bei Verlust oder Beschädigung, verspätete Rückgabe

(1) Für verlorengegangene oder beschädigte Medien hat der Entleiherin Schadenersatz zu leisten, insbesondere durch Vergütung der zur Wiederbeschaffung, hilfsweise der zur Reproduktion des Ausleihgegenstands notwendigen Summe. Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt durch Leistungsbescheid.

(2) Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben und liegt kein Antrag auf Verlängerung vor, wird die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich zur unverzüglichen Rückgabe gemahnt. Nach Ablauf von zehn Tagen ergeht eine zweite Mahnung. Nach weiteren acht Tagen wird mit der dritten Mahnung die Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers angedroht. Die Mahngebühren (siehe § 4 Abs. 2) werden mit dem Tage der Ausstellung der Mahnung fällig.

(3) Frühestens 30 Tage nach der dritten erfolglosen Mahnung wird die Ersatzbeschaffung durchgeführt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Vor der Rückgabe angemahnter Medien, Begleichung der Mahngebühren oder Kostenerstattung für eine Ersatzbeschaffung ist der Benutzer oder die Benutzerin von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 10

Ausschuß von der Bibliotheksbenutzung

(1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Die aus der Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschuß bestehen.

(3) Gegen den Ausschuß kann beim Rektor oder der Rektorin der Fachhochschule Fulda Widerspruch erhoben werden.

§ 11

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf der befristeten Zulassung oder auf Antrag.

(2) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer oder die Benutzerin verpflichtet, unverzüglich alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek zu erfüllen, insbesondere den Leseausweis sowie ausgeliehene Medien zurückzugeben und ausstehende Gebühren und Auslagen zu zahlen.

§ 12

Auskunft

(1) Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund ihrer Kataloge und Bestände mündliche und schriftliche Auskunft. Soweit darüber hinaus im Auftrag der Benutzerin und des Benutzers bibliographische Dienste, Dokumentations-, Übersetzungs- und andere Informationsdienste in Anspruch genommen oder Online-Recherchen durch Personal der Bibliothek durchgeführt werden, sind der Bibliothek die dadurch entstehenden Gebühren und Auslagen zu ersetzen. Recherchen in CD-ROM-Datenbanken werden in der Regel von der Benutzerin oder dem Benutzer selbst durchgeführt.

(2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.

(3) Die Schätzung von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

§ 13

Technische Geräte

(1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mikrofilm- und Mikrofichelesegeräte, Readerprinter, Geräte zur Wiedergabe von Tonträgern und audiovisuellen Medien, PCs, CD-ROM-Stationen und andere Geräte zur Benutzung zur Verfügung. Auf den öffentlichen PCs ist nur die Nutzung der von der Bibliothek installierten Programme erlaubt.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer überzeugen sich bei Inbetriebnahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerätes. Nach Abschluß der Arbeiten an einem öffentlichen PC der Bibliothek sind die benutzten Programme zu beenden, so daß wieder das jeweilige Grundmenü auf dem Bildschirm erscheint. Die Benutzerinnen und Benutzer weisen das Bibliothekspersonal unverzüglich auf Mängel hin. Für Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Die Nutzung eigener technischer Geräte in den Bibliotheksräumen bedarf der Zustimmung der Bibliothek. Die Benutzung eigener Datenträger auf Geräten der Bibliothek geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die hierbei an bibliothekseigenen Geräten, Dateien und Programmen entstehen sowie für die Kosten, die durch die Beseitigung der Schäden anfallen (Arbeitsaufwand).

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Fachhochschule Fulda vom 21. April und 30. Juni 1993 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Benutzungsordnung für die Bibliothek der Fachhochschule Fulda vom 19. November 1997

Die o. g. Benutzungsordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. Februar 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.2 — 486/300 — 159

StAnz. 9/1999 S. 620

178

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Internationaler Studiengang Finance and Law vom 12. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 2837);

hier: Änderung vom 9. März 1998

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich am 9. März 1998 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 9. Februar 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.3 — 486/277 (4) — 3

StAnz. 9/1999 S. 622

Artikel 1: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Studiensemester“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Für nicht bestandene Prüfungsleistungen gilt § 11 Abs. 1.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Meldung muß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist, die der Fachbereich durch Aushang im Fachbereich bekanntgibt, formgerecht im Dekanat des Fachbereichs eingegangen sein.“

b) Die Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 5 zusammengefaßt und erhalten folgende neue Fassung:

„(3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Frist für die Meldung nicht eingehalten wurde,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.

In diesem Falle erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen rechtmittelfähigen Bescheid, in dem die Nichtzulassung begründet wird.

(4) Der Fachbereich gibt die Zulassung sowie Ort und Zeit der Klausuren durch Aushang mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Klausur bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuß kann das Verfahren für die Zulassung gesondert regeln; er kann Art und Form einzureichender Unterlagen bestimmen.“

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Im Falle der zweiten Wiederholung von Prüfungsleistungen werden die Klausuren von zwei Hochschullehrerinnen oder zwei Hochschullehrern oder einer Hochschullehrerin und einem Hochschullehrer bewertet.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Er erhält folgende Fassung:

„Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 22 Abs. 3.“

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Leistungsnachweise in den Pflichtfächern des Grundstudiums bis auf einen vorliegen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 zu einem Satz 2 zusammengefaßt. Er erhält folgende Fassung:

„Die Meldung muß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist, die der Fachbereich durch Aushang im Fachbereich bekanntgibt, formgerecht im Dekanat des Fachbereichs eingegangen sein.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5 zusammengefaßt und erhalten folgende neue Fassung:

„(3) Der Meldung ist eine Erklärung über das Thema der Diplomarbeit mit Angabe und Einverständnisvermerk der Referentin oder des Referenten beizufügen.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Frist für die Meldung nicht eingehalten wurde,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.

In diesem Falle erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen rechtmittelfähigen Bescheid, in dem die Nichtzulassung begründet wird.

(5) Der Prüfungsausschuß kann das Verfahren für die Zulassung gesondert regeln; er kann Art und Form einzureichender Unterlagen bestimmen.“

7. In § 17 Abs. 1 wird nach dem Satz 1 der folgende Satz 2 neu angefügt:

„Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen entsprechend § 22 Abs. 3.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 zu einem Satz 2 zusammengefaßt. Er erhält folgende Fassung:

„Die Meldung muß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist, die der Fachbereich durch Aushang im Fachbereich bekanntgibt, formgerecht im Dekanat des Fachbereichs eingegangen sein.“

- b) Die Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 6 zusammengefaßt und erhalten folgende neue Fassung:
 „(3) Die Meldung zur Diplomprüfung kann nur für alle Prüfungsfächer im Block erfolgen. Der Meldung ist eine formgerechte Erklärung hinzuzufügen, mit der die Studierenden die von ihnen gewählten Prüfungsfächer benennen.
 (4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Frist für die Meldung nicht eingehalten wurde,
 2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.
 In diesem Falle erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen rechtmittelfähigen Bescheid, in dem die Nichtzulassung begründet wird.
 (5) Der Fachbereich gibt die Zulassung sowie Ort und Zeit der Klausuren durch Aushang mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Klausur bekannt.
 (6) Der Prüfungsausschuß kann das Verfahren für die Zulassung gesondert regeln; er kann Art und Form einzureichender Unterlagen bestimmen.“
9. In § 20 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
 „Schließt sich die Zweitkorrektur oder der Zweitkorrektor der Beurteilung der Erstkorrektur oder des Erstkorrektors nicht an, so ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen entsprechend § 22 Abs. 3.“
10. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachnote“ die Worte „nicht mindestens“ eingefügt. Bei den in Anführungszeichen gehaltenen Worten „nicht ausreichend“ wird das Wort „nicht“ gestrichen.
 b) In Satz 2 wird das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Klausur/en“ ersetzt.
 c) In Satz 3 wird bei der Zitierung des Absatzes des § 20 die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 d) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
 „Hat die oder der Studierende in mindestens einem Prüfungsfach aus einer Gruppe die Prüfungsklausur nicht bestanden, so ist das Prüfungsfachgespräch in diesem Fach oder sind die Prüfungsfachgespräche in diesen Fächern abzulegen.“
11. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
 „(3) Werden Prüfungsleistungen von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Noten der Einzelbewertungen werden nach Abs. 1 und 2 gebildet; für das arithmetische Mittel finden Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Noten, die nach Abs. 1 und 2 nicht zulässig sind, auf die zulässige nächstfolgende Dezimalstelle abgerundet wird. Ausnahme hiervon bilden Noten über 4,0. Diese Noten werden zur Note 5,0 aufgerundet.“
12. § 24 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Gesamtnote für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung“
 b) Als Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:
 „(1) Auf schriftlichen Antrag wird eine Gesamtnote der Diplomvorprüfung ermittelt und als gesonderte Bescheinigung ausgestellt. Diese Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen (Prüfungsklausuren) des Grundstudiums und wird mit einer Dezimalstelle, ungerundet, ausgewiesen.“
 c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu den Absätzen 2 bis 5.
13. In § 25 Abs. 4 werden die Worte und die in Klammern gehaltenen Verweise „(§ 2 Abs. 1 bis 3 ABD-FH) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 2 Abs. 4 ABH-FH)“ gestrichen.
14. In § 27 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 Nach dem Wort „Grundstudium“ werden die in Klammern gehaltenen Worte und Zahlen „(§ 26 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes)“ gestrichen.
16. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 a) In § 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Praxisplatz“ das Wort „geeigneten“ gestrichen.
 b) In § 2 werden nach dem Wort „Lösung“ das Wort „der“ gestrichen und die Worte „wichtigsten betriebswirtschaftlichen“ durch die Worte „wichtiger betriebswirtschaftlicher“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Einführungseminar“ die Worte „am Anfang“ durch die Worte „in der Regel am Ende“ und das Wort „siebten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
- d) § 4 wird wie folgt geändert:
 1. Am Satzanfang wird vor dem Wort „Zum“ die in Klammern gehaltene Zahl „(1)“ als Absatzbezeichnung eingefügt.
 2. Als Abs. 2 wird folgender Absatz neu angefügt:
 „(2) Zur Zulassung erforderlich ist außerdem die Genehmigung des mit dem Betrieb vereinbarten Praxisvertrages durch den Praxisausschuß.“
- e) § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 1. Das Komma nach dem ersten Halbsatz wird durch ein Semikolon ersetzt.
 2. Die Worte „am Seminar“ werden durch die Worte „an den Seminaren“ ersetzt.
 3. Die Worte „in der Mitte des Praxissemesters“ werden ersatzlos gestrichen.
- f) § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 1. Vor den Worten „vier“, „zwei“ und „Praxisreferentin“ werden Spiegelstriche eingefügt.
 2. Nach dem Wort „Professorinnen“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- g) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nach der Zeile „Organisatorische Betreuung der Studierenden,“ wird unter Voransetzung eines Spiegelstriches eine neue Zeile eingefügt:
 „— Genehmigung des Ausbildungsplanes in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Praxisausschusses,“
 2. In der Zeile mit den Worten „Organisatorische Vorbereitung und eigenständige Durchführung von Vorbereitungsseminaren für die Studierenden,“ werden das Wort „Vorbereitungsseminaren“ durch das Wort „Informationsseminaren“ ersetzt und nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „sowie Organisation von Begleitseminaren“ eingefügt.
- h) In § 9 Satz 5 wird das Wort „Betriebe“ durch die Worte „das Absolvieren des Praxissemesters in Betrieben“ ersetzt.
- i) § 10 wird wie folgt geändert:
 1. In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „vorgelegt werden“ ersetzt.
 2. In Abs. 3 wird das Wort „genehmigte“ ersatzlos gestrichen.
- j) In § 11 Satz 1 werden die Worte „und stehen sowohl den Studierenden als auch den Betrieben zur Beratung zur Verfügung“ ersatzlos gestrichen.
- k) § 14 wird wie folgt geändert:
 1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 1.1 Die Absatzbezeichnung mit der in Klammern gehaltenen Zahl „(1)“ wird gestrichen.
 1.2 In Ziffer c) werden die Worte „am Seminar in der Mitte des Praxissemesters“ durch die Worte „an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 2. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
17. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 a) § 4 erhält folgende Fassung:
 „§ 4
Vergütung
 Der Betrieb zahlt als freiwillige Leistung eine Vergütung von DM monatlich.“
 b) Es wird folgender § 5 neu eingefügt:
 „§ 5
Urlaubsanspruch
 Es besteht kein Anspruch auf Urlaub während des Berufspraktischen Semesters. Wird Urlaub gewährt, verlängert sich das Berufspraktische Semester um diese Zeit.“
 c) Der bisherige § 5 wird zu § 6. Er wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden das Wort „hat“ durch das Wort „unterliegt“ ersetzt und vor dem Wort „Schweigepflicht“ das Wort „der“ eingefügt.
 2. In Satz 3 wird das Wort „Tatbestände“ durch die Worte „Fakten und Daten“ ersetzt.

d) Der bisherige § 6 wird ersatzlos gestrichen.

e) Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am und endet am ohne daß es einer Kündigung bedarf. Er kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

Frankfurt am Main, 26. Januar 1999

Prof. Dr. Hans-Herbert Wagschal
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

179

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 12. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 2661);

hier: Änderung vom 9. März 1998

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich am 9. März 1998 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 9. Februar 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.3 — 486/277 (1) — 28

StAnz. 9/1999 S. 624

Artikel 1: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden als Sätze 2 und 3 folgende Sätze neu eingefügt:

„Es ist möglich, die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik zu wählen. In diesem Fall ist im Grundstudium das Wahlpflichtfach „Problemorientierte Programmiersprache“ zu wählen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Für nicht bestandene Prüfungsleistungen gilt § 11 Abs. 1.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Meldung muß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist, die der Fachbereich durch Aushang im Fachbereich bekanntgibt, formgerecht im Dekanat des Fachbereiches eingegangen sein.“

b) Die Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 5 zusammengefaßt und erhalten folgende neue Fassung:

„(3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Frist für die Meldung nicht eingehalten wurde,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.

In diesem Falle erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem die Nichtzulassung begründet wird.

(4) Der Fachbereich gibt die Zulassung sowie Ort und Zeit der Klausuren durch Aushang mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Klausur bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuß kann das Verfahren für die Zulassung gesondert regeln; er kann Art und Form einzureichender Unterlagen bestimmen.“

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Falle der zweiten Wiederholung von Prüfungsleistungen werden die Klausuren von zwei Hochschullehrerinnen oder zwei Hochschullehrern oder einer Hochschullehrerin und einem Hochschullehrer bewertet.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Er erhält folgende Fassung:

„Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 24 Abs. 3.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Als Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Es ist möglich, die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik zu wählen.“

2. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „Studierende der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“ werden ersetzt durch die Worte „In diesem Fall“ und das Wort „benennen“ wird ersetzt durch die Worte „benannt werden“.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem in Klammern gehaltenen Wort „(Zusatzfächer)“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Halbsätze „sofern sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, die für die Wahl der betreffenden Fächer als Prüfungsfach gelten.“ ersatzlos gestrichen.

2. Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Bei der Wahl eines oder mehrerer Zusatzfächer findet § 14 Abs. 2 Ziffer 3 (Hausarbeit im Zusatzfach) keine Anwendung.“

3. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Meldung muß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist, die der Fachbereich durch Aushang im Fachbereich bekanntgibt, formgerecht im Dekanat des Fachbereiches eingegangen sein.“

b) Die Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 6 zusammengefaßt und erhalten folgende neue Fassung:

„(3) Die Meldung kann nur für alle Prüfungsfächer im Block erfolgen. Der Meldung ist eine formgerechte Erklärung hinzuzufügen, mit der die Studierenden die von ihnen gewählten Prüfungsfächer benennen.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Frist für die Meldung nicht eingehalten wurde,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.

In diesem Falle erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem die Nichtzulassung begründet wird.

(5) Der Fachbereich gibt die Zulassung sowie Ort und Zeit der Klausuren durch Aushang mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Klausur bekannt.

(6) Der Prüfungsausschuß kann das Verfahren für die Zulassung gesondert regeln; er kann Art und Form einzureichender Unterlagen bestimmen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 zu einem Satz 2 zusammengefaßt. Er erhält folgende Fassung:

„Schließt sich die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor der Beurteilung der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors nicht an, so ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen entsprechend § 24 Abs. 3.“

b) In Abs. 4 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zusatzfächer.“

c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden zu einem Satz 2 zusammengefaßt. Er erhält folgende Fassung:

„Schließt sich die Beisitzerin oder der Beisitzer der Beurteilung der Prüferin oder des Prüfers nicht an, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel entsprechend § 24 Abs. 3.“

2. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Meldung muß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist, die der Fachbereich durch Aushang im Fachbereich bekanntgibt, formgerecht im Dekanat des Fachbereiches eingegangen sein.“

- b) Die Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 6 zusammengefaßt und erhalten folgende neue Fassung:
 „(3) Die Meldung zum Teil P der Diplomprüfung kann nur für alle Prüfungsfächer im Block erfolgen.
 (4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Frist für die Meldung nicht eingehalten wurde,
 2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.
 In diesem Falle erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem die Nichtzulassung begründet wird.
 (5) Der Fachbereich gibt die Zulassung sowie Ort und Zeit der Klausuren durch Aushang mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Klausur bekannt.
 (6) Der Prüfungsausschuß kann das Verfahren für die Zulassung gesondert regeln; er kann Art und Form einzureichender Unterlagen bestimmen.“
8. § 19 Abs. 6 wird wie folgt neu gefaßt:
 „(6) Hat die oder der Studierende in mindestens einem Prüfungsfach einer Gruppe die Prüfungsklausur nicht bestanden, so ist das Prüfungsfachgespräch in diesem Fach oder sind die Prüfungsfachgespräche in diesen Fächern abzulegen.“
9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachnote“ die Worte „nicht mindestens“ eingefügt. Bei den in Anführungszeichen gehaltenen Worten „nicht ausreichend“ wird das Wort „nicht“ gestrichen.
 b) In Satz 2 wird das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Klausur/en“ ersetzt.
 c) Nach Satz 3 wird als Satz 4 folgender neuer Satz eingefügt:
 „Hat die oder der Studierende in mindestens einem Prüfungsfach aus einer Gruppe die Prüfungsklausur nicht bestanden, so ist das Prüfungsfachgespräch in diesem Fach oder sind die Prüfungsfachgespräche in diesen Fächern abzulegen.“
 d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 zu einem Satz 2 zusammengefaßt. Er erhält folgende Fassung:
 „Die Meldung muß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist, die der Fachbereich durch Aushang im Fachbereich bekanntgibt, formgerecht im Dekanat des Fachbereichs eingegangen sein.“
 b) Die Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5 zusammengefaßt und erhalten folgende neue Fassung:
 „(3) Der Meldung ist eine Erklärung über das Thema der Diplomarbeit mit Angabe und Einverständnisvermerk der Referentin oder des Referenten beizufügen.
 (4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Frist für die Meldung nicht eingehalten wurde,
 2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.
 In diesem Falle erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem die Nichtzulassung begründet wird.
 (5) Der Prüfungsausschuß kann das Verfahren für die Zulassung gesondert regeln; er kann Art und Form einzureichender Unterlagen bestimmen.“
11. In § 22 Abs. 5 Satz 4 wird vor den Worten „zu vertreten hat“ das Wort „nicht“ eingefügt.
12. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einzelbewertungen“ die Worte und Zahlen „entsprechend § 24 Abs. 3“ eingefügt.
13. Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
 „(3) Werden Prüfungsleistungen von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Noten der Einzelbewertungen werden nach Abs. 1 und 2 gebildet; für das arithmetische Mittel finden Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Noten, die nach Abs. 1 und 2 nicht zulässig sind, auf die zulässige nächstfolgende Dezimalstelle abgerundet wird. Ausnahme hiervon bilden Noten über 4,0. Diese Noten werden zur Note 5,0 aufgerundet.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Gesamtnote für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung“
- b) Als Absatz 1 wird folgender Absatz neu eingefügt:
 „(1) Auf schriftlichen Antrag wird eine Gesamtnote der Diplomvorprüfung ermittelt und als gesonderte Bescheinigung ausgestellt. Diese Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen (Prüfungsklausuren) des Grundstudiums und wird mit einer Dezimalstelle, ungerundet, ausgewiesen.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 6.
15. In § 27 Abs. 4 werden die Worte und die in Klammern gehaltenen Verweise „(§ 2 Abs. 1 bis 3 ABD-FH) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 2 Abs. 4 ABD-FH)“ gestrichen.
16. In § 29 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
17. § 32 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:
 „Die Zusatzfächer werden mit Fächerbezeichnung und Note ausgewiesen, es sei denn, die Studentin oder der Student erklärt mit schriftlichem Antrag, auf die Ausweisung des Faches/der Fächer zu verzichten.“
18. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 a) In der Übersicht über das Lehrangebot für das Hauptstudium wird in der Liste mit der Überschrift „**Studienschwerpunkte**“ nach der Zeile mit den Worten „Systemsoftware und Software Engineering“ eine neue Zeile mit den Worten „Öffentliches Dienstleistungsmanagement“ angefügt.
 b) In der Übersicht über das Lehrangebot für das Hauptstudium wird in der Liste mit der Überschrift „**Wahlpflichtfächer**“ die Zeile mit den Worten „Öffentliche Wirtschaft/Verkehrswirtschaft“ ersatzlos gestrichen.
19. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 a) In der Zeile mit dem Pflichtfach „Allg. Betriebswirtschaftslehre“ wird in der Spalte mit der Überschrift „2. Sem.“ die Angabe „H(S)“ gestrichen und statt dessen in der Spalte mit der Überschrift „1. Sem.“ aufgeführt.
 b) An nachfolgende Worte und Zahlen werden jeweils mit einer Klammer versehene hochgestellte Zahlen angefügt:
 An das Wort „Wahlpflichtfächer“ die Zahl „³⁾“, an das Wort und die Zahl „Wahlpflichtbereich I“ die Zahl „⁴⁾“ und an das Wort und die Zahl „Wahlpflichtbereich II“ die Zahl „⁵⁾“.
 c) In der Zeile mit der Überschrift „**Wahlpflichtbereich II**“ werden in der Spalte mit der Überschrift „2. Sem.“ die Angabe „H/K(S)“ durch die Angabe „H/K/F(S)“ und in der Spalte mit der Überschrift „3. Sem.“ die Angabe „K(S)“ durch die Angabe „H/K/F(S)“ ersetzt.
 d) Bei den als Bemerkungen bezeichneten Angaben wird nach der Zeile mit der Angabe „K = Klausur“ eine neue Zeile mit der Angabe „F = Fachgespräch“ eingefügt.
 e) Nach der Fußnote mit der Bezeichnung „²⁾“ werden folgende Fußnoten angefügt:
 „³⁾ Werden Leistungsnachweise für mehr als die geforderten Wahlpflichtfächer erbracht, so werden alle Fächer in das Zeugnis aufgenommen.
 „⁴⁾ Der Studierende wählt ein Wahlpflichtfach. Die Wahl gilt für das gesamte Grundstudium. Studierende der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik müssen die Leistungsnachweise im Fach „Problemorientierte Programmiersprache“ erbringen.
 „⁵⁾ Die Studienleistungen können aus verschiedenen Angeboten aus diesem Bereich stammen.“
20. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 a) In der Spalte mit der Überschrift „Hauptstudium“ wird an das Wort „Studienschwerpunkte“ die mit einer Klammer versehene hochgestellte Zahl „³⁾“ angefügt.
 b) Die Fußnote mit der Bezeichnung „¹⁾“ wird wie folgt neu gefaßt:
 „Nicht bestandene Studienleistungen des Hauptstudiums sind unbegrenzt wiederholbar. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.“
 c) Nach der Fußnote mit der Bezeichnung „²⁾“ wird folgende Fußnote mit der Bezeichnung „³⁾“ angefügt:
 „³⁾ Studierende der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik müssen die Studien- und Prüfungsleistungen in den Studienschwerpunkten „Systemsoftware und Software Engineering“ und „Anwendungen der Wirtschaftsinformatik“ sowie aus den Wahlpflichtfächern „Betriebsorganisation“ oder „Statistik“ erbringen.“

21. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Grundstudium“ werden die in Klammern gehaltenen Worte und Zahlen „(§ 26 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes)“ gestrichen.
- b) Die Zeilen mit den Worten und Zahlen „1. Wirtschaftsfranzösisch“, „2. Öffentliches Recht“, „Sonderfragen aus dem Bereich der Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften“, „Zusatzfächer“, „1. Wirtschaftsenglisch“ und „2.“ werden gestrichen und durch Leerzeilen ersetzt.

22. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Zusatzfächer“ werden die in Klammern gesetzten Worte „(nur auf Antrag)“ gestrichen.
- b) Die Worte „Marketing“, „Steuerwesen“, „Wirtschaftspolitik“, „Betriebsorganisation“ und „Statistik“ werden gestrichen und durch Leerzeilen ersetzt.

23. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Praxisplatz“ das Wort „geeigneten“ gestrichen.
- b) In § 2 werden nach dem Wort „Lösung“ das Wort „der“ gestrichen und die Worte „wichtigsten betriebswirtschaftlichen“ durch die Worte „wichtiger betriebswirtschaftlicher“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Einführungseminar am“ das Wort „Anfang“ durch das Wort „Ende“ und das Wort „fünften“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
- d) § 4 wird wie folgt geändert:
 1. Die Ziffern 1 und 2 werden zu einem Absatz 1 zusammengefaßt und wie folgt geändert:
 - 1.1. Am Satzanfang wird vor dem Wort „Zum“ die in Klammern gehaltene Zahl „(1)“ als Absatzbezeichnung eingefügt.
 - 1.2. Im 2. Halbsatz wird die Zahl „1“ durch den Buchstaben „a“ und im 3. Halbsatz die Zahl „2“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
 - 1.3. In der bisherigen Ziffer 2 wird der Verweis „s. § 7 Abs. 4“ ersatzlos gestrichen; das Komma nach dem Wort „Prüfungsausschuß“ entfällt.
 2. Es wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Zur Zulassung erforderlich ist außerdem die Genehmigung des mit dem Betrieb vereinbarten Praxisvertrages durch den Praxisausschuß.“
- e) In § 6 Abs. 4 werden das Komma nach dem Wort „verpflichtet“ durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „in der Mitte des Praxissemesters“ ersatzlos gestrichen.
- f) In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das mit einem Spiegelstrich versehene Wort „— vier“ eingefügt. Vor den Worten „zwei“ und „Praxisreferentin“ werden Spiegelstriche eingefügt.
- g) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nach der Zeile „Organisatorische Betreuung der Studierenden,“ wird unter Voraussetzung eines Spiegelstriches eine neue Zeile eingefügt:

„— Genehmigung des Ausbildungsplanes in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Praxisausschusses,“
 2. In der Zeile mit den Worten „Organisatorische Vorbereitung und eigenständige Durchführung von Vorbereitungseminaren für die Studierenden“ werden das Wort „Vorbereitungseminaren“ durch das Wort „Informationsseminaren“ ersetzt und nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „sowie Organisation von Begleitseminaren“ eingefügt.
- h) In § 9 Satz 5 wird das Wort „Betriebe“ durch die Worte „das Absolvieren des Praxissemesters in Betrieben“ ersetzt.
- i) § 10 wird wie folgt geändert:
 1. In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „vorgelegt werden“ ersetzt.
 2. In Abs. 3 wird das Wort „genehmigte“ ersatzlos gestrichen.
- j) In § 11 Satz 1 werden die Worte „und stehen sowohl den Studierenden als auch den Betrieben zur Beratung zur Verfügung“ ersatzlos gestrichen.

k) § 14 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Absatzbezeichnung mit der in Klammern gehaltenen Zahl „(1)“ wird gestrichen.
 - 1.2 In Ziffer c) werden die Worte „am Seminar in der Mitte des Praxissemesters“ durch die Worte „an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

24. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vergütung

Der Betrieb zahlt als freiwillige Leistung eine Vergütung von DM monatlich.“

b) Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

„§ 5

Urlaubsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Urlaub während des Berufspraktischen Semesters. Wird Urlaub gewährt, verlängert sich das Berufspraktische Semester um diese Zeit.“

c) Der bisherige § 5 wird zu § 6. Er wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden das Wort „hat“ durch das Wort „unterliegt“ ersetzt und vor dem Wort „Schweigepflicht“ das Wort „der“ eingefügt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Tatbestände“ durch die Worte „Fakten und Daten“ ersetzt.

d) Der bisherige § 6 wird ersatzlos gestrichen.

e) Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am und endet am, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Er kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.“

25. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Studieninhalten des Hauptstudiums wird nach dem Studienschwerpunkt „SP Systemsoftware und Software Engineering“ ein neuer Studienschwerpunkt „SP Öffentliches Dienstleistungsmanagement“ mit folgendem Inhalt eingefügt:

„SP Öffentliches Dienstleistungsmanagement

Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltungen und Unternehmen I: Gegenstände der Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre: Öffentliche Verwaltungsbetriebe, Öffentliche Unternehmen, Non-Profit-Unternehmen

Aufgaben und Ziele öffentlicher Verwaltungen und Unternehmen: Bereitstellung öffentlicher und meritatorischer Güter, Sach- und Formalziele, Zielbildung und Steuerung öffentlicher Verwaltungen und Unternehmen. Das Verhältnis zwischen Politik und Verwaltung, Beispiele für Rechtsformen öffentlicher Unternehmen

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kommunalwirtschaft: Die Stellung der Gemeinden in der öffentlichen Verwaltung: Kommunale Selbstverwaltung, Kommunale Aufgaben, Grundzüge der Gemeindeordnungen in der Bundesrepublik Deutschland

Öffentliche, insbesondere kommunale Haushaltswirtschaft: Haushaltsplan und Haushaltssystematik (an praktischen Beispielen), Haushaltsgrundsätze, Haushaltsausgleich, Haushaltsvollzug und -kontrolle, Kostenrechnende Einrichtungen und Sondervermögen, Grundzüge des Kassen- und Rechnungswesens (Kameralistik)

Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltungen und Unternehmen II: Leistungserstellung und Preisbildung öffentlicher Verwaltungen und Unternehmen, Beschaffungswesen und Auftragsvergabe, Personalwesen und Mitbestimmung, Grundzüge des Non-Profit und Social-Marketing

Neue Steuerungsmodelle für öffentliche Verwaltungen: Haushaltssanierung und effektive Haushaltssteuerung, Elemente des Neuen Steuerungsmodells, Kostenrechnung für öffentliche Verwaltungsleistungen, Controlling in öffentlichen Verwaltungen, Berichtswesen in öffentlichen Verwaltungen

Betriebswirtschaftliche Sonderfragen öffentlicher Unternehmen: Privatisierung öffentlicher Aufgaben: Betriebswirtschaftliche und kommunalwirtschaftliche Aspekte, Öffentliche Unternehmen

fentlich-Private Kooperationen, Einzelfragen der Besteuerung öffentlicher Unternehmen.“

- b) Bei den **Studieninhalten des Hauptstudiums** wird bei den Wahlpflichtfächern die Überschrift und der Inhalt des Wahlpflichtfaches „**Öffentliche Wirtschaft/Verkehrswirtschaft**“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

Frankfurt am Main, 26. Januar 1999

Prof. Dr. Hans-Herbert Wagschal
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

180

Wahlordnung der Universität Gesamthochschule Kassel vom 16. Dezember 1998

Nachstehend gebe ich die vom Konvent der Universität Gesamthochschule Kassel am 16. Dezember 1998 beschlossene Wahlordnung bekannt.

Gegen die Regelungen in den §§ 4, 9, 27, 28 und 29 bestehen rechtliche Bedenken. Nach § 96 Abs. 1 HHG wurde angeordnet, daß die Universität Gesamthochschule Kassel diese Regelungen ändert.

Wiesbaden, 8. Februar 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 470/027 — 34

St.Anz. 9/1999 S. 627

I. Unmittelbare Wahlen

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder gemäß § 38 Abs. 4 HHG für den Erweiterten Senat und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Briefwahl oder durch Abgabe der Stimme an der Urne.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlen finden gleichzeitig für alle Gruppen jeweils im Wintersemester statt. Die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt in jedem Wintersemester. Die Wahl für die übrigen Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeit beginnt jeweils am ersten Tag des der Wahl folgenden Semesters. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt zwei Jahre, die der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.
- (3) Die Urnenwahl findet an einem Tag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- (4) Die Stimmabgabe durch Briefwahl muß am zweiten Arbeitstag vor dem Urnenwahltag erfolgt sein. Der Wahlbrief muß bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahlbriefkasten oder im Wahlamt vorliegen.
- (5) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages.
- (6) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Arbeitstages.
- (7) Arbeitstage sind Werktage, ausgenommen Samstage.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
1. der zentrale Wahlvorstand
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter.
- (2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.
- (3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauensleute für Vorschlagslisten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

Sie dürfen aber als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer herangezogen werden.

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und als Wahlhelferin und Wahlhelfer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und für die Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

§ 4

Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat acht Mitglieder. Jede Gruppe entsendet zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Erweiterten Senat gewählt. Die Wahl erfolgt in dem der Wahl vorhergehenden Semester bis zur letzten Sitzung des Erweiterten Senats während der Vorlesungszeit.
- (3) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Senatsvorstand benannt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl.
- (5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt.

§ 5

Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes, Verfahren, Öffentlichkeit der Sitzungen, Amtszeit

- (1) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt.
- (4) Der Wahlvorstand tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. Sie oder er muß zu einer Sitzung des Wahlvorstandes einladen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.
- (6) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachung.
- (7) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang öffentlich bekanntzumachen und im Wahlamt offenzulegen.

§ 6

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:
1. die Bildung von Stimmbezirken, die Festlegung der Wahllokale
 2. die Zulassung der Vorschlagslisten
 3. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses
 4. die Durchführung der Auszählung (unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer)
 5. die Festlegung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze
 6. die Entscheidung über die Widersprüche nach § 10 Abs. 7 und § 14 Abs. 5 und 6
 7. das Wahlprüfungsverfahren.
- (2) Zu Ziffer 1 und 3 ist die Zustimmung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erforderlich.

§ 7

Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er wird dabei durch das Wahlamt unterstützt. Sie oder er hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen.
- (2) Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter obliegen insbesondere:
1. die Bestimmung des Wahltermins
 2. die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten
 3. die Erstellung der Wählerverzeichnisse
 4. die Herstellung der Wahlbekanntmachung
 5. die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung etc.) und deren Versendung
 6. die Bekanntmachung der Vorschlagslisten
 7. die Vorprüfung der Wahlvorschläge und Widersprüche nach § 10 Abs. 7 und 8 und § 14 Abs. 5 und 6
 8. die Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den zuständigen Wahlvorstand.

§ 8

Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Universität Gesamthochschule Kassel bekanntzumachen. Die Wahlbekanntmachung muß spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnisses ausgehängt werden.

§ 9

Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zum Senat, Erweiterten Senat und den Fachbereichsräten sind:

1. die Professorinnen und Professoren nach § 75 HHG, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Professorengruppe)
2. die Studierenden
3. die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluß sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind (wissenschaftliche Mitglieder)
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind (administrativ-technische Mitglieder).

Hauptberuflich tätig sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die Hälfte der dienstrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit in der Hochschule tätig sind.

(2) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorinnen- oder Professorenstelle beauftragten Personen, sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professorinnen und Professoren üben in der Professorengruppe ihr Wahlrecht aus.

(3) Zur Professorengruppe gehören auch wissenschaftliche Mitglieder, die die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 76 HHG erfüllen und mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind.

(4) Hauptberuflich Tätige, die nicht zum Personal der Hochschule gehören, können ihre Mitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens ein Jahr in der Hochschule arbeiten sollen. Dasselbe gilt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die durch ein gemeinsames Berufungsverfahren mit der Hochschule verbunden sind. Entsprechend ihrer Tätigkeit werden sie einer der Gruppen zugeordnet.

(5) Wer in mehreren Wählergruppen wahlberechtigt ist, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zuzuordnen ist.

(6) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten nach dem in Abs. 7 und 8 genannten Zeitpunkt, übt sie oder er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er vorher angehörte.

(7) Wahlberechtigte Mitglieder von Fachbereichen sind nur in einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Mitglieder der Hochschule,

die nicht Studierende sind und die mehreren Fachbereichen angehören, müssen bis zum Ablauf der allgemeinen Rückmeldefrist erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab oder für einen Fachbereich, dem sie nicht angehören, bestimmt sich ihr Wahlrecht nach den vom Senat zu beschließenden Regelungen.

(8) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studierenden richtet sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Der Senat bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeit. Gehören Studierende danach mehr als einem Fachbereich an, erklären sie bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung kann nur bei einer späteren Rückmeldung geändert werden. Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, bestimmt sich ihr Wahlrecht nach den vom Senat zu beschließenden Regelungen. Dies gilt auch, wenn sie ihr Wahlrecht in einem Fachbereich ausüben wollen, dem das von ihnen gewählte Studienfach vom Senat nicht zugeordnet ist.

§ 10

Wählerverzeichnis

(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder der Gruppenwechsel nach Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, erfolgt.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer. Es ist entsprechend § 7 Abs. 3 HHG in vier Gruppen zu gliedern, die nach Fachbereichen und zentralen Einrichtungen geordnet werden.

(4) Das Wählerverzeichnis soll einen Monat, muß jedoch spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin geschlossen werden. Es muß vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen offengelegen haben. Das Wählerverzeichnis ist auch in den Sekretariaten der Fachbereiche auszulegen.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nach Anhörung des Wahlvorstandes zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 4 kann dabei abgewichen werden.

(6) Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem in Abs. 2 genannten Termin Mitglieder der Hochschule geworden sind, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.

(7) Gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Vorprüfung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird die Wahlberechtigung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis eingetragen; der Nachtrag zum Wählerverzeichnis ist getrennt vom Wählerverzeichnis zu führen.

(8) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, oder gegen die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit, eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches einer oder eines Wahlberechtigten kann von jeder oder jedem für das Organ Wahlberechtigten bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Der oder die Eingetragene soll dazu gehört werden. Verfügt der Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese Entscheidung der oder dem Betroffenen förmlich zuzustellen. Sie oder er kann binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen vom Wahlamt berichtigt.

(10) Werden Entscheidungen nach Abs. 5, 6, 8 und 9 gefällt, wird der Wahlvorstand bzw. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich unterrichtet.

(11) Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 11

Wahlbenachrichtigung und Wahlbekanntmachung

(1) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis wird den Wahlberechtigten durch eine Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Diese Wahlbenachrichtigung wird von dem Wahlamt bei Studierenden durch die Deutsche Post AG und bei den Bediensteten grundsätzlich durch die Dienstpost zugesandt.

(2) Soweit die Wahlorgane nach der Wahlordnung, Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Mitglieder der Hochschule abzusenden haben, genügen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie diese an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) für die Wahlen werden von den Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Gruppe benannt werden. Sind Bewerberinnen oder Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, werden sie durch Beschluß des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Vorschlagslisten der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigen.

(5) Die Vorschlagsliste muß enthalten: Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsdatum, den Fachbereich, in dem sie oder er Mitglied ist bzw. den Tätigkeitsbereich. Die Vorschlagsliste soll ein Kennwort tragen. Namen von Organen und Gremien, die im HHG vorgesehen oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluß eines Organs der Hochschule gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden.

(6) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesen Wahlvorschlag vorzulegen. Wird die Einverständniserklärung nicht vorgelegt, wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von der Vorschlagsliste gestrichen.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf zur Wahl nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist sie oder er durch Beschluß des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aus allen Listen zu streichen.

(8) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und gegebenenfalls des Telefonanschlusses zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt, die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(9) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

§ 13

Wahlvorschläge für den Senat und den Erweiterten Senat

In den Vorschlagslisten sind die Bewerberinnen und Bewerber für den Senat und die Bewerberinnen und Bewerber für die Erweiterung des Senats gemäß § 38 Abs. 4 HHG zusammen aufzuführen. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber soll berücksichtigen,

dass zunächst die Sitze im Senat, danach die Sitze im Erweiterten Senat vergeben werden (§ 24).

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der nach § 7 Abs. 2 zu bestimmenden Frist im Wahlamt einzureichen, das auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit im Wahlamt Einblick in die eingereichten Vorschlagslisten nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vorschlagslisten vor und leitet sie zur Entscheidung über ihre Zulassung dem Wahlvorstand zu. Werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bereits unmittelbar nach Eingang der Listen Mängel festgestellt, weist sie oder er die Vertrauensleute der betreffenden Listen darauf hin.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Das Wahlamt benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen zweier Arbeitstage nach Zustellung Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Das Wahlamt leitet den Widerspruch nach Vorprüfung dem Wahlvorstand zu, der über den Widerspruch entscheidet.

(6) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber der Vorschlagsliste streicht.

(7) Die Reihenfolge der Listen ergibt sich aus der Reihenfolge ihres Einganges im Wahlamt. Gehen mehrere Wahlvorschläge für denselben Wahlgang zum gleichen Zeitpunkt ein, so entscheidet über die Reihenfolge das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(8) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufzuführen.

(9) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vorhanden, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Arbeitstagen auf. Die Regelungen der Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 15

Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. der für die Gruppe, der die oder der Wahlberechtigte angehört, maßgebende Stimmzettel für jede Wahl, an der sie oder er teilnimmt
2. der Wahlumschlag (für alle Wahlen)
3. der Wahlschein
4. der Wahlbriefumschlag.

(2) Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sowie für die zur gleichen Zeit durchgeführten Wahlen müssen leicht voneinander unterscheidbar sein. Sie müssen Angaben über die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten, wenn Mehrheitswahl durchgeführt wird.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge nach § 14 Abs. 7 oder bei Persönlichkeitswahl nach Abs. 8 mit allen Bewerberinnen und Bewerbern aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.

(4) Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen des Wählerzeichnisses, die die betreffende Wahlberechtigte oder den betreffenden Wahlberechtigten bezeichnen, aufzuführen, sowie die Wahl, für die er gültig ist. Er muß außerdem eine Erklärung zur Stimmabgabe enthalten.

(5) Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

(6) Allen Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden vom Wahlamt die unter Abs. 1 aufgeführten Wahlunterlagen übersandt.

(7) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versicherung eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft,

daß ihr oder ihm die beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr oder ihm diese bis 12.00 Uhr des vorletzten Tages vor dem Urnenwahltag erneut ausgehändigt werden. Die erneute Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 16

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Liste.
- (2) Ist für einen Wahlgang nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, so wird dieser Wahlvorgang nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall durch Ankreuzen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber. Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerberinnen und Bewerber als Sitze vorhanden angekreuzt, ist die Stimmabgabe ungültig. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 17

Stimmabgabe für die Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats

Die Mitglieder des Senats und die gemäß § 38 Abs. 4 HHG vorgesehenen weiteren Mitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. § 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen und zu verschließen. Die oder der Wahlberechtigte unterzeichnet auf dem Wahlschein die Erklärung zur Stimmabgabe und legt diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen durch Zukleben und gibt den Wahlbrief zur Post oder übergibt ihn während der Dienststunden dem Wahlamt. Nimmt die Wählerin oder der Wähler an mehreren Wahlen teil, sind alle Stimmzettel in den einen Wahlumschlag zu legen.
- (2) Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet durch das Wahlamt aufzubewahren. Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

§ 19

Stimmabgabe an der Urne

- (1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand Vorkehrungen zu treffen, daß die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Wahlumschläge bestimmten Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge nach § 14 Abs. 7 und Abs. 8 aushängen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei gemäß § 3 Abs. 2 bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlumschlag) ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen, wenn sie oder er nicht persönlich bekannt ist.

(5) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die Stimmzettel unbeobachtet, legt sie in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlbenachrichtigung ist den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern auszuhändigen.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß ein Einwurf oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß der Verschluß unverfehrt ist.

(7) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder des Wahlvor-

standes sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben das Recht zur Anwesenheit in den Wahlräumen.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt das anwesende Mitglied des Wahlvorstandes oder die bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Wahlhandlung für beendet.

(9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der den Wahlvorstand einschalten kann.

(10) Von den bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind für jeden Urnenwahltag Teilniederschriften anzufertigen. In die Teilniederschriften sind die Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahllokale, die Namen und Verweilzeiten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an der Urne sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Teilniederschriften sind von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen.

(11) Am Tag der Wahl ist an jedem Hauptstandort der Universität Gesamthochschule Kassel ein Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet.

§ 20

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Zum Öffnen der Wahlbriefe und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, seine stellvertretenden Mitglieder und die ihn unterstützenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zusammen.

(2) Nach Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 4 leitet der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefe ein. Die Wahlbriefe werden einzeln geöffnet. Wahlschein und Wahlumschlag werden entnommen. Der Wahlumschlag bleibt ungeöffnet.

(3) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Wenn sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Leere Wahlbriefumschläge oder Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, sowie verspätet eingegangene Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(5) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. in einem amtlichen Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl fehlt
2. der amtliche Wahlumschlag fehlt
3. ein Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist
4. der Wahlbriefumschlag nicht zugeklebt ist
5. der Wahlumschlag nicht verschlossen ist.

Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

(6) Der Wahlvorstand trifft auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nähere Regelungen zur Behandlung der Briefwahlunterlagen. Insbesondere hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten. Die festgestellte Wahlbeteiligung ist dem Wahlamt mitzuteilen und umgehend durch das Wahlamt bekanntzumachen.

§ 21

Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl und Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengesamt.

(3) Die Stimmabgabe ist — neben den Fällen des § 20 Abs. 5 — ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
5. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist
6. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält
7. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält
8. der Wahl- oder der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist.

(4) Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wählerverzeichnis, die Wahlbeteiligung in v.H.-Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen und Bewerber Sitze sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die jeweilige Teilniederschrift ist von den jeweils die Auszählung durchführenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses muß enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
 3. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen, die auf die Vorschlagslisten oder auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind
 4. die Zuteilung der Sitze nach § 23
 5. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.
- (3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich vom Wahlvorstand in geeigneter Form bekanntzumachen.

§ 23

Sitzzuteilung

- (1) Die auf die Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeier zugeteilt. Dazu wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, multipliziert und durch die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlganges geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zu verteilen. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch Losentscheid. Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. Das Los wird von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes gezogen.
 - (2) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, bleibt die restliche Zahl der Sitze unbesetzt.
- § 27 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 16 Abs. 2 sind die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchstens auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (4) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung schriftlich mit.

§ 24

Sitzzuteilung im Senat und Erweiterten Senat

- (1) Die Sitzverteilung im Senat und Erweiterten Senat wird durch zweimalige Anwendung des Hare-Niemeier-Verfahrens ermittelt.
 - (2) Zunächst werden die auf die Vorschlagslisten entfallenden Mandate im Senat zugeteilt. Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vergeben.
 - (3) Danach wird die Verteilung der Sitze im Erweiterten Senat (§ 38 Abs. 4 HHG) ermittelt. Die auf die Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Mandate werden durch nochmalige Anwendung des Hare-Niemeier-Verfahrens zugeteilt. Innerhalb einer Liste werden die Sitze nach Abzug der auf die Liste entfallenden Sitze nach Abs. 2 fortlaufend vergeben.
- (4) § 23 gilt entsprechend.

§ 25

Wahlniederschriften

- (1) Über die Sitzung des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer unterzeichnet. Die Teilniederschriften gemäß § 19 Abs. 10 und § 21 Abs. 4 sind den Wahlniederschriften beizufügen.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und die Wahlscheine zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlunterlagen der Niederschrift beizufügen.

(3) Die Wahlakten (Wahlniederschriften nebst Anlagen) sind dem Wahlamt zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft aufgrund dieser Akten die Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 3.

(4) Die Wahlakten können vernichtet werden, sobald die neu gewählten Kollegialorgane erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

§ 26

Wahlprüfung

- (1) Wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder von einer oder einem zu dem jeweiligen Organ Wahlberechtigten bzw. einer oder einem dem Organ kraft Gesetzes Angehörigen ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand eingereicht werden muß.
- (2) Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie/er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit bzw. Zuordnung zu den Fach- bzw. Tätigkeitsbereichen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Wiederholungswahl an, gegebenenfalls für einzelne Gruppen oder einzelne Stimmbezirke. Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidung innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 2. Die Entscheidung, ob Anträge auf Wahlprüfung rechtzeitig beim Wahlvorstand eingereicht worden sind, wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden getroffen. Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller mit Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen.
- (4) Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder wird über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig entschieden, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluß das Wahlergebnis (endgültiges Wahlergebnis). Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 nur für eine Gruppe oder einen Fachbereich angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für die übrigen Gruppen oder Fachbereiche.
- (5) Soweit nach Abs. 3 eine Wiederholungswahl angeordnet wird, gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.
- (6) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand vorsehen.

§ 27

Nachrücken von Bewerberinnen und Bewerbern, Stellvertretung

- (1) Legt ein gewähltes Mitglied sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus der Hochschule bzw. dem Fachbereich aus, hat es dies dem vorsitzenden Mitglied oder Gremium schriftlich mitzuteilen. An seine Stelle tritt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der Vorschlagsliste, für die das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde. Lag nur eine Liste vor, tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl. Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung bei dem vorsitzenden Mitglied oder des Gremiums wirksam. Die Erklärung ist nicht widerruflich.
- (2) Wird ein Mitglied beurlaubt, so ruht sein Mandat. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der Vorschlagsliste, für die der Beurlaubte gewählt wurde, nach. Lebt das Mandat des Beurlaubten wieder auf, tritt die oder der zuletzt Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück. Das gleiche gilt für den Zeitraum der berufspraktischen Studien, eines Auslandssemesters oder eines Forschungssemesters eines Mitgliedes.
- (3) Ist ein Mitglied des Senats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter das Mandat für diese Sitzung übertragen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt aufgrund der Wahlakten nach § 25 Abs. 3 und nach erneuter Prüfung der Wahlbarkeit fest, wer an die Stelle eines ausgeschiedenen bzw. beurlaubten Mitgliedes nachrückt.

(5) Scheiden Bewerberinnen oder Bewerber aus der Liste aus, haben sie dies dem Wahlamt schriftlich mitzuteilen.

(6) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode unbesetzt. Sind dadurch jedoch mehr als 50 vom Hundert der Sitze einer Gruppe in einem Organ unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als sechs Monate beträgt, eine Neuwahl in der Gruppe statt. In diesem Fall endet das Mandat der restlichen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in diesem Organ mit der Feststellung des Wahlergebnisses nach der Neuwahl in dieser Gruppe. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Entsendet eine Gruppe in den Fachbereichsrat nur eine Vertreterin oder einen Vertreter, gehört die Bewerberin oder der Bewerber der Liste, der nach Abs. 1 Satz 2 bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Gremium nachrückt (Stellvertreterin oder Stellvertreter), vor dem Nachrücken dem Gremium mit beratender Stimme an.

(8) Ein Mitglied, das als einzige Angehörige oder einziger Angehöriger einer Gruppe Mitglied eines Gremiums ist, wird im Falle seiner Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters nach Abs. 6 mit Stimmrecht vertreten.

(9) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Senats vorzeitig, wird seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter Mitglied des Senats. Stellvertreterinnen der Mitglieder des Senats sind die in der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Mitgliedern des Senats aufgeführten Mitglieder des Erweiterten Senats. Für das in den Senat nachgerückte Mitglied des Erweiterten Senats findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§ 28

Veränderung der Mitgliederzahl

(1) Ändert sich in einem Fachbereich die Zahl der Professorinnen und Professoren, ist die Zusammensetzung des Fachbereichsrats neu zu bestimmen. Müssen Mitglieder anderer Gruppen deswegen aus dem Fachbereichsrat ausscheiden, treten sie in ihre Vorschlagslisten zurück. Jegliche Veränderung ist dem Wahlamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Erhöhung der Zahl der Professorinnen und Professoren auf über 20 bleibt bis zur nächsten Wahl unberücksichtigt.

(3) Die neue Zusammensetzung wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter aufgrund der Wahlakten nach § 25 Abs. 3 und nach erneuter Prüfung der Wahlbarkeit festgestellt. Dabei ist § 23 entsprechend anzuwenden.

II. Mittelbare Wahlen

§ 29

Wahlvorstand

(1) Der Vorstand des Erweiterten Senats nimmt für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr. Er ist für die Vorbereitung und für die Durchführung dieser Wahlen verantwortlich.

(2) Bewirbt sich ein Mitglied des Vorstandes des Erweiterten Senats bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. An seine Stelle wählt die Gruppe des Erweiterten Senats, der die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber angehört, aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Wahlvorstand.

§ 30

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorletzten Semesters, vom Wahlvorstand öffentlich auszuschreiben.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gibt der Wahlvorstand dem Senat und dem Erweiterten Senat die eingegangenen Bewerbungen bekannt. Er teilt zugleich die Termine der Befragung im Erweiterten Senat und der Wahl mit.

(3) Der Wahlvorstand lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Befragung im Erweiterten Senat ein. Auf Vorschlag von mindestens sechs Mitgliedern des Erweiterten Senats lädt er weitere Bewerber ein.

(4) Mit schriftlicher Zustimmung der Benannten sollen außerdem auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Erweiterten Senats oder zwei Dritteln einer Mitgliedsgruppe im Erweiterten Senat Personen, die sich auf die Ausschreibung nicht be-

worben haben, vom Wahlvorstand zur Befragung eingeladen werden. Jedes Mitglied kann auf diese Weise während eines Wahlverfahrens nur eine Bewerberin oder einen Bewerber unterstützen. Bewerberinnen und Bewerber, die spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Befragung vorgeschlagen werden, nehmen zusammen mit den nach Abs. 3 benannten Bewerberinnen und Bewerbern an der Befragung teil.

(5) Unverzüglich nach der öffentlichen Befragung stellt der Senat den Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll, auf, erörtert ihn mit dem Ministerium und unterbreitet ihn dem Erweiterten Senat. Es dürfen nur solche Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden, die an der Befragung teilgenommen haben. Hat der Senat seinen Vorschlag abgegeben, so kann er bis zum Ende des Wahlverfahrens nur mit Zustimmung des Erweiterten Senats einen neuen Vorschlag vorlegen.

(6) Der Erweiterte Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlvorschlag an den Senat mit der Aufforderung zurückweisen, sich erneut mit dem Wahlvorschlag zu befassen oder einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen.

(7) Der Erweiterte Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlvorstand auffordern, die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten neu auszuschreiben.

(8) Die Einladung zur Wahlsitzung muß mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Wahlsitzung soll spätestens sechs Wochen nach der Befragung stattfinden.

(9) Die Wahl ist geheim.

(10) Gewählt ist, wer aus den Gruppen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 jeweils mindestens ein Drittel und zusätzlich aus den Gruppen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 zusammengenommen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(11) Stehen mehrere Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben. Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt.

Erreicht im dritten Wahlgang keiner der Bewerberinnen oder Bewerber die für die Wahl erforderliche Mehrheit, so entscheidet der Erweiterte Senat, ob und wieviel weitere Wahlgänge stattfinden sollen, ob neue Wahlvorschläge vorzulegen sind oder ob eine neue Ausschreibung zu erfolgen hat.

(12) Die Abstimmungen gemäß Abs. 6, 7 und 11 erfolgen geheim, wenn dies ein Mitglied des Erweiterten Senats beantragt.

§ 31

Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Erweiterten Senats abgewählt werden.

(2) Zur Abstimmung bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zehn Mitgliedern des Erweiterten Senats.

(3) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen.

(4) Die Abstimmung ist geheim.

§ 32

Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

(1) Der Wahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung mindestens vier Wochen vorher bekanntzumachen. Wahlvorschläge mit schriftlicher Einverständniserklärung der Bewerberinnen und der Bewerber können bis zum Ablauf des zwölften Arbeitstages vor der Wahlsitzung dem Wahlvorstand eingereicht werden. Die Kandidaten sind auf der Einladung zur Wahlsitzung bekanntzugeben.

(2) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.

(3) Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen des § 30 Abs. 9, 11 und 12 entsprechend.

§ 33

Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen sind für die indirekten Wahlen die Bestimmungen für die Wahlen zum Senat, Erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten sinngemäß anzuwenden.

§ 34

Übergangsregelungen

(1) Für die ersten Wahlen der nach dem Hessischen Hochschulgesetz vom 3. November 1998 oder der Grundordnung vorgesehenen Kollegialorgane kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem

Wahlvorstand vorsehen, einschließlich einer Abweichung von der Stichtagsregelung des § 10 Abs. 2.

(2) Finden die ersten Wahlen im Sommersemester statt, beginnt die Amtszeit abweichend von § 2 Abs. 2 mit der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses. Die Amtszeit endet für die Studierenden am 31. März 2001, die für die übrigen Gruppen am 31. März 2002.

(3) Die Aufgaben des Wahlvorstandes gemäß § 29 Abs. 1 werden bis zur Konstituierung des Erweiterten Senats gemäß § 38 Abs. 4 HHG von dem bisherigen Konvents Vorstand wahrgenommen.

(4) Unabhängig von der Wahl der übrigen Kollegialorgane findet die Wahl des neuen Kunsthochschulrats erst im Wintersemester

1999/2000 statt. Die Amtszeit der Mitglieder des jetzigen Kunsthochschulrats endet am 31. März 2000.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Wahlordnung vom 3. Februar 1984 (ABl. S. 99, 496), zuletzt geändert am 11. April 1994 (ABl. S. 855), tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 21. Dezember 1998

Der Präsident

Prof. Dr. Brinckmann

181

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Richtlinien für den Landeswettbewerb 1999 „Vorbildliche Campingplätze in Hessen“

Wettbewerbsziel:

Der Campingtourismus als Urlaubs- und Freizeitform ist ein wichtiger Bestandteil des touristischen Angebotes und ein beachtlicher Wirtschaftsfaktor in Hessen.

Attraktive Campingplätze mit einem qualitativ hochwertigen Angebot sollen

- der wirtschaftlichen Bedeutung von Camping im Rahmen der Tourismuspolitik gerecht werden,
- den Tourismusstandort Hessen stärken und die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhöhen,
- den Stellenwert der Dienstleistungswirtschaft unterstreichen,
- einen Beitrag zur Entwicklung regionaler Potentiale leisten,
- die steigenden Anforderungen, Wünsche und Erwartungen der Gäste berücksichtigen,
- eine hohe Produkt- und Servicequalität aufweisen,
- den Erfordernissen der Nachhaltigkeit von Raum- und Siedlungsentwicklung als auch Natur- und Umweltschutz gerecht werden und
- ihre soziale Verantwortung wahrnehmen.

Die vorausgegangenen Wettbewerbe haben gezeigt, daß sich viele Campingplatzunternehmer ihrer ökonomischen und ökologischen Verantwortung für ihre Regionen bewußt sind. Dies äußerte sich

- in einer rechtzeitigen Zusammenarbeit mit den zuständigen Planungsträgern,
- in dem Bemühen, bei der Standortwahl für neue Anlagen die regionalen und örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen,
- in dem Bestreben, vorhandene Anlagen unter Berücksichtigung ihrer Umwelt — auch unter schwierigen Voraussetzungen — zu verbessern und
- in einer zielgruppenorientierten Gestaltung der Campingplätze.

Der 5. Landeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in Hessen“ will hervorragende Leistungen herausheben und dazu beitragen, die Anzahl vorbildlicher Campingplätze in Hessen zu erhöhen.

Darüber hinaus soll auch diesmal wieder das Engagement beim Betrieb und der Unterhaltung von Jugendzeltplätzen honoriert werden.

Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt sind alle Betreiber von Campingplätzen und Jugendzeltplätzen, die hierzu nach den landesrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung besitzen und mindestens 25 Prozent der Stellplätze für Durchgangscamper und Wohnmobilisten vorsehen.

Der Landeswettbewerb 1999 ist dem Bundesentscheid im Jahre 2000 vorgeschaltet.

Die maximale Teilnehmerzahl eines Landes am Bundesentscheid richtet sich nach der Zahl der Teilnehmer am Landeswettbewerb. Hierzu hat der Bund folgende Quoten festgesetzt:

- bei 3 bis 20 am Landeswettbewerb teilnehmenden Campingplätzen zwei Landessieger,

- bei 21 bis 40 am Landeswettbewerb teilnehmenden Campingplätzen drei Landessieger,
- bei über 40 am Landeswettbewerb teilnehmenden Campingplätzen vier Landessieger.

Die Kriterien des Bundeswettbewerbs ermöglichen Jugendzeltplätzen keine Teilnahme.

Anmeldeunterlagen für den Landeswettbewerb:

Es sollten folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Anmeldeformular.
- Übersichtskarte (Maßstab: 1 : 25 000 oder 1 : 10 000) und Luftbild.
- Flächennutzungsplan, Landschafts-, Grünordnungs- bzw. Gestaltungsplan, Bebauungsplan, Bau- und Lagepläne (falls vorhanden).
- Lichtbilder, die die Gestaltung und Ausstattung des Campingplatzes in Betrieb zeigen.
- Prospekte, Platzordnung, Gebührenordnung u. ä.
- gegebenenfalls Erläuterung zu den Bewertungskriterien.
- Darstellung der beabsichtigten künftigen Entwicklung.
- Angaben über die Geländennutzung vor Einrichtung des Campingplatzes.

Die Unterlagen sollen ein Format von mindestens DIN A4, höchstens DIN A0 haben und auf das erforderliche Minimum beschränkt bleiben. Lichtbilder sind mit Angabe des Aufnahmestandortes zu versehen.

Anmeldung, Anmeldefrist:

Die Anmeldungen sind an das jeweils zuständige Hessische Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft zu richten. Sie werden ab sofort entgegengenommen. Die Anmeldefrist endet am 10. Mai 1999.

Organisation und Durchführung des Wettbewerbs:

Die Trägerschaft für den Wettbewerb liegt beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Die Federführung für Organisation und Durchführung wird dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft übertragen.

Der Landesentscheid mit Ortsbesichtigungen wird in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1999 durchgeführt. Die Ehrung der Landessieger findet im November 1999 statt.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung beruft unabhängige und sachverständige Bewertungskommissionen.

Für den Bereich „Campingplätze“ gehören ihr an:

- Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Dezernat Tourismus (Vorsitz).
- Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Dezernat Gartenbau.
- Das jeweils zuständige Regierungspräsidium für die Bereiche Bauwesen und Naturschutz.
- Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.
- Hessen Touristik Service e. V.
- Deutscher Campingclub — Landesverband Hessen e. V.
- Landesverband der Campingplatzunternehmen in Hessen e. V.

- ADAC Hessen/Thüringen.
 - ADFC Landesverband Hessen e. V.
 - Bund Deutscher Landschaftsarchitekten — Landesgruppe Hessen.
- Der Bewertungskommission für die Jugendzeltplätze gehören an:
- Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Dezernat Tourismus (Vorsitz).
 - Das jeweilig zuständige Regierungspräsidium für den Bereich Naturschutz.
 - Hessen Touristik Service e. V.
 - Arbeitsgemeinschaft Hessischer Naturparkträger e. V.
 - Naturschutzzentrum Hessen — Akademie für Natur- und Umweltschutz e. V. Wetzlar.
 - Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e. V.
 - Landesjugendamt Hessen.
 - ADFC Landesverband Hessen e. V.

Die Bewertungsergebnisse sind in einem Bewertungsbogen festzuhalten. Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind endgültig und unanfechtbar.

Die Landessieger werden für den Bundesentscheid im Jahre 2000 gemeldet.

Bewertungskriterien für Campingplätze:

Die Bewertungskriterien gliedern sich in fünf Teilaspekte. Bei der Bewertung ist die überwiegende Zweckbestimmung (Dauercamper, Durchgangscamper), die Größe des jeweiligen Campingplatzes und die daraus abzuleitende unterschiedliche organisatorische Leistung zu beachten.

1. Standort des Campingplatzes (maximal 25 Punkte)

- Bauliche und ökologische Einfügung des Campingplatzes in das Siedlungsgefüge und die Landschaft, Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild.
- Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung (Landes-, Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung).
- Einfügung in die Landschaftsstruktur, zum Beispiel Ausnutzung der Geländeform, Anlehnung an den Wald, Übergang zu Siedlungsbereichen.
- Gestaltung von Übergangsbereichen, Erholungszonen für die Allgemeinheit,
- Verkehrstechnische Erschließung, Beschilderung, Wegweisung, zum Beispiel Anbindung an das Verkehrsnetz, ÖPNV und Radwegenetz.
- Anbindung an die regionale Infrastruktur, zum Beispiel Freizeit- und Sporteinrichtungen, Dienstleistungsangebote.
- Berücksichtigung klimatischer Bedingungen, zum Beispiel Besonnung, Windrichtung.
- Eignung der Bodenbeschaffenheit, zum Beispiel Durchlässigkeit des Bodens, Grundwasser.
- Beeinträchtigung durch Störfaktoren wie Immissionen, Emissionen.

2. Aufteilung und Gestaltung des Campingplatzes (maximal 25 Punkte)

- Umsetzung der planerischen Ziele.
- Funktionsgerechte und zielgruppenorientierte Aufteilung des Platzes unter Berücksichtigung seiner touristischen und sozialen Erfordernisse, zum Beispiel Stellplätze, besondere Jugendplätze, Sanitärbereiche, Wegenetz, Parkplätze, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, Spiel- und Sportanlagen, Freiflächen, Entsorgungseinrichtungen.
- Größe, Gestaltung und Zustand der Stellplätze entsprechend der Benutzergruppe und Art der Unterkunft (Zelt, Caravan, Wohnmobil).
- Innere Verkehrsführung, zum Beispiel Fußwege, Fahrwege, Belieferung, Rettungsdienst.
- Landschaftsgerechte Aufteilung des Platzes, zum Beispiel Wegeführung, Vermeidung unnötiger Versiegelung, Form und Grüngestaltung der Stellplätze.
- Gestaltung der Oberflächenbefestigung von Stellplätzen, Wegen, Parkplätzen entsprechend ihrer Beanspruchung zum Beispiel Gittersteine, Schotterrasen, Pflasterrasen.
- Gestaltung von Gebäuden und Einrichtungen mit natürlichen und regionstypischen Materialien, zum Beispiel Holz, Ton, Schindeln.

- Landschafts- und standortgerechte Bepflanzung und Begrünung, zum Beispiel heimische Baum- und Straucharten, Rahmenpflanzungen, gliedernde Zwischenbepflanzungen, Windschutz, Schattenspendler.
- Einbindung naturnaher Lebensräume, zum Beispiel Bachläufe, Biotope, Felspartien, Streuobstwiesen.
- naturnahe Bewirtschaftung und Unterhaltung, zum Beispiel Pflanzenschutz und Düngung. Beispielgebende Lösungen für den schonenden Umgang mit der Natur, zum Beispiel Dach- und Fassadenbegrünung, Nisthilfen.
- Initiativen zur Abfallvermeidung, zum Beispiel Mehrwegflaschen, Mülltrennung.
- Initiativen zur Energieeinsparung, zum Beispiel Regenwassernutzung, gezielte Beleuchtung, Wassersparsysteme in Toiletten, Wasch- und Duscheinrichtungen, Nutzung von Solarenergie.

3. Zielgruppenorientierte Ausstattung und Angebote des Campingplatzes (maximal 30 Punkte)

- Technische Erschließung der Stellplätze, zum Beispiel Stromanschluß, Wasseranschluß, Abwasserentsorgung.
- Ver- und Entsorgung von Wohnmobilen, zum Beispiel Chemietoiletten.
- Anzahl, Ausstattung, Gestaltung und Sauberkeit der Sanitäreinrichtungen wie Toiletten, Wasch- und Duschräume.
- Ausstattung mit Kochgelegenheiten, Einrichtungen zum Waschwaschen und Geschirrspülen.
- Aufenthaltsräume, Gemeinschaftseinrichtungen.
- Post-, Bank- und Telefonservice.
- Einkaufsmöglichkeiten.
- Angebote von Produkten aus der Region.
- Angebot, Ausstattung und Gestaltung gastronomischer Einrichtungen.
- Angebot an Freizeit-, Sport- und Spieleinrichtungen für die verschiedenen Altersgruppen, zum Beispiel Sandkasten, Abenteuerspielplatz, Grillplatz, Badestrand, Schwimmbad, Planschbecken, Bootsverleih, Tischtennis, Tennisplätze, Sauna, Solarium.
- Gestaltung, Zustand und Unfallsicherheit der Freizeit-, Sport- und Spieleinrichtungen.
- Fahrradfreundliche Ausstattung, zum Beispiel Fahrradständer, Reparaturmöglichkeit, Fahrradverleih, Mietwohnwagen und -zelte.
- Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen, zum Beispiel behindertengerechte sanitäre Einrichtungen, rollstuhlgerechte Wegeföhrung.
- Kindgerechte Einrichtungen, zum Beispiel abgehängte Waschbecken, Wickeltische.
- Organisierte Angebote für Kinder, zum Beispiel Malwettbewerbe, Ballspiele, Kinderdisco, Lagerfeuer, Wanderungen.
- Kinderbetreuung, zum Beispiel Krabbelstube.
- Organisierte Kooperationsangebote wie zum Beispiel Wanderungen, Radwanderungen, Wanderreiten.
- Angebote von Gruppenarrangements zum Beispiel für Jugendgruppen, Fahrradclubs, Reitvereine.
- Initiativen zur Gästeanimation zum Beispiel Gymnastik, Tanz- oder Grillabende, Unterhaltungsveranstaltungen.
- Serviceangebote, zum Beispiel Reservierungsservice, Transportservice.

4. Organisation und Platzbetreuung (maximal 15 Punkte)

- Platzordnung, Gebührenordnung.
- Sauberhaltung des Platzes und seiner Einrichtungen.
- Funktionsgerechte Ausschilderung des Geländes, zum Beispiel Orientierungstafeln, Lageplan, Bildzeichen, Piktogramme, kindgerechte Orientierungshilfen.
- Personaleinsatz.
Betreuung, zum Beispiel Bürozeiten, Nottendienst-Rufbereitschaft.
- Sicherheitsvorkehrungen, zum Beispiel Beleuchtung, Notruf, allgemein zugängliches Telefon, Brandschutzeinrichtungen.
- Notfall-Hinweise, zum Beispiel Adressen- und Telefonhinweise Arzt, Apotheke, Polizei, Feuerwehr, Krankentransport.

- Information über landschaftliche, kulturelle und touristische Besonderheiten in der Umgebung zum Beispiel durch Orts-/Gebietsprospekte, Kultur-, Veranstaltungs-, Schülerferienprogramme, Plakataushang, Wander-, Rad- und Freizeitkarten, Hinweise auf Schutzgebiete.
- Information über Öffnungszeiten von Einrichtungen in der Umgebung, ÖPNV-Fahrpläne.

5. Marketing, Werbung (maximal 5 Punkte)

- Aktives Marketing.
- Einbindung in örtliche oder regionale Marketingorganisationen.
- Beteiligung an regionalen Marketingkampagnen.
- Beteiligung an Messen und Ausstellungen.
- Aktualität von Prospekt- und Informationsmaterial.
- Angebotspakete, Kooperationen.

Bewertungskriterien für Jugendzeltplätze:

1. Standort und Lage des Jugendzeltplatzes (maximal 25 Punkte)

- Einfügung in die Landschaftsstruktur, zum Beispiel Ausnutzung der Geländeform, Anlehnung an den Wald, Übergänge zu Siedlungsbereichen.
- Gestaltung von Übergangsbereichen, Erholungszonen für die Allgemeinheit.
- Gestaltung der Freihaltezonen, zum Beispiel Uferbereiche, Biotop.
- Verkehrstechnische Anbindung.
- Anbindung an die regionale Infrastruktur, zum Beispiel Freizeit- und Sporteinrichtungen, Dienstleistungsangebote.
- Berücksichtigung klimatischer Bedingungen, zum Beispiel Besonnung, Windrichtung.
- Eignung der Bodenbeschaffenheit, zum Beispiel Durchlässigkeit des Bodens, Grundwasser.
- Beeinträchtigung der durch eventuelle Störfaktoren (Immissionen, Emissionen).

2. Gestaltung des Jugendzeltplatzes (maximal 25 Punkte)

- Landschafts- und standortgerechte Bepflanzung und Begrünung, zum Beispiel heimische Baum- und Straucharten, Rahmenpflanzungen, Windschutz, Schattenspender.
- Einbindung naturnaher Lebensräume, zum Beispiel Bachläufe, Biotop, Felspartien, Streuobstwiesen.
- Naturnahe Bewirtschaftung und Unterhaltung.
- Gestaltung mit natürlichen und regionstypischen Materialien, zum Beispiel Holz, Ton, Schindeln.
- Gestaltung der Oberflächenbefestigung.

3. Ausstattung des Jugendzeltplatzes (maximal 25 Punkte)

- Technische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom/Gas),
- Anzahl, Gestaltung, Ausstattung und Sauberkeit der Sanitäreinrichtungen wie Toiletten, Wasch- und Duschgelegenheiten.
- Kochgelegenheiten, Einrichtungen zum Wäschewaschen und Geschirrspülen.
- Organisation der Abfallsammlung und -beseitigung,
- Angebot an Freizeit-, Sport- und Spieleinrichtungen,
- Anlage von Feuerstellen zum Beispiel Grillen, Lagerfeuer.

4. Organisation und Betreuung des Jugendzeltplatzes (maximal 25 Punkte)

- Gästeinformation, zum Beispiel Zeltplatz-Ordnung, Gebührenordnung, Hinweistafeln.
- Organisation der Platzbetreuung.
- Ordnung und Sauberkeit, Pflegezustand, Gewässerschutz.
- Hinweise auf Gefahrenquellen.
- Sicherheitsvorkehrungen, zum Beispiel Beleuchtung, Notruf, allgemein zugängliches Telefon, Brandschutzeinrichtungen.
- Notfall-Hinweise, zum Beispiel Adressen- und Telefonhinweise Arzt, Apotheke, Polizei, Feuerwehr, Krankentransport.
- Hinweise auf natur- und landschaftsschonende Verhaltensregeln.
- Angebote von Landschaftserkundung und Naturerlebnis.
- Organisierte Kooperationsangebote wie zum Beispiel Wanderungen, Radwanderungen, Wanderreiten.

- Bereithaltung von Wanderkarten, Fahrradrouten, Prospektmaterial.
- Information über landschaftliche, kulturelle und touristische Besonderheiten in der Umgebung zum Beispiel durch Orts-/Gebietsprospekte, Kultur-, Veranstaltungs-, Schülerferienprogramme, Plakataushang, Wander-, Rad- und Freizeitkarten, Hinweise auf Schutzgebiete, Besichtigungsmöglichkeiten, Öffnungszeiten.

Auszeichnungen:

Für die auszuzeichnenden Campingplätze und Jugendzeltplätze stehen folgende Preise zur Verfügung:

Für die drei Sieger bei den Campingplätzen Siegerurkunden sowie als ersten Preis eine Plakette „Gold“, als zweiten Preis eine Plakette „Silber“ und als dritten Preis eine Plakette „Bronze“.

Für die drei Sieger bei den Jugendzeltplätzen Siegerurkunden sowie als ersten Preis eine Geldzuwendung von 2 000 Deutsche Mark, als zweiten Preis eine Geldzuwendung von 1 000 Deutsche Mark und als dritten Preis eine Geldzuwendung von 500 Deutsche Mark.

Bei Punktgleichheit kann eine Preisstufe mehrfach verliehen bzw. vergeben werden. Die nächstniedrigere Auszeichnung bleibt in diesem Fall unbesetzt.

Die Preise werden nur dann vergeben, wenn im jeweiligen Entscheid mindestens 60 Wertungspunkte erzielt wurden. Alle Teilnehmer, die mindestens 60 Wertungspunkte erzielt haben, erhalten eine Urkunde über die erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb.

Übergangs- und Schlußvorschriften:

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 24. November 1995 (StAnz. S. 4168), die hiermit aufgehoben werden.

Wiesbaden, 17. Februar 1999

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
I b 5 — 67 a 10 01 04

StAnz. 9/1999 S. 633

182

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 754 zur Gemeindefahrt in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Weilrod, Ortsteil Cratzenbach, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 754 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Weilrod, Ortsteil Cratzenbach zwischen NK 5616 023 alt und NK 5616 von km 0,000 (Netzknoten 5616 023 entfällt) bis km 0,505 (Netzknoten 5616 023 neu/OD-Grenze) = 0,505 km hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1999 in die Gruppe der Gemeindefahrten abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Weilrod über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48 in 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. Februar 1999

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V a 52 — 63 a 30 — 1843

StAnz. 9/1999 S. 635

183

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Vollzug des Chemikaliengesetzes;

hier: Gute Laborpraxis, GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1

Bezug: Erlaß vom 25. März 1991 (StAnz. S. 928), vom 27. Juli 1993 (StAnz. S. 2078), vom 14. März 1995 (StAnz. S. 1123), vom 15. Januar 1996 (StAnz. S. 530), vom 29. Januar 1997 (StAnz. S. 643)

Aufgrund der Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 15. Mai 1997 (GMBL S. 257) ist beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit die GLP-Kommission Hessen neu gebildet worden. Die neue Satzung der GLP-Kommission Hessen und ihre Mitglieder werden nachfolgend bekanntgegeben.

Meine Erlasse vom 25. März 1991, vom 27. Juli 1993, vom 14. März 1995, vom 15. Januar 1996 und vom 29. Januar 1997 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. Februar 1999

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit**
II 9 — 53 n 04.05 § 19 a
StAnz. 9/1999 S. 636

Satzung der GLP-Kommission Hessen

§ 1

Bildung der GLP-Kommission

Aufgrund Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP — GMBL S. 257) wird beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit (HMUEJFG) die GLP-Kommission Hessen (GLP-Komm.H.) gebildet.

§ 2

Aufgabe

Die GLP-Komm.H. führt in Hessen Inspektionen von Prüfeinrichtungen und Überprüfungen von Prüfungen durch.

§ 3

Zusammensetzung

- Der GLP-Komm.H. gehören für den Fachbereich
- Chemikalien mindestens drei Inspektoren/Inspektorinnen,
 - Arzneimittel mindestens zwei Inspektoren/Inspektorinnen,
 - Pflanzenschutzmittel mindestens zwei Inspektoren/Inspektorinnen,
 - Tierhaltung mindestens zwei beamtete Tierärzte/Tierärztinnen als Sachverständige

an.

§ 4

Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der GLP-Komm.H. ist ein persönliches Amt, das keine Vertretung zuläßt. Die Aufgabe eines GLP-Inspektors/einer GLP-Inspektorin ist mit etwa 10 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit im sonstigen Aufgabenbereich, die des Vorsitzenden der GLP-Komm.H. mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit im sonstigen Aufgabenbereich und die der Geschäftsstelle der GLP-Komm.H. mit 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Beamtin im sonstigen Aufgabenbereich zu bewerten.

Das HMUEJFG beruft die Mitglieder der GLP-Komm.H. in Abstimmung mit den für die übrigen Fachbereiche zuständigen Hessischen Ministerien für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederberufung ist aus Gründen der Kontinuität vorgesehen. Die vorzeitige Abberufung ist möglich.

§ 5

Vorsitz

Den Vorsitz der GLP-Komm.H. hat ein/e Inspektor/in des Fachbereiches Chemikalien. Er/Sie berät das HMUEJFG in Grundsatzfragen, vertritt das HMUEJFG im Arbeitskreis GLP und andere Qualitätssicherungssysteme des Bund/Länderausschusses Chemikaliensicherheit, beruft die jeweilige GLP-Inspektionskom-

mission ein und organisiert die Aus- und Fortbildung der GLP-Inspektoren/Inspektorinnen.

§ 6

Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der GLP-Komm.H. werden von den GLP-Inspektoren/Inspektorinnen beim Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt wahrgenommen.

Sie unterstützt die/den Vorsitzende/n der GLP-Komm.H., insbesondere bei der Einberufung der jeweiligen GLP-Inspektionskommission, der Organisation der GLP-Inspektionen, der Terminüberwachung für die Wiederholungsinspektionen und der Erfassung und Archivierung von Inspektionsdaten; sie unterstützt darüber hinaus den Vorsitzenden der GLP-Inspektionskommission bei der Erstellung der GLP-Inspektionsberichte.

Sie berät GLP-Antragsteller in Hessen in Fragen zur Realisierung der GLP, zur Durchführung der GLP-Inspektion und GLP-Überprüfungen.

§ 7

GLP-Inspektionskommission

Für jede Inspektion einer Prüfeinrichtung oder Überprüfung einer Prüfung bildet der/die Vorsitzende aus der GLP-Komm.H. eine GLP-Inspektionskommission nach den Grundsätzen der Nr. 3.1 ChemVwV-GLP, dabei sind die Größe der Prüfeinrichtung und die inspeziierten Prüfkategorien zu berücksichtigen.

Der Vorsitz der jeweiligen GLP-Inspektionskommission liegt in der Regel bei dem/der GLP-Inspektor/in für den Fachbereich Chemikalien.

§ 8

GLP-Inspektionen/GLP-Überprüfungen

Die GLP-Inspektionskommission führt die jeweils erforderliche GLP-Inspektion der Prüfeinrichtung oder Überprüfung einer Prüfung entsprechend den „Leitlinien für die Durchführung von Inspektionen einer Prüfeinrichtung und die Überprüfung von Prüfungen“ gemäß dem Anhang zu ChemVwV-GLP durch.

Der als Ergebnis der Inspektion nach dem Muster des OECD-Konsens-Dokumentes Nr. 9 (Paris 1995) zu erstellende Inspektionsbericht ist von allen Mitgliedern der GLP-Inspektionskommission zu unterschreiben. Sollte hierbei zu einzelnen Punkten wegen erheblicher Bedenken kein gemeinsames Votum formulierbar sein, ist das abweichende Votum als Anlage der Zusammenfassung beizufügen.

§ 9

Sachverständige

Aufgrund der Nr. 3.1 Satz 3 ChemVwV-GLP wird das HMUEJFG im Einzelfall, sofern das Arbeitsgebiet der zu inspizierenden Prüfeinrichtungen oder die Eigenart der zu überprüfenden Prüfung dies erfordert, Sachverständige als Berater hinzuziehen, und zwar auf Vorschlag von:

- dem/der Vorsitzenden der GLP-Komm.H.,
- der GLP-Inspektionskommission auf Wunsch eines/einer Inspektors/Inspektorin, als Ergebnis der Vorinspektion oder der Inspektion,
- einer Bewertungsbehörde, die um die Überprüfung einer Prüfung ersucht.

Das HMUEJFG zieht diese/n Sachverständige/n nach Abstimmung mit dem für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Hessischen Ministerium hinzu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1999 in Kraft.
Die Satzung vom 1. März 1991 wird zum 1. März 1999 aufgehoben.

Mitglieder der GLP-Kommission Hessen

Für den Fachbereich

- Chemikalien: Herr GOR Dr. R. Hoffmann
— Vorsitz der GLP-Kommission Hessen —
c/o Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt
Marburg
Robert-Koch-Straße 15—17
35037 Marburg

- Chemikalien: Frau GORin M. Clar
c/o Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Frankfurt
— Geschäftsstelle GLP-Kommission
Hessen —
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main
Frau Amtfr. A. Hoops
c/o Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Frankfurt
— Geschäftsstelle GLP-Kommission
Hessen —
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main
- Arzneimittel: Frau Apothekerin Melanie Zillig
Eifelstraße 30
65760 Eschborn
Herr PD Wellmann
c/o Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt
- Beamteter Tierarzt/ Herr Ltd. VD Dr. V. Sebek
— Beamtete Tierärztin: c/o Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt
Frau Vrin Dr. E. Simon
c/o Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt
- Pflanzenschutzmittel: Frau LORin Dr. M. Frosch
c/o Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und Landwirt-
schaft
Spilburg Kaserne Gebäude B 5
35578 Wetzlar
Herr LD Dr. M. Heil
c/o Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und Landwirt-
schaft
Spilburg Kaserne Gebäude B 5
35578 Wetzlar

184

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 7. Februar 1999

Der Landeswahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Februar 1999 das Wahlergebnis im Lande festgestellt. Nachstehend gebe ich gemäß § 68 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167) das endgültige Wahlergebnis für das Land bekannt; die endgültigen Ergebnisse der Wahl der Wahlkreisabgeordneten sind nachrichtlich mit aufgenommen.

I. Gesamtergebnis der Wahl im Lande Hessen

Land Hessen

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	4.282.397		4.282.397	
Wähler	2.845.586		2.845.586	
Wahlbeteiligung		66,4		66,4
ungültige Stimmen	53.740	1,9	45.214	1,6
gültige Stimmen	2.791.846	98,1	2.800.372	98,4
CDU	1.265.942	45,3	1.215.783	43,4
SPD	1.158.663	41,5	1.102.544	39,4
GRÜNE	168.325	6,0	201.194	7,2
F.D.P.	98.095	3,5	142.845	5,1
REP	79.273	2,8	75.114	2,7
Die Tierschutzpartei	2.056	0,1	12.856	0,5
DIE FRAUEN	1.745	0,1	6.691	0,2
PASS	95	0,0	1.909	0,1
DKP	1.181	0,0	3.881	0,1
BüSo	627	0,0	612	0,0
FWG	405	0,0	10.057	0,4
PBC	2.164	0,1	4.999	0,2
DHP	91	0,0	591	0,0
NATURGESETZ	1.515	0,1	2.499	0,1
ödp	138	0,0	2.053	0,1
NPD	2.231	0,1	5.933	0,2
BFB-Die Offensive	8.760	0,3	10.811	0,4
BPD	58	0,0		
CHANCE	22	0,0		
Dr. SCHRAPEL	221	0,0		
FAMILIE	70	0,0		
Helgoland	127	0,0		
HESSEN VOR!	42	0,0		

II. Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen

Wahlkreis Nr. 1 - Kassel-Land I

Gewählt: Rolf Karwecki, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	81.123		81.123	
Wähler	57.301		57.301	
Wahlbeteiligung		70,6		70,6
ungültige Stimmen	1.143	2,0	1.146	2,0
gültige Stimmen	56.158	98,0	56.155	98,0
CDU	19.571	34,8	18.882	33,6
SPD	31.266	55,7	30.051	53,5
GRÜNE	2.324	4,1	2.729	4,9
F.D.P.	1.596	2,8	2.122	3,8
REP	1.117	2,0	1.081	1,9
Die Tierschutzpartei	-	-	238	0,4
DIE FRAUEN	-	-	115	0,2
PASS	-	-	26	0,0
DKP	-	-	31	0,1
BüSo	-	-	7	0,0
FWG	-	-	352	0,6
PBC	-	-	65	0,1
DHP	-	-	12	0,0
NATURGESETZ	-	-	22	0,0
ödp	-	-	12	0,0
NPD	-	-	55	0,1
FBF-Die Offensive	284	0,5	355	0,6

Wahlkreis Nr. 2 - Kassel-Land II

Gewählt: Manfred Schaub, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	109.507		109.507	
Wähler	78.474		78.474	
Wahlbeteiligung		71,7		71,7
ungültige Stimmen	1.474	1,9	1.511	1,9
gültige Stimmen	77.000	98,1	76.963	98,1
CDU	25.471	33,1	25.266	32,8
SPD	43.816	56,9	41.998	54,6
GRÜNE	3.819	5,0	3.937	5,1
F.D.P.	2.270	2,9	2.891	3,8
REP	1.341	1,7	1.269	1,6
Die Tierschutzpartei	-	-	324	0,4
DIE FRAUEN	-	-	174	0,2
PASS	-	-	58	0,1
DKP	-	-	71	0,1
BüSo	-	-	8	0,0
FWG	-	-	469	0,6
PBC	-	-	69	0,1
DHP	-	-	8	0,0
NATURGESETZ	-	-	50	0,1
ödp	-	-	41	0,1
NPD	-	-	51	0,1
FBF-Die Offensive	283	0,4	279	0,4

Wahlkreis Nr. 3 - Kassel-Stadt I

Gewählt: Hans Eichel, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	70.409		70.409	
Wähler	48.297		48.297	
Wahlbeteiligung		68,6		68,6
ungültige Stimmen	705	1,5	768	1,6
gültige Stimmen	47.592	98,5	47.529	98,4
CDU	19.030	40,0	17.896	37,7
SPD	21.838	45,9	19.006	40,0
GRÜNE	4.405	9,3	6.366	13,4
F.D.P.	1.487	3,1	2.642	5,6
REP	702	1,5	642	1,4
Die Tierschutzpartei	-	-	201	0,4
DIE FRAUEN	-	-	116	0,2
PASS	-	-	54	0,1
DKP	-	-	105	0,2
BüSo	-	-	2	0,0
FWG	-	-	171	0,4
PBC	-	-	56	0,1
DHP	-	-	6	0,0
NATURGESETZ	130	0,3	62	0,1
ödp	-	-	45	0,1
NPD	-	-	45	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	114	0,2

Wahlkreis Nr. 4 - Kassel-Stadt II

Gewählt: Barbara Stolterfoht, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	69.180		69.180	
Wähler	41.475		41.475	
Wahlbeteiligung		60,0		60,0
ungültige Stimmen	964	2,3	776	1,9
gültige Stimmen	40.511	97,7	40.699	98,1
CDU	14.611	36,1	14.279	35,1
SPD	20.361	50,3	19.912	48,9
GRÜNE	3.009	7,4	3.248	8,0
F.D.P.	1.108	2,7	1.400	3,4
REP	941	2,3	852	2,1
Die Tierschutzpartei	-	-	177	0,4
DIE FRAUEN	-	-	82	0,2
PASS	-	-	73	0,2
DKP	-	-	83	0,2
BüSo	-	-	8	0,0
FWG	405	1,0	299	0,7
PBC	-	-	47	0,1
DHP	-	-	13	0,0
NATURGESETZ	-	-	36	0,1
ödp	-	-	28	0,1
NPD	76	0,2	66	0,2
BFB-Die Offensive	-	-	96	0,2

Wahlkreis Nr. 5 - Waldeck-Frankenberg I

Gewählt: Karl-Heinz Dörrie, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	69.326		69.326	
Wähler	45.029		45.029	
Wahlbeteiligung		65,0		65,0
ungültige Stimmen	742	1,6	610	1,4
gültige Stimmen	44.287	98,4	44.419	98,6
CDU	19.249	43,5	18.797	42,3
SPD	20.002	45,2	19.136	43,1
GRÜNE	1.527	3,4	1.725	3,9
F.D.P.	2.168	4,9	2.680	6,0
REP	1.096	2,5	1.037	2,3
Die Tierschutzpartei	-	-	118	0,3
DIE FRAUEN	-	-	91	0,2
PASS	95	0,2	46	0,1
DKP	-	-	27	0,1
BüSo	-	-	3	0,0
FWG	-	-	379	0,9
PBC	-	-	46	0,1
DHP	-	-	5	0,0
NATURGESETZ	-	-	20	0,0
ödp	-	-	48	0,1
NPD	-	-	69	0,2
BFB-Die Offensive	150	0,3	192	0,4

Wahlkreis Nr. 6 - Waldeck-Frankenberg II

Gewählt: Reinhard Kahl, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	59.459		59.459	
Wähler	37.877		37.877	
Wahlbeteiligung		63,7		63,7
ungültige Stimmen	634	1,7	551	1,5
gültige Stimmen	37.243	98,3	37.326	98,5
CDU	16.022	43,0	15.691	42,0
SPD	16.353	43,9	15.651	41,9
GRÜNE	1.424	3,8	1.573	4,2
F.D.P.	2.263	6,1	2.302	6,2
REP	1.110	3,0	1.127	3,0
Die Tierschutzpartei	-	-	135	0,4
DIE FRAUEN	-	-	65	0,2
PASS	-	-	49	0,1
DKP	-	-	31	0,1
BüSo	-	-	10	0,0
FWG	-	-	329	0,9
PBC	-	-	116	0,3
DHP	-	-	14	0,0
NATURGESETZ	-	-	30	0,1
ödp	-	-	61	0,2
NPD	-	-	64	0,2
BFB-Die Offensive	71	0,2	78	0,2

Wahlkreis Nr. 7 - Schwalm-Eder I

Gewählt: Günter Rudolph, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	72.232		72.232	
Wähler	52.941		52.941	
Wahlbeteiligung		73,3		73,3
ungültige Stimmen	886	1,7	779	1,5
gültige Stimmen	52.055	98,3	52.162	98,5
CDU	16.777	32,2	16.477	31,6
SPD	29.193	56,1	28.507	54,7
GRÜNE	2.288	4,4	2.442	4,7
F.D.P.	2.728	5,2	2.880	5,5
REP	1.069	2,1	934	1,8
Die Tierschutzpartei	-	-	260	0,5
DIE FRAUEN	-	-	114	0,2
PASS	-	-	21	0,0
DKP	-	-	66	0,1
BüSo	-	-	2	0,0
FWG	-	-	222	0,4
PBC	-	-	37	0,1
DHP	-	-	5	0,0
NATURGESETZ	-	-	30	0,1
ödp	-	-	19	0,0
NPD	-	-	59	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	87	0,2

Wahlkreis Nr. 8 - Schwalm-Eder II

Gewählt: Heinrich Haupt, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	77.297		77.297	
Wähler	54.380		54.380	
Wahlbeteiligung		70,4		70,4
ungültige Stimmen	1.009	1,9	910	1,7
gültige Stimmen	53.371	98,1	53.470	98,3
CDU	19.992	37,5	19.652	36,8
SPD	27.778	52,0	26.641	49,8
GRÜNE	2.162	4,1	2.195	4,1
F.D.P.	1.853	3,5	2.429	4,5
REP	1.586	3,0	1.454	2,7
Die Tierschutzpartei	-	-	270	0,5
DIE FRAUEN	-	-	150	0,3
PASS	-	-	27	0,1
DKP	-	-	33	0,1
BüSo	-	-	4	0,0
FWG	-	-	310	0,6
PBC	-	-	57	0,1
DHP	-	-	7	0,0
NATURGESETZ	-	-	41	0,1
ödp	-	-	17	0,0
NPD	-	-	96	0,2
BFB-Die Offensive	-	-	87	0,2

Wahlkreis Nr. 9 - Eschwege-Witzenhausen

Gewählt: Lothar Quanz, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	66.096		66.096	
Wähler	45.258		45.258	
Wahlbeteiligung		68,5		68,5
ungültige Stimmen	816	1,8	784	1,7
gültige Stimmen	44.442	98,2	44.474	98,3
CDU	15.907	35,8	15.410	34,6
SPD	23.133	52,1	22.368	50,3
GRÜNE	2.075	4,7	2.225	5,0
F.D.P.	1.392	3,1	1.896	4,3
REP	1.450	3,3	1.284	2,9
Die Tierschutzpartei	-	-	158	0,4
DIE FRAUEN	-	-	92	0,2
PASS	-	-	30	0,1
DKP	-	-	41	0,1
BüSo	-	-	3	0,0
FWG	-	-	454	1,0
PBC	-	-	53	0,1
DHP	-	-	6	0,0
NATURGESETZ	142	0,3	77	0,2
ödp	-	-	13	0,0
NPD	-	-	38	0,1
BFB-Die Offensive	343	0,8	326	0,7

Wahlkreis Nr. 10 - Rotenburg

Gewählt: Dieter Franz, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	62.651		62.651	
Wähler	45.338		45.338	
Wahlbeteiligung		72,4		72,4
ungültige Stimmen	1.576	3,5	716	1,6
gültige Stimmen	43.762	96,5	44.622	98,4
CDU	16.740	38,3	16.480	36,9
SPD	22.248	50,8	22.390	50,2
GRÜNE	1.428	3,3	1.562	3,5
F.D.P.	1.310	3,0	1.592	3,6
REP	1.059	2,4	998	2,2
Die Tierschutzpartei	-	-	144	0,3
DIE FRAUEN	-	-	75	0,2
PASS	-	-	32	0,1
DKP	-	-	30	0,1
BüSo	-	-	4	0,0
FWG	-	-	479	1,1
PBC	-	-	47	0,1
DHP	-	-	9	0,0
NATURGESETZ	-	-	20	0,0
ödp	-	-	14	0,0
NPD	-	-	59	0,1
BFB-Die Offensive	756	1,7	687	1,5
Dr. SCHRAPPEL	221	0,5		

Wahlkreis Nr. 11 - Hersfeld

Gewählt: Eberhard Fischer, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	64.470		64.470	
Wähler	45.161		45.161	
Wahlbeteiligung		70,0		70,0
ungültige Stimmen	1.427	3,2	706	1,6
gültige Stimmen	43.734	96,8	44.455	98,4
CDU	15.817	36,2	15.683	35,3
SPD	22.523	51,5	22.532	50,7
GRÜNE	1.529	3,5	1.512	3,4
F.D.P.	1.079	2,5	1.475	3,3
REP	1.130	2,6	1.052	2,4
Die Tierschutzpartei	-	-	195	0,4
DIE FRAUEN	-	-	73	0,2
PASS	-	-	23	0,1
DKP	-	-	29	0,1
BüSo	-	-	6	0,0
FWG	-	-	151	0,3
PBC	121	0,3	121	0,3
DHP	-	-	8	0,0
NATURGESETZ	-	-	26	0,1
ödp	-	-	13	0,0
NPD	-	-	109	0,2
BFB-Die Offensive	1.535	3,5	1.447	3,3

Wahlkreis Nr. 12 - Marburg-Biedenkopf I

Gewählt: Ernst-Ludwig Wagner, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	86.649		86.649	
Wähler	56.291		56.291	
Wahlbeteiligung		65,0		65,0
ungültige Stimmen	896	1,6	916	1,6
gültige Stimmen	55.395	98,4	55.375	98,4
CDU	24.644	44,5	23.264	42,0
SPD	25.270	45,6	24.383	44,0
GRÜNE	2.138	3,9	2.707	4,9
F.D.P.	1.175	2,1	1.968	3,6
REP	1.916	3,5	2.106	3,8
Die Tierschutzpartei	-	-	174	0,3
DIE FRAUEN	-	-	81	0,1
PASS	-	-	30	0,1
DKP	-	-	77	0,1
BüSo	112	0,2	42	0,1
FWG	-	-	121	0,2
PBC	-	-	204	0,4
DHP	-	-	8	0,0
NATURGESETZ	140	0,3	64	0,1
ödp	-	-	31	0,1
NPD	-	-	85	0,2
BFB-Die Offensive	-	-	30	0,1

Wahlkreis Nr. 13 - Marburg-Biedenkopf

Gewählt: Frank Gotthardt, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	94.599		94.599	
Wähler	64.496		64.496	
Wahlbeteiligung		68,2		68,2
ungültige Stimmen	1.505	2,3	1.545	2,4
gültige Stimmen	62.991	97,7	62.951	97,6
CDU	27.609	43,8	26.297	41,8
SPD	25.026	39,7	23.537	37,4
GRÜNE	6.321	10,0	7.136	11,3
F.D.P.	1.770	2,8	2.786	4,4
REP	2.265	3,6	2.094	3,3
Die Tierschutzpartei	-	-	223	0,4
DIE FRAUEN	-	-	169	0,3
PASS	-	-	56	0,1
DKP	-	-	230	0,4
BüSo	-	-	3	0,0
FWG	-	-	100	0,2
PBC	-	-	81	0,1
DHP	-	-	15	0,0
NATURGESETZ	-	-	48	0,1
ödp	-	-	68	0,1
NPD	-	-	74	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	34	0,1

Wahlkreis Nr. 14 - Fulda I

Gewählt: Dr. Walter Arnold (CDU)

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	79.900		79.900	
Wähler	54.321		54.321	
Wahlbeteiligung		68,0		68,0
ungültige Stimmen	1.074	2,0	829	1,5
gültige Stimmen	53.247	98,0	53.492	98,5
CDU	33.090	62,1	32.292	60,4
SPD	15.385	28,9	14.436	27,0
GRÜNE	1.726	3,2	2.185	4,1
F.D.P.	1.232	2,3	2.033	3,8
REP	1.666	3,1	1.551	2,9
Die Tierschutzpartei	-	-	185	0,3
DIE FRAUEN	-	-	105	0,2
PASS	-	-	45	0,1
DKP	-	-	38	0,1
BüSo	-	-	6	0,0
FWG	-	-	135	0,3
PBC	148	0,3	129	0,2
DHP	-	-	4	0,0
NATURGESETZ	-	-	31	0,1
ödp	-	-	25	0,0
NPD	-	-	69	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	223	0,4

Wahlkreis Nr. 15 - Fulda II

Gewählt: Dr. Norbert Herr, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	80.997		80.997	
Wähler	57.945		57.945	
Wahlbeteiligung		71,5		71,5
ungültige Stimmen	1.182	2,0	842	1,5
gültige Stimmen	56.763	98,0	57.103	98,5
CDU	35.083	61,8	34.138	59,8
SPD	16.235	28,6	16.046	28,1
GRÜNE	1.805	3,2	1.897	3,3
F.D.P.	1.326	2,3	2.007	3,5
REP	1.856	3,3	1.882	3,3
Die Tierschutzpartei	-	-	210	0,4
DIE FRAUEN	-	-	104	0,2
PASS	-	-	40	0,1
DKP	-	-	58	0,1
BüSo	-	-	8	0,0
FWG	-	-	101	0,2
PBC	194	0,3	152	0,3
DHP	-	-	13	0,0
NATURGESETZ	-	-	34	0,1
ödp	-	-	39	0,1
NPD	-	-	74	0,1
BFB-Die Offensive	264	0,5	300	0,5

Wahlkreis Nr. 16 - Lahn-Dill I

Gewählt: Clemens Reif, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	94.060		94.060	
Wähler	56.874		56.874	
Wahlbeteiligung		60,5		60,5
ungültige Stimmen	802	1,4	759	1,3
gültige Stimmen	56.072	98,6	56.115	98,7
CDU	27.228	48,6	26.931	48,0
SPD	21.950	39,1	21.341	38,0
GRÜNE	1.917	3,4	1.873	3,3
F.D.P.	1.539	2,7	2.019	3,6
REP	2.434	4,3	2.120	3,8
Die Tierschutzpartei	-	-	229	0,4
DIE FRAUEN	-	-	116	0,2
PASS	-	-	41	0,1
DKP	-	-	44	0,1
BüSo	-	-	9	0,0
FWG	-	-	304	0,5
PBC	461	0,8	445	0,8
DHP	-	-	7	0,0
NATURGESETZ	-	-	28	0,0
ödp	-	-	27	0,0
NPD	389	0,7	439	0,8
BFB-Die Offensive	154	0,3	142	0,3

Wahlkreis Nr. 17 - Lahn-Dill II

Gewählt: Hans-Jürgen Irmer, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	98.005		98.005	
Wähler	63.485		63.485	
Wahlbeteiligung		64,8		64,8
ungültige Stimmen	1.003	1,6	1.005	1,6
gültige Stimmen	62.482	98,4	62.480	98,4
CDU	29.183	46,7	27.624	44,2
SPD	26.220	42,0	24.846	39,8
GRÜNE	2.363	3,8	3.138	5,0
F.D.P.	2.504	4,0	3.192	5,1
REP	1.417	2,3	1.522	2,4
Die Tierschutzpartei	-	-	292	0,5
DIE FRAUEN	-	-	121	0,2
PASS	-	-	32	0,1
DKP	-	-	84	0,1
BüSo	-	-	15	0,0
FWG	-	-	608	1,0
PBC	220	0,4	248	0,4
DHP	-	-	8	0,0
NATURGESETZ	-	-	31	0,0
ödp	-	-	52	0,1
NPD	471	0,8	590	0,9
BFB-Die Offensive	104	0,2	77	0,1

Wahlkreis Nr. 18 - Gießen I

Gewählt: Klaus-Peter Möller, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	73.826		73.826	
Wähler	47.710		47.710	
Wahlbeteiligung		64,6		64,6
ungültige Stimmen	761	1,6	713	1,5
gültige Stimmen	46.949	98,4	46.997	98,5
CDU	20.908	44,5	19.094	40,6
SPD	19.305	41,1	17.719	37,7
GRÜNE	2.992	6,4	4.651	9,9
F.D.P.	1.826	3,9	3.056	6,5
REP	1.252	2,7	1.274	2,7
Die Tierschutzpartei	-	-	214	0,5
DIE FRAUEN	443	0,9	204	0,4
PASS	-	-	27	0,1
DKP	223	0,5	158	0,3
BüSo	-	-	7	0,0
FWG	-	-	237	0,5
PBC	-	-	130	0,3
DHP	-	-	10	0,0
NATURGESETZ	-	-	32	0,1
ödp	-	-	53	0,1
NPD	-	-	91	0,2
BFB-Die Offensive	-	-	40	0,1

Wahlkreis Nr. 19 - Gießen II

Gewählt: Volker Bouffier (CDU)

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	109.888		109.888	
Wähler	74.510		74.510	
Wahlbeteiligung		67,8		67,8
ungültige Stimmen	1.304	1,8	1.247	1,7
gültige Stimmen	73.206	98,2	73.263	98,3
CDU	32.316	44,1	30.852	42,1
SPD	31.442	43,0	29.555	40,3
GRÜNE	3.409	4,7	4.128	5,6
F.D.P.	3.174	4,3	4.307	5,9
REP	2.489	3,4	2.473	3,4
Die Tierschutzpartei	-	-	296	0,4
DIE FRAUEN	-	-	176	0,2
PASS	-	-	40	0,1
DKP	-	-	80	0,1
BüSo	-	-	5	0,0
FWG	-	-	757	1,0
PBC	202	0,3	184	0,3
DHP	-	-	7	0,0
NATURGESETZ	174	0,2	53	0,1
ödp	-	-	27	0,0
NPD	-	-	161	0,2
BFB-Die Offensive	-	-	162	0,2

Wahlkreis Nr. 20 - Vogelsberg

Gewählt: Bernhard Bender, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	91.256		91.256	
Wähler	57.086		57.086	
Wahlbeteiligung		62,6		62,6
ungültige Stimmen	1.027	1,8	982	1,7
gültige Stimmen	56.059	98,2	56.104	98,3
CDU	24.885	44,4	23.590	42,0
SPD	25.150	44,9	24.382	43,5
GRÜNE	2.134	3,8	2.408	4,3
F.D.P.	2.248	4,0	3.119	5,6
REP	1.642	2,9	1.606	2,9
Die Tierschutzpartei	-	-	177	0,3
DIE FRAUEN	-	-	101	0,2
PASS	-	-	23	0,0
DKP	-	-	38	0,1
BüSo	-	-	3	0,0
FWG	-	-	289	0,5
PBC	-	-	123	0,2
DHP	-	-	4	0,0
NATURGESETZ	-	-	25	0,0
ödp	-	-	32	0,1
NPD	-	-	64	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	120	0,2

Wahlkreis Nr. 21 - Limburg-Weilburg I

Gewählt: Helmut Peuser, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	63.352		63.352	
Wähler	41.691		41.691	
Wahlbeteiligung	65,8		65,8	
ungültige Stimmen	983	2,4	587	1,4
gültige Stimmen	40.708	97,6	41.104	98,6
CDU	24.374	59,9	24.009	58,4
SPD	13.118	32,2	12.700	30,9
GRÜNE	1.362	3,3	1.519	3,7
F.D.P.	904	2,2	1.367	3,3
REP	816	2,0	756	1,8
Die Tierschutzpartei	-	-	128	0,3
DIE FRAUEN	-	-	88	0,2
PASS	-	-	28	0,1
DKP	-	-	26	0,1
BüSo	-	-	2	0,0
FWG	-	-	184	0,4
PBC	-	-	35	0,1
DHP	-	-	8	0,0
NATURGESETZ	-	-	22	0,1
ödp	-	-	26	0,1
NPD	-	-	56	0,1
BFB-Die Offensive	134	0,3	150	0,4

Wahlkreis Nr. 22 - Limburg-Weilburg II

Gewählt: Karlheinz Weimar, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	64.822		64.822	
Wähler	43.131		43.131	
Wahlbeteiligung	66,5		66,5	
ungültige Stimmen	1.145	2,7	758	1,8
gültige Stimmen	41.986	97,3	42.373	98,2
CDU	20.710	49,3	20.188	47,6
SPD	17.883	42,6	17.188	40,6
GRÜNE	1.334	3,2	1.704	4,0
F.D.P.	1.096	2,6	1.703	4,0
REP	856	2,0	834	2,0
Die Tierschutzpartei	-	-	174	0,4
DIE FRAUEN	-	-	66	0,2
PASS	-	-	24	0,1
DKP	-	-	32	0,1
BüSo	-	-	12	0,0
FWG	-	-	160	0,4
PBC	-	-	34	0,1
DHP	-	-	9	0,0
NATURGESETZ	-	-	24	0,1
ödp	-	-	28	0,1
NPD	-	-	73	0,2
BFB-Die Offensive	107	0,3	120	0,3

Wahlkreis Nr. 23 - Hochtaunus I

Gewählt: Prof. Dr. Bernd Hamer, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	84.541		84.541	
Wähler	58.099		58.099	
Wahlbeteiligung		68,7		68,7
ungültige Stimmen	939	1,6	804	1,4
gültige Stimmen	57.160	98,4	57.295	98,6
CDU	30.359	53,1	28.516	49,8
SPD	18.390	32,2	17.774	31,0
GRÜNE	3.808	6,7	4.042	7,1
F.D.P.	3.086	5,4	4.823	8,4
REP	1.319	2,3	1.154	2,0
Die Tierschutzpartei	-	-	243	0,4
DIE FRAUEN	-	-	102	0,2
PASS	-	-	29	0,1
DKP	-	-	53	0,1
BüSo	-	-	5	0,0
FWG	-	-	128	0,2
PBC	-	-	43	0,1
DHP	-	-	8	0,0
NATURGESETZ	-	-	48	0,1
ödp	-	-	57	0,1
NPD	-	-	57	0,1
BFB-Die Offensive	198	0,3	213	0,4

Wahlkreis Nr. 24 - Hochtaunus II

Gewählt: Brigitte Kölsch, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	76.497		76.497	
Wähler	54.826		54.826	
Wahlbeteiligung		71,7		71,7
ungültige Stimmen	928	1,7	728	1,3
gültige Stimmen	53.898	98,3	54.098	98,7
CDU	29.098	54,0	27.061	50,0
SPD	16.652	30,9	15.793	29,2
GRÜNE	3.402	6,3	4.052	7,5
F.D.P.	3.489	6,5	5.227	9,7
REP	988	1,8	861	1,6
Die Tierschutzpartei	-	-	230	0,4
DIE FRAUEN	-	-	114	0,2
PASS	-	-	40	0,1
DKP	-	-	40	0,1
BüSo	-	-	12	0,0
FWG	-	-	131	0,2
PBC	-	-	57	0,1
DHP	-	-	6	0,0
NATURGESETZ	-	-	61	0,1
ödp	-	-	65	0,1
NPD	-	-	64	0,1
BFB-Die Offensive	269	0,5	284	0,5

Wahlkreis Nr. 25 - Wetterau I

Gewählt: Norbert Kartmann, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	103.063		103.063	
Wähler	70.478		70.478	
Wahlbeteiligung		68,4		68,4
ungültige Stimmen	1.170	1,7	1.099	1,6
gültige Stimmen	69.308	98,3	69.379	98,4
CDU	33.710	48,6	32.586	47,0
SPD	26.935	38,9	25.414	36,6
GRÜNE	3.447	5,0	4.764	6,9
F.D.P.	2.762	4,0	3.764	5,4
REP	1.335	1,9	1.243	1,8
Die Tierschutzpartei	654	0,9	459	0,7
DIE FRAUEN	-	-	132	0,2
PASS	-	-	55	0,1
DKP	-	-	61	0,1
BüSo	-	-	9	0,0
FWG	-	-	166	0,2
PBC	-	-	83	0,1
DHP	-	-	20	0,0
NATURGESETZ	-	-	44	0,1
ödp	-	-	39	0,1
NPD	283	0,4	369	0,5
BFB-Die Offensive	182	0,3	171	0,2

Wahlkreis Nr. 26 - Wetterau II

Gewählt: Klaus Dietz, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	108.343		108.343	
Wähler	69.319		69.319	
Wahlbeteiligung		64,0		64,0
ungültige Stimmen	1.651	2,4	1.501	2,2
gültige Stimmen	67.668	97,6	67.818	97,8
CDU	30.161	44,6	29.136	43,0
SPD	29.270	43,3	28.315	41,8
GRÜNE	2.995	4,4	3.313	4,9
F.D.P.	2.290	3,4	3.104	4,6
REP	1.874	2,8	1.775	2,6
Die Tierschutzpartei	-	-	288	0,4
DIE FRAUEN	-	-	145	0,2
PASS	-	-	58	0,1
DKP	-	-	66	0,1
BüSo	-	-	10	0,0
FWG	-	-	198	0,3
PBC	-	-	186	0,3
DHP	-	-	25	0,0
NATURGESETZ	-	-	51	0,1
ödp	-	-	31	0,0
NPD	894	1,3	939	1,4
BFB-Die Offensive	184	0,3	178	0,3

Wahlkreis Nr. 27 - Rheingau-Taunus I

Gewählt: Dr. Franz-Josef Jung, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	59.687		59.687	
Wähler	40.553		40.553	
Wahlbeteiligung		67,9		67,9
ungültige Stimmen	756	1,9	649	1,6
gültige Stimmen	39.797	98,1	39.904	98,4
CDU	21.041	52,9	19.864	49,8
SPD	13.625	34,2	13.453	33,7
GRÜNE	2.085	5,2	2.455	6,2
F.D.P.	1.913	4,8	2.475	6,2
REP	1.033	2,6	977	2,4
Die Tierschutzpartei	-	-	179	0,4
DIE FRAUEN	-	-	73	0,2
PASS	-	-	21	0,1
DKP	-	-	24	0,1
BüSo	-	-	12	0,0
FWG	-	-	109	0,3
PBC	-	-	43	0,1
DHP	-	-	23	0,1
NATURGESETZ	-	-	26	0,1
ödp	-	-	36	0,1
NPD	-	-	50	0,1
BFB-Die Offensive	100	0,3	84	0,2

Wahlkreis Nr. 28 - Rheingau-Taunus II

Gewählt: Peter Beuth, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	74.009		74.009	
Wähler	51.246		51.246	
Wahlbeteiligung		69,2		69,2
ungültige Stimmen	765	1,5	648	1,3
gültige Stimmen	50.481	98,5	50.598	98,7
CDU	22.943	45,4	22.764	45,0
SPD	21.100	41,8	19.074	37,7
GRÜNE	2.976	5,9	3.648	7,2
F.D.P.	2.050	4,1	2.996	5,9
REP	1.133	2,2	1.121	2,2
Die Tierschutzpartei	-	-	226	0,4
DIE FRAUEN	-	-	89	0,2
PASS	-	-	20	0,0
DKP	-	-	43	0,1
BüSo	-	-	10	0,0
FWG	-	-	190	0,4
PBC	82	0,2	94	0,2
DHP	91	0,2	85	0,2
NATURGESETZ	-	-	37	0,1
ödp	-	-	43	0,1
NPD	-	-	52	0,1
BFB-Die Offensive	106	0,2	106	0,2

Wahlkreis Nr. 29 - Wiesbaden I

Gewählt: Armin Klein, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	60.747		60.747	
Wähler	40.284		40.284	
Wahlbeteiligung	66,3		66,3	
ungültige Stimmen	555	1,4	461	1,1
gültige Stimmen	39.729	98,6	39.823	98,9
CDU	19.863	50,0	18.363	46,1
SPD	12.996	32,7	12.852	32,3
GRÜNE	3.706	9,3	3.866	9,7
F.D.P.	1.897	4,8	3.174	8,0
REP	995	2,5	942	2,4
Die Tierschutzpartei	-	-	131	0,3
DIE FRAUEN	-	-	83	0,2
PASS	-	-	27	0,1
DKP	-	-	75	0,2
BüSo	60	0,2	21	0,1
FWG	-	-	28	0,1
PBC	98	0,2	90	0,2
DHP	-	-	7	0,0
NATURGESETZ	114	0,3	47	0,1
ödp	-	-	36	0,1
NPD	-	-	33	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	48	0,1

Wahlkreis Nr. 30 - Wiesbaden II

Gewählt: Birgit Zeimetz-Lorz, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	52.932		52.932	
Wähler	32.642		32.642	
Wahlbeteiligung	61,7		61,7	
ungültige Stimmen	620	1,9	492	1,5
gültige Stimmen	32.022	98,1	32.150	98,5
CDU	13.884	43,4	13.535	42,1
SPD	13.316	41,6	12.537	39,0
GRÜNE	2.198	6,9	2.799	8,7
F.D.P.	900	2,8	1.409	4,4
REP	1.420	4,4	1.317	4,1
Die Tierschutzpartei	-	-	120	0,4
DIE FRAUEN	-	-	66	0,2
PASS	-	-	23	0,1
DKP	-	-	51	0,2
BüSo	74	0,2	41	0,1
FWG	-	-	29	0,1
PBC	103	0,3	99	0,3
DHP	-	-	15	0,0
NATURGESETZ	-	-	31	0,1
ödp	-	-	20	0,1
NPD	-	-	23	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	35	0,1
Helgoland	127	0,4		

Wahlkreis Nr. 31 - Wiesbaden III

Gewählt: Horst Klee, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	70.875		70.875	
Wähler	46.102		46.102	
Wahlbeteiligung		65,0		65,0
ungültige Stimmen	767	1,7	631	1,4
gültige Stimmen	45.335	98,3	45.471	98,6
CDU	21.474	47,4	20.115	44,2
SPD	17.832	39,3	17.328	38,1
GRÜNE	2.555	5,6	3.161	7,0
F.D.P.	1.426	3,1	2.198	4,8
REP	1.940	4,3	1.875	4,1
Die Tierschutzpartei	-	-	171	0,4
DIE FRAUEN	-	-	92	0,2
PASS	-	-	30	0,1
DKP	-	-	44	0,1
BüSo	108	0,2	43	0,1
FWG	-	-	113	0,2
PBC	-	-	94	0,2
DHP	-	-	24	0,1
NATURGESETZ	-	-	32	0,1
ödp	-	-	42	0,1
NPD	-	-	38	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	71	0,2

Wahlkreis Nr. 32 - Main-Taunus I

Gewählt: Roland Koch, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	79.650		79.650	
Wähler	57.347		57.347	
Wahlbeteiligung		72,0		72,0
ungültige Stimmen	622	1,1	560	1,0
gültige Stimmen	56.725	98,9	56.787	99,0
CDU	31.729	55,9	28.926	50,9
SPD	17.389	30,7	16.281	28,7
GRÜNE	2.943	5,2	3.710	6,5
F.D.P.	2.684	4,7	4.959	8,7
REP	958	1,7	840	1,5
Die Tierschutzpartei	-	-	259	0,5
DIE FRAUEN	-	-	113	0,2
PASS	-	-	27	0,0
DKP	-	-	46	0,1
BüSo	-	-	13	0,0
FWG	-	-	111	0,2
PBC	-	-	44	0,1
DHP	-	-	13	0,0
NATURGESETZ	-	-	45	0,1
ödp	-	-	40	0,1
NPD	-	-	138	0,2
BFB-Die Offensive	1022	1,8	1.222	2,2

Wahlkreis Nr. 33 - Main-Taunus II

Gewählt: Axel Wintermeyer, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	77.471		77.471	
Wähler	55.058		55.058	
Wahlbeteiligung		71,1		71,1
ungültige Stimmen	827	1,5	742	1,3
gültige Stimmen	54.231	98,5	54.316	98,7
CDU	28.537	52,6	27.041	49,8
SPD	17.749	32,7	16.990	31,3
GRÜNE	4.038	7,4	4.454	8,2
F.D.P.	2.189	4,0	3.239	6,0
REP	1.346	2,5	1.198	2,2
Die Tierschutzpartei	-	-	266	0,5
DIE FRAUEN	-	-	129	0,2
PASS	-	-	33	0,1
DKP	-	-	37	0,1
BüSo	-	-	13	0,0
FWG	-	-	208	0,4
PBC	-	-	45	0,1
DHP	-	-	6	0,0
NATURGESETZ	-	-	50	0,1
ödp	-	-	38	0,1
NPD	-	-	56	0,1
BFB-Die Offensive	372	0,7	513	0,9

Wahlkreis Nr. 34 - Frankfurt am Main I

Gewählt: Alfons Gerling, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	56.592		56.592	
Wähler	34.163		34.163	
Wahlbeteiligung		60,4		60,4
ungültige Stimmen	633	1,9	612	1,8
gültige Stimmen	33.530	98,1	33.551	98,2
CDU	16.540	49,3	15.729	46,9
SPD	12.560	37,5	12.117	36,1
GRÜNE	1.901	5,7	2.326	6,9
F.D.P.	761	2,3	1.230	3,7
REP	1.124	3,4	1.085	3,2
Die Tierschutzpartei	-	-	164	0,5
DIE FRAUEN	203	0,6	152	0,5
PASS	-	-	15	0,0
DKP	-	-	42	0,1
BüSo	37	0,1	14	0,0
FWG	-	-	35	0,1
PBC	-	-	32	0,1
DHP	-	-	4	0,0
NATURGESETZ	-	-	40	0,1
ödp	-	-	17	0,1
NPD	-	-	94	0,3
BFB-Die Offensive	404	1,2	455	1,4

Wahlkreis Nr. 35 - Frankfurt am Main II

Gewählt: Heide Degen, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	60.162		60.162	
Wähler	38.824		38.824	
Wahlbeteiligung	64,5		64,5	
ungültige Stimmen	653	1,7	595	1,5
gültige Stimmen	38.171	98,3	38.229	98,5
CDU	15.963	41,8	15.248	39,9
SPD	15.025	39,4	13.479	35,3
GRÜNE	4.175	10,9	5.499	14,4
F.D.P.	1.627	4,3	2.284	6,0
REP	872	2,3	841	2,2
Die Tierschutzpartei	-	-	202	0,5
DIE FRAUEN	302	0,8	182	0,5
PASS	-	-	44	0,1
DKP	-	-	97	0,3
BüSo	44	0,1	18	0,0
FWG	-	-	34	0,1
PBC	-	-	42	0,1
DHP	-	-	4	0,0
NATURGESETZ	-	-	35	0,1
ödp	-	-	29	0,1
NPD	-	-	53	0,1
BFB-Die Offensive	141	0,4	138	0,4
CHANCE	22	0,1		

Wahlkreis Nr. 36 - Frankfurt am Main III

Gewählt: Boris Rhein, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	64.419		64.419	
Wähler	41.102		41.102	
Wahlbeteiligung	63,8		63,8	
ungültige Stimmen	709	1,7	588	1,4
gültige Stimmen	40.393	98,3	40.514	98,6
CDU	17.932	44,4	16.617	41,0
SPD	14.303	35,4	13.084	32,3
GRÜNE	4.776	11,8	5.773	14,2
F.D.P.	2.292	5,7	3.330	8,2
REP	860	2,1	799	2,0
Die Tierschutzpartei	-	-	213	0,5
DIE FRAUEN	-	-	158	0,4
PASS	-	-	39	0,1
DKP	-	-	113	0,3
BüSo	72	0,2	34	0,1
FWG	-	-	24	0,1
PBC	-	-	34	0,1
DHP	-	-	10	0,0
NATURGESETZ	-	-	40	0,1
ödp	-	-	33	0,1
NPD	-	-	59	0,1
BFB-Die Offensive	158	0,4	154	0,4

Wahlkreis Nr. 37 - Frankfurt am Main IV

Gewählt: Michael Boddenberg, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	66.344		66.344	
Wähler	43.593		43.593	
Wahlbeteiligung		65,7		65,7
ungültige Stimmen	635	1,5	598	1,4
gültige Stimmen	42.958	98,5	42.995	98,6
CDU	19.320	45,0	18.447	42,9
SPD	14.474	33,7	12.893	30,0
GRÜNE	5.814	13,5	7.100	16,5
F.D.P.	1.848	4,3	2.664	6,2
REP	907	2,1	844	2,0
Die Tierschutzpartei	-	-	196	0,5
DIE FRAUEN	175	0,4	113	0,3
PASS	-	-	35	0,1
DKP	-	-	94	0,2
BüSo	41	0,1	20	0,0
FWG	-	-	24	0,1
PBC	-	-	45	0,1
DHP	-	-	7	0,0
NATURGESETZ	116	0,3	70	0,2
ödp	-	-	105	0,2
NPD	-	-	52	0,1
BFB-Die Offensive	263	0,6	286	0,7

Wahlkreis Nr. 38 - Frankfurt am Main V

Gewählt: Michael Paris, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	64.311		64.311	
Wähler	40.528		40.528	
Wahlbeteiligung		63,0		63,0
ungültige Stimmen	565	1,4	498	1,2
gültige Stimmen	39.963	98,6	40.030	98,8
CDU	14.259	35,7	13.719	34,3
SPD	15.477	38,7	13.125	32,8
GRÜNE	7.325	18,3	9.152	22,9
F.D.P.	1.649	4,1	2.449	6,1
REP	759	1,9	668	1,7
Die Tierschutzpartei	-	-	212	0,5
DIE FRAUEN	376	0,9	206	0,5
PASS	-	-	46	0,1
DKP	-	-	119	0,3
BüSo	-	-	14	0,0
FWG	-	-	37	0,1
PBC	-	-	33	0,1
DHP	-	-	8	0,0
NATURGESETZ	-	-	49	0,1
ödp	-	-	37	0,1
NPD	-	-	57	0,1
BFB-Die Offensive	76	0,2	99	0,2
HESSEN VOR!	42	0,1		

Wahlkreis Nr. 39 - Frankfurt am Main VI

Gewählt: Gudrun Osterburg, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	66.800		66.800	
Wähler	43.444		43.444	
Wahlbeteiligung		65,0		65,0
ungültige Stimmen	782	1,8	667	1,5
gültige Stimmen	42.662	98,2	42.777	98,5
CDU	20.514	48,1	19.551	45,7
SPD	16.052	37,6	14.833	34,7
GRÜNE	2.947	6,9	3.977	9,3
F.D.P.	1.667	3,9	2.314	5,4
REP	1.263	3,0	1.159	2,7
Die Tierschutzpartei	-	-	236	0,6
DIE FRAUEN	-	-	142	0,3
PASS	-	-	36	0,1
DKP	-	-	68	0,2
BüSo	79	0,2	27	0,1
FWG	-	-	42	0,1
PBC	-	-	54	0,1
DHP	-	-	13	0,0
NATURGESETZ	-	-	55	0,1
ödp	-	-	33	0,1
NPD	-	-	79	0,2
BFB-Die Offensive	140	0,3	158	0,4

Wahlkreis Nr. 40 - Main-Kinzig I

Gewählt: Lothar Klemm, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	102.334		102.334	
Wähler	63.966		63.966	
Wahlbeteiligung		62,5		62,5
ungültige Stimmen	835	1,3	852	1,3
gültige Stimmen	63.131	98,7	63.114	98,7
CDU	28.080	44,5	27.780	44,0
SPD	28.791	45,6	26.278	41,6
GRÜNE	2.806	4,4	3.831	6,1
F.D.P.	1.506	2,4	2.489	3,9
REP	1.784	2,8	1.756	2,8
Die Tierschutzpartei	-	-	250	0,4
DIE FRAUEN	-	-	126	0,2
PASS	-	-	16	0,0
DKP	-	-	113	0,2
BüSo	-	-	7	0,0
FWG	-	-	95	0,2
PBC	164	0,3	167	0,3
DHP	-	-	9	0,0
NATURGESETZ	-	-	43	0,1
ödp	-	-	35	0,1
NPD	-	-	67	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	52	0,1

Wahlkreis Nr. 41 - Main-Kinzig II

Gewählt: Aloys Lenz, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	79.136		79.136	
Wähler	46.644		46.644	
Wahlbeteiligung		58,9		58,9
ungültige Stimmen	707	1,5	676	1,4
gültige Stimmen	45.937	98,5	45.968	98,6
CDU	21.738	47,3	20.642	44,9
SPD	18.055	39,3	17.423	37,9
GRÜNE	2.383	5,2	2.881	6,3
F.D.P.	1.255	2,7	2.188	4,8
REP	2.379	5,2	2.109	4,6
Die Tierschutzpartei	-	-	206	0,4
DIE FRAUEN	-	-	100	0,2
PASS	-	-	30	0,1
DKP	-	-	86	0,2
BüSo	-	-	6	0,0
FWG	-	-	33	0,1
PBC	127	0,3	105	0,2
DHP	-	-	7	0,0
NATURGESETZ	-	-	38	0,1
ödp	-	-	26	0,1
NPD	-	-	51	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	37	0,1

Wahlkreis Nr. 42 - Main-Kinzig III

Gewählt: Martina Leistenschneider, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	107.773		107.773	
Wähler	66.292		66.292	
Wahlbeteiligung		61,5		61,5
ungültige Stimmen	1.256	1,9	1.038	1,6
gültige Stimmen	65.036	98,1	65.254	98,4
CDU	30.479	46,9	29.241	44,8
SPD	26.698	41,1	26.962	41,3
GRÜNE	2.761	4,2	2.971	4,6
F.D.P.	1.978	3,0	2.372	3,6
REP	2.853	4,4	2.710	4,2
Die Tierschutzpartei	-	-	226	0,3
DIE FRAUEN	-	-	118	0,2
PASS	-	-	37	0,1
DKP	-	-	67	0,1
BüSo	-	-	6	0,0
FWG	-	-	154	0,2
PBC	97	0,1	85	0,1
DHP	-	-	4	0,0
NATURGESETZ	-	-	37	0,1
ödp	-	-	31	0,0
NPD	-	-	110	0,2
BFB-Die Offensive	112	0,2	123	0,2
BPD	58	0,1	-	-

Wahlkreis Nr. 43 - Offenbach-Stadt

Gewählt: Stefan Grüttner, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	68.426		68.426	
Wähler	41.423		41.423	
Wahlbeteiligung		60,5		60,5
ungültige Stimmen	782	1,9	679	1,6
gültige Stimmen	40.641	98,1	40.744	98,4
CDU	18.682	46,0	17.706	43,5
SPD	15.332	37,7	14.332	35,2
GRÜNE	3.333	8,2	4.190	10,3
F.D.P.	1.235	3,0	1.851	4,5
REP	1.892	4,7	1.757	4,3
Die Tierschutzpartei	-	-	218	0,5
DIE FRAUEN	-	-	133	0,3
PASS	-	-	28	0,1
DKP	-	-	89	0,2
BüSo	-	-	7	0,0
FWG	-	-	102	0,3
PBC	-	-	32	0,1
DHP	-	-	11	0,0
NATURGESETZ	-	-	40	0,1
ödp	-	-	30	0,1
NPD	55	0,1	74	0,2
BFB-Die Offensive	112	0,3	144	0,4

Wahlkreis Nr. 44 - Offenbach Land I

Gewählt: Rüdiger Hermanns, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	83.816		83.816	
Wähler	56.018		56.018	
Wahlbeteiligung		66,8		66,8
ungültige Stimmen	971	1,7	809	1,4
gültige Stimmen	55.047	98,3	55.209	98,6
CDU	26.928	48,9	25.582	46,3
SPD	20.885	37,9	19.508	35,3
GRÜNE	3.743	6,8	4.589	8,3
F.D.P.	1.917	3,5	3.316	6,0
REP	1.303	2,4	1.197	2,2
Die Tierschutzpartei	-	-	240	0,4
DIE FRAUEN	-	-	124	0,2
PASS	-	-	35	0,1
DKP	-	-	57	0,1
BüSo	-	-	3	0,0
FWG	-	-	182	0,3
PBC	-	-	41	0,1
DHP	-	-	8	0,0
NATURGESETZ	129	0,2	77	0,1
ödp	-	-	45	0,1
NPD	-	-	55	0,1
BFB-Die Offensive	142	0,3	150	0,3

Wahlkreis Nr. 45 - Offenbach Land II

Gewählt: Volker Hoff, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	67.056		67.056	
Wähler	44.967		44.967	
Wahlbeteiligung		67,1		67,1
ungültige Stimmen	770	1,7	583	1,3
gültige Stimmen	44.197	98,3	44.384	98,7
CDU	23.205	52,5	22.164	49,9
SPD	15.157	34,3	14.609	32,9
GRÜNE	2.685	6,1	2.979	6,7
F.D.P.	1.429	3,2	2.322	5,2
REP	1.601	3,6	1.469	3,3
Die Tierschutzpartei	-	-	219	0,5
DIE FRAUEN	-	-	108	0,2
PASS	-	-	24	0,1
DKP	-	-	63	0,1
BüSo	-	-	8	0,0
FWG	-	-	78	0,2
PBC	-	-	29	0,1
DHP	-	-	7	0,0
NATURGESETZ	-	-	45	0,1
ödp	-	-	73	0,2
NPD	-	-	48	0,1
BFB-Die Offensive	120	0,3	139	0,3

Wahlkreis Nr. 46 - Offenbach Land III

Gewählt: Frank Lortz, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	79.982		79.982	
Wähler	54.181		54.181	
Wahlbeteiligung		67,7		67,7
ungültige Stimmen	971	1,8	814	1,5
gültige Stimmen	53.210	98,2	53.367	98,5
CDU	28.439	53,4	27.463	51,5
SPD	17.990	33,8	17.890	33,5
GRÜNE	3.456	6,5	3.259	6,1
F.D.P.	1.450	2,7	2.236	4,2
REP	1.784	3,4	1.698	3,2
Die Tierschutzpartei	-	-	1.698	3,2
DIE FRAUEN	-	-	248	0,5
PASS	-	-	123	0,2
DKP	-	-	24	0,0
BüSo	-	-	37	0,1
FWG	-	-	12	0,0
PBC	-	-	101	0,2
DHP	-	-	50	0,1
NATURGESETZ	-	-	3	0,0
ödp	-	-	45	0,1
NPD	-	-	37	0,1
BFB-Die Offensive	91	0,2	45	0,1
			96	0,2

Wahlkreis Nr. 47 - Groß-Gerau I

Gewählt: Gerold Reichenbach, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	74.317		74.317	
Wähler	50.441		50.441	
Wahlbeteiligung		67,9		67,9
ungültige Stimmen	1.379	2,7	929	1,8
gültige Stimmen	49.062	97,3	49.512	98,2
CDU	19.511	39,8	19.490	39,4
SPD	22.913	46,7	21.560	43,5
GRÜNE	3.366	6,9	3.945	8,0
F.D.P.	1.293	2,6	1.910	3,9
REP	1.720	3,5	1.648	3,3
Die Tierschutzpartei	-	-	250	0,5
DIE FRAUEN	-	-	142	0,3
PASS	-	-	31	0,1
DKP	120	0,2	93	0,2
BüSo	-	-	12	0,0
FWG	-	-	54	0,1
PBC	-	-	46	0,1
DHP	-	-	12	0,0
NATURGESETZ	-	-	71	0,1
ödp	-	-	31	0,1
NPD	-	-	64	0,1
BFB-Die Offensive	139	0,3	153	0,3

Wahlkreis Nr. 48 - Groß-Gerau II

Gewählt: Jürgen May, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	91.339		91.339	
Wähler	60.642		60.642	
Wahlbeteiligung		66,4		66,4
ungültige Stimmen	1.378	2,3	1.019	1,7
gültige Stimmen	59.264	97,7	59.623	98,3
CDU	22.421	37,8	22.123	37,1
SPD	26.887	45,4	25.293	42,4
GRÜNE	5.687	9,6	6.334	10,6
F.D.P.	1.626	2,7	2.588	4,3
REP	1.924	3,2	1.844	3,1
Die Tierschutzpartei	-	-	321	0,5
DIE FRAUEN	-	-	175	0,3
PASS	-	-	28	0,0
DKP	300	0,5	229	0,4
BüSo	-	-	11	0,0
FWG	-	-	197	0,3
PBC	-	-	84	0,1
DHP	-	-	11	0,0
NATURGESETZ	214	0,4	112	0,2
ödp	-	-	30	0,1
NPD	-	-	67	0,1
BFB-Die Offensive	205	0,3	176	0,3

Wahlkreis Nr. 49 - Darmstadt-Stadt I

Gewählt: Michael Siebel, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	60.458		60.458	
Wähler	37.756		37.756	
Wahlbeteiligung	62,4		62,4	
ungültige Stimmen	682	1,8	549	1,5
gültige Stimmen	37.074	98,2	37.207	98,5
CDU	14.341	38,7	13.478	36,2
SPD	15.459	41,7	14.712	39,5
GRÜNE	4.984	13,4	5.802	15,6
F.D.P.	1.202	3,2	2.064	5,5
REP	475	1,3	485	1,3
Die Tierschutzpartei	-	-	145	0,4
DIE FRAUEN	246	0,7	137	0,4
PASS	-	-	32	0,1
DKP	122	0,3	77	0,2
BüSo	-	-	4	0,0
FWG	-	-	30	0,1
PBC	-	-	58	0,2
DHP	-	-	5	0,0
NATURGESETZ	73	0,2	55	0,1
ödp	-	-	33	0,1
NPD	63	0,2	51	0,1
BFB-Die Offensive	39	0,1	39	0,1
FAMILIE	70	0,2		

Wahlkreis Nr. 50 - Darmstadt-Stadt II

Gewählt: Bernd Riege, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	69.473		69.473	
Wähler	46.630		46.630	
Wahlbeteiligung	67,1		67,1	
ungültige Stimmen	1.050	2,3	812	1,7
gültige Stimmen	45.580	97,7	45.818	98,3
CDU	18.419	40,4	17.734	38,7
SPD	19.657	43,1	18.540	40,5
GRÜNE	4.164	9,1	5.130	11,2
F.D.P.	2.364	5,2	2.848	6,2
REP	727	1,6	721	1,6
Die Tierschutzpartei	-	-	194	0,4
DIE FRAUEN	-	-	132	0,3
PASS	-	-	27	0,1
DKP	106	0,2	71	0,2
BüSo	-	-	9	0,0
FWG	-	-	52	0,1
PBC	-	-	107	0,2
DHP	-	-	6	0,0
NATURGESETZ	143	0,3	71	0,2
ödp	-	-	48	0,1
NPD	-	-	66	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	62	0,1

Wahlkreis Nr. 51 - Darmstadt-Dieburg I

Gewählt: Harald Polster, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	80.863		80.863	
Wähler	54.317		54.317	
Wahlbeteiligung		67,2		67,2
ungültige Stimmen	1.216	2,2	865	1,6
gültige Stimmen	53.101	97,8	53.452	98,4
CDU	21.732	40,9	20.609	38,6
SPD	23.633	44,5	22.560	42,2
GRÜNE	4.646	8,7	4.905	9,2
F.D.P.	1.722	3,2	3.133	5,9
REP	1.228	2,3	1.057	2,0
Die Tierschutzpartei	-	-	323	0,6
DIE FRAUEN	-	-	176	0,3
PASS	-	-	39	0,1
DKP	-	-	60	0,1
BüSo	-	-	12	0,0
FWG	-	-	169	0,3
PBC	-	-	115	0,2
DHP	-	-	5	0,0
NATURGESETZ	140	0,3	86	0,2
ödp	-	-	29	0,1
NPD	-	-	101	0,2
BFB-Die Offensive	-	-	73	0,1

Wahlkreis Nr. 52 - Darmstadt-Dieburg II

Gewählt: Silke Lautenschläger, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	87.789		87.789	
Wähler	59.799		59.799	
Wahlbeteiligung		68,1		68,1
ungültige Stimmen	1.456	2,4	1.161	1,9
gültige Stimmen	58.343	97,6	58.638	98,1
CDU	26.431	45,3	25.337	43,2
SPD	25.186	43,2	23.467	40,0
GRÜNE	2.815	4,8	3.961	6,8
F.D.P.	1.709	2,9	2.811	4,8
REP	1.754	3,0	1.688	2,9
Die Tierschutzpartei	-	-	352	0,6
DIE FRAUEN	-	-	150	0,3
PASS	-	-	52	0,1
DKP	310	0,5	202	0,3
BüSo	-	-	8	0,0
FWG	-	-	105	0,2
PBC	-	-	145	0,2
DHP	-	-	10	0,0
NATURGESETZ	-	-	65	0,1
ödp	138	0,2	72	0,1
NPD	-	-	165	0,3
BFB-Die Offensive	-	-	48	0,1

Wahlkreis Nr. 53 - Odenwald

Gewählt: Dieter Nolte, SPD

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	71.181		71.181	
Wähler	50.073		50.073	
Wahlbeteiligung		70,3		70,3
ungültige Stimmen	1.049	2,1	990	2,0
gültige Stimmen	49.024	97,9	49.083	98,0
CDU	19.271	39,3	19.015	38,7
SPD	24.320	49,6	22.441	45,7
GRÜNE	2.051	4,2	2.839	5,8
F.D.P.	1.203	2,5	1.800	3,7
REP	2.032	4,1	1.991	4,1
Die Tierschutzpartei	-	-	312	0,6
DIE FRAUEN	-	-	124	0,3
PASS	-	-	38	0,1
DKP	-	-	54	0,1
BüSo	-	-	6	0,0
FWG	-	-	56	0,1
PBC	147	0,3	160	0,3
DHP	-	-	7	0,0
NATURGESETZ	-	-	35	0,1
ödp	-	-	41	0,1
NPD	-	-	117	0,2
BFB-Die Offensive	-	-	47	0,1

Wahlkreis Nr. 54 - Bergstraße I

Gewählt: Dr. Peter Lennert, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN		LANDESSTIMMEN	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	99.149		99.149	
Wähler	63.135		63.135	
Wahlbeteiligung		63,7		63,7
ungültige Stimmen	1.225	1,9	1.018	1,6
gültige Stimmen	61.910	98,1	62.117	98,4
CDU	30.458	49,2	29.162	46,9
SPD	24.821	40,1	24.012	38,7
GRÜNE	2.290	3,7	3.143	5,1
F.D.P.	1.530	2,5	2.470	4,0
REP	2.163	3,5	2.101	3,4
Die Tierschutzpartei	648	1,0	456	0,7
DIE FRAUEN	-	-	131	0,2
PASS	-	-	36	0,1
DKP	-	-	55	0,1
BüSo	-	-	7	0,0
FWG	-	-	211	0,3
PBC	-	-	92	0,1
DHP	-	-	7	0,0
NATURGESETZ	-	-	55	0,1
ödp	-	-	27	0,0
NPD	-	-	88	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	64	0,1

Wahlkreis Nr. 55 - Bergstraße II

Gewählt: Ilona Dörr, CDU

	WAHLKREISSTIMMEN in %		LANDESSTIMMEN in %	
Wahlberechtigte	93.758		93.758	
Wähler	62.623		62.623	
Wahlbeteiligung		66,8		66,8
ungültige Stimmen	1.378	2,2	1.107	1,8
gültige Stimmen	61.245	97,8	61.516	98,2
CDU	29.263	47,8	28.247	45,9
SPD	24.239	39,6	23.290	37,9
GRÜNE	2.573	4,2	3.484	5,7
F.D.P.	2.098	3,4	2.942	4,8
REP	2.318	3,8	2.236	3,6
Die Tierschutzpartei	754	1,2	579	0,9
DIE FRAUEN	-	-	123	0,2
PASS	-	-	29	0,0
DKP	-	-	43	0,1
BüSo	-	-	9	0,0
FWG	-	-	220	0,4
PBC	-	-	86	0,1
DHP	-	-	15	0,0
NATURGESETZ	-	-	57	0,1
ödp	-	-	45	0,1
NPD	-	-	64	0,1
BFB-Die Offensive	-	-	47	0,1

III. Sitzverteilung

1. An der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten nehmen gemäß § 10 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl I S. 214), teil:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

Wegen Nichterreichen der erforderlichen fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Landesstimmen bleiben unberücksichtigt:

- DIE REPUBLIKANER (REP)
- Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)
- Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)
- Partei für Arbeit und Soziale Sicherheit/Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen (PASS)
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
- Freie Wähler Gemeinschaft — Wählergruppe Hessen (FWG)
- Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
- Deutsche Heimat Partei ... Die National-Liberalen (DHP)
- NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- BUND FREIER BÜRGER — OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen (BFB-Die Offensive)

2. Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien insgesamt zustehen:
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 50
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 46
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) 8
 - Freie Demokratische Partei (F.D.P.) 6

3. Zahl der Sitze, die die Parteien aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 16
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 25
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) 8
- Freie Demokratische Partei (F.D.P.) 6

IV. Aus den Landeslisten gewählte Bewerberinnen und Bewerber Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- 1 Velte, Inge, Geschäftsführerin
geb. 1936 in Mörfelden, Anshr.: Obere Stadtwiese 46, 64711 Erbach
- 2 Zumbrägel, Aloys, Landtagsabgeordneter
geb. 1938 in Vechta, Anshr.: Fuhrmannsbreite 30, 34125 Kassel
- 3 Dr. Wagner, Christean, Rechtsanwalt
geb. 1943 in Königsberg, Anshr.: Am Hofacker 5, 35094 Lahntal
- 4 Wolff, Karin, Studienrätin a. D.
geb. 1959 in Darmstadt, Anshr.: Georgenstraße 43, 64297 Darmstadt
- 5 Herrhausen, Traudl, Hausfrau
1949 in Dornbirn, Anshr.: Ellerhöhweg 18, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe
- 6 Friedrich, Rudolf, Bundesbahnbeamter a. D.
geb. 1936 in Neudek, Anshr.: Weckerlinstraße 4, 65929 Frankfurt am Main
- 7 Scholz, Angelika, Hausfrau
geb. 1945 in Rotenburg a. d. Fulda, Anshr.: George-Hollender-Straße 10, 36199 Rotenburg a. d. Fulda
- 8 Brückmann, Uwe, Dipl.-Verwaltungswirt
geb. 1960 in Walburg, Anshr.: Thüringer Straße 10, 37235 Hessisch Lichtenau
- 9 Ortman, Siegbert, Rechtsanwalt und Notar
geb. 1940 in Wiesengrund, Anshr.: Goethestraße 27, 36341 Lauterbach (Hessen)

- 10 Ludwig, Eva, Hausfrau
geb. 1939 in Wiesbaden, Anshr.: Briegelweg 49, 64287 Darmstadt
- 11 Kühne-Hörmann, Eva, Landtagsabgeordnete
geb. 1962 in Kassel, Anshr.: Bantzerstraße 19, 34121 Kassel
- 12 Milde, Gottfried, Bankkaufmann
geb. 1963 in Darmstadt, Anshr.: Grüner Weg 32, 64347 Griesheim
- 13 Dr. Lübcke, Walter, Dipl.-Ökonom
geb. 1953 in Bad Wildungen, Anshr.: Kampweg 15, 34466 Wolfhagen
- 14 Haselbach, Rudolf, lfd. Angestellter
geb. 1944 in Fünfzighuben, Anshr.: Mainstraße 100a, 64546 Mörfelden-Walldorf
- 15 Michel, Karl-Wilhelm, Landwirtschaftsmeister
geb. 1950 in Buhlen, Anshr.: Triftstraße 4, 34549 Edertal
- 16 Weinmeister, Mark, Gymnasiallehrer
geb. 1967 in Kassel, Anshr.: Dörnhagener Straße 1, 34302 Guxhagen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1 Clauss, Armin, Staatsminister a. D.
geb. 1938 in Lauffen am Neckar, Anshr.: Rudolf-Hilferding-Straße 68, 60439 Frankfurt am Main
- 2 Maus, Hans, kaufm. Angestellter
geb. 1943 in Wiesbaden, Anshr.: Kolberger Straße 14, 65191 Wiesbaden
- 3 Winterstein, Veronika, Dolmetscherin
geb. 1939 in Wien, Anshr.: Am Birkenwäldchen 9, 65428 Rüsselsheim
- 4 Hoffmann, Christel, Landtagsabgeordnete
geb. 1949 in Kirberg, Anshr.: Achim-von-Arnim-Straße 2, 65375 Oestrich-Winkel
- 5 Starzacher, Karl, Staatsminister
geb. 1945 in St. Veit, Anshr.: Licher Pforte 25, 35423 Lich
- 6 Pfaff, Hildegard, Angestellte
geb. 1952 in Kirberg, Anshr.: Hohlgrasse 3 A, 65597 Hünfelden
- 7 Holzapfel, Hartmut, Staatsminister
geb. 1944 in Röhrda, Anshr.: Leipziger Straße 11 B, 60487 Frankfurt am Main
- 8 Pauly-Bender, Judith, Landtagsabgeordnete
geb. 1957 in Frankfurt am Main, Anshr.: Leipziger Ring 40, 63110 Rodgau
- 9 Stiewitt, Ilse, Landtagsabgeordnete
geb. 1943 in Schöningen, Anshr.: Michelsfeld 16, 36103 Fliesen
- 10 Bökel, Gerhard, Staatsminister
geb. 1946 in Sontra, Anshr.: Kammerbergstraße 14, 35619 Braunfels
- 11 Fleuren, Erika, Beamtin
geb. 1940 in Wuppertal, Anshr.: Graf-Gerlach-Straße 12, 65191 Wiesbaden
- 12 Klär, Hildegard, Regierungsangestellte
geb. 1940 in Hamburg, Anshr.: Amselweg 17, 61479 Glashütten
- 13 Schmitt, Norbert, Jurist
geb. 1955 in Heppenheim (Bergstr.), Anshr.: Am Langenmarkstein 49, 64686 Lautertal (Odenwald)
- 14 Becker, Gerhard, Elektromeister
geb. 1942 in Nidda, Anshr.: Am Ziegenloh 19, 63667 Nidda
- 15 Hillenbrand, Silvia, Angestellte
geb. 1947 in Fulda, Anshr.: Josef-Schwank-Straße 7, 36043 Fulda
- 16 Becker, Günther, Rechtsanwalt
geb. 1944 in Braunfels, Anshr.: Bechsteinweg 6, 35398 Gießen
- 17 Bergelt, Barbara, Oberstudienrätin a. D.
geb. 1941 in Berlin, Anshr.: Sperberweg 8, 35745 Herborn
- 18 Dörr, Karl, Oberstudienrat a. D.
geb. 1949 in Groß-Umstadt, Anshr.: Pilgerpfad 2, 64823 Groß-Umstadt
- 19 Fuhrmann, Petra, Politologin
geb. 1955 in Wiesbaden, Anshr.: Im Dammwald 8 a, 61381 Friedrichsdorf
- 20 Pawlik, Sieghard, Ingenieur
geb. 1941 in Berlin, Anshr.: Gustavsallee 20, 65931 Frankfurt am Main

- 21 Ypsilanti, Andrea, Dipl.-Soziologin
geb. 1957 in Rüsselsheim, Anshr.: Am Siegesbaum 5, 60437 Frankfurt am Main
- 22 Prof. Fellner, Erika, Landtagsabgeordnete
geb. 1934 in Stettin, Anshr.: Friedrich-Ebert-Straße 31 C, 61118 Bad Vilbel
- 23 Hartmann, Karin, Dipl.-Soziologin
geb. 1959 in Heppenheim (Bergstr.), Anshr.: Siegfriedring 16, 64689 Grasellenbach
- 24 Walter, Jürgen, Rechtsanwalt
geb. 1968 in Jugenheim, Anshr.: Eichendorffstraße 21, 64579 Gernsheim
- 25 Habermann, Heike, Dipl.-Pädagogin
geb. 1955 in Offenbach am Main, Anshr.: Vilbeler Straße 28, 63073 Offenbach am Main

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- 1 Hinz, Priska, Staatsministerin
geb. 1959 in Diez a. d. Lahn, Anshr.: Walkmühlenweg 14, 35745 Herborn
- 2 von Plottnitz-Stockhammer, Rupert, Rechtsanwalt
geb. 1940 in Danzig, Anshr.: Röderbergweg 197, 60385 Frankfurt am Main
- 3 Schönhut-Keil, Evelin, kaufm. Angestellte
geb. 1960 in Homberg (Efze), Anshr.: Stuhlbergstraße 30, 61476 Kronberg im Taunus
- 4 Müller, Alexander, Staatssekretär a. D.
geb. 1955 in Gerolzhofen, Anshr.: Ockershäuser Allee 38, 35037 Marburg
- 5 Hammann, Ursula, Bankkauffrau
geb. 1955 in Biebesheim, Anshr.: Falltorstraße 9 a, 64584 Biebesheim
- 6 Al-Wazir, Tarek, Landtagsabgeordneter
geb. 1971 in Offenbach am Main, Anshr.: Berliner Straße 243, 63067 Offenbach am Main
- 7 Weitzel, Barbara, Ethnologin
geb. 1962 in Ober-Rospach v. d. Höhe, Anshr.: Sperlingsweg 8, 34253 Lohfelden
- 8 Kaufmann, Frank-Peter, Erster Kreisbeigeordneter a. D.
geb. 1948 in Berlin, Anshr.: Berliner Straße 116, 63128 Dietzenbach

Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

- 1 Wagner, Ruth, Studiendirektorin a. D.
geb. 1940 in Wolfskehlen, Anshr.: Martinstraße 64, 64285 Darmstadt
- 2 Posch, Dieter, Rechtsanwalt
geb. 1944 in Wien, Anshr.: Am Melgershäuser Weg 3, 34212 Melsungen
- 3 Hahn, Jörg-Uwe, Rechtsanwalt
geb. 1956 in Kassel, Anshr.: Weitzesweg 2 a, 61118 Bad Vilbel
- 4 Henzler, Dorothea, Hausfrau
geb. 1948 in Türkheim, Anshr.: Mauerfeldstraße 23, 61440 Oberursel (Taunus)
- 5 Denzin, Michael, Dipl.-Volkswirt
geb. 1944 in Ribnitz, Anshr.: Schloßheide 67, 65366 Geisenheim
- 6 Heidel, Heinrich, Landwirt
geb. 1952 in Frankenberg (Eder), Anshr.: Aseler Straße 2, 34516 Vöhl

Wiesbaden, 19. Februar 1999

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21/3

StAnz. 9/1999 S. 637

185

Antragsberechtigung nach § 19 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 30. November 1994 (GVBl. I S. 684) ist antragsberechtigt beim Staatsgerichtshof eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt. Aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl am 7. Februar 1999 gebe ich bekannt, daß 42 824 Stimmberechtigte eine antragsberechtigte Gruppe bilden.

Wiesbaden, 19. Februar 1999

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21/3

StAnz. 9/1999 S. 666

186

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Neubestellung der Jägerprüfungskommissionen im Regierungsbezirk Darmstadt

Nachstehend gebe ich die Neubesetzung der Jägerprüfungskommissionen im Regierungsbezirk Darmstadt für die Zeit vom 1. Februar 1999 bis 31. Januar 2003 bekannt:

Vorname	Titel	Name	PLZ Ort	Straße	Sachgebiet	Prüfungsaus.	Funktion
Eckhard		Höfle	64521 Groß-Gerau	An der Fasanerie 10		Darmstadt	Vorsitzenden
Ralf		Baumgärtel	64560 Riedstadt/Erfelden	Forsthaus Knoblochsau	1 Tierarten...	Darmstadt	Fachprüfer
Günter		Boggia	64319 Pfungstadt	Waldstraße 86	1 Tierarten...	Darmstadt	stellvertretenden Fachprüfer
Jörg		Hamburger	64546 Mörfelden-Walldorf	Forsthaus Wiesenthal	2 Jagdbetrieb...	Darmstadt	Fachprüfer
Hubert		Ries	64331 Gräfenhausen	Am Westring 105	2 Jagdbetrieb...	Darmstadt	stellvertretenden Fachprüfer
Gerhard		Winnecken	64319 Pfungstadt	Büchnerweg 20	3 Waffentechnik...	Darmstadt	Fachprüfer
Ulrich		Zacheiß	64589 Stockstadt am Rhein	Waldmühle	3 Waffentechnik...	Darmstadt	stellvertretender Fachprüfer
Fritz		Herbert	64521 Groß-Gerau	Mörfelder Straße 19	4 Jagdrecht...	Darmstadt	stellvertretenden Vorsitzenden und Fachprüfer
Herbert	Dr.	Fink	64404 Bickenbach	Bahnhofstraße 39	4 Jagdrecht...	Darmstadt	stellvertretender Fachprüfer
Karl		Martin	64521 Groß-Gerau	Mörfelder Straße 18		Darmstadt	Schriftführer
Klaus		Heß	64646 Heppenheim	Obere Gartenstraße 2		Erbach	Vorsitzenden
Erich		Kuhlmann	64759 Sensbachtal	Forsthaus Falkenberg	1 Tierarten...	Erbach	Fachprüfer
Hubertus		Kasper	64720 Michelstadt-Eulbach	Forsthaus Sylvan	1 Tierarten...	Erbach	stellvertretenden Fachprüfer
Klaus		Schmidt	64295 Darmstadt	In der Köhlertanne 11	2 Jagdbetrieb...	Erbach	Fachprüfer
Erich		Mehring	63512 Hainburg	Schillerstraße 14	2 Jagdbetrieb...	Erbach	stellvertretenden Fachprüfer
Heinz		Pfeifer	64646 Heppenheim	Am Pfalzbach 5	3 Waffentechnik...	Erbach	Fachprüfer
Hans		Kropf	64823 Groß-Umstadt	Erlenweg	3 Waffentechnik...	Erbach	stellvertretenden Fachprüfer
Jürgen		Keller	69509 Mörlenbach	Ober Liebersbach 2/Jägerhof	4 Jagdrecht...	Erbach	stellvertretenden Vorsitzenden und Fachprüfer
Edgar		Bodensohn	64823 Groß-Umstadt	Forsthausstraße 36	4 Jagdrecht...	Erbach	stellvertretenden Fachprüfer
Karl		Blume	63637 Jossgrund-Burgjoss	Georg-Hartmann-Straße 31		Hanau	Vorsitzenden
Heinrich		Denich	63517 Rodenbach	Im Lochseif 75	1 Tierarten...	Hanau	Fachprüfer
Harald	Dr.	Terpe	63755 Alzenau	Umlandstraße 1	1 Tierarten...	Hanau	stellvertretenden Fachprüfer
Hans		Dersch	36396 Steinau an der Straße	Sennelsbachweg 9	2 Jagdbetrieb...	Hanau	stellvertretender Vorsitzender und Fachprüfer
Rudolf		Hausmann	63628 Bad Soden-Salmünster	Hohmühlenweg 2	2 Jagdbetrieb...	Hanau	stellvertretenden Fachprüfer
Benno		Fischer	63579 Freigericht-Neuses	Mühlweg 2a	3 Waffentechnik...	Hanau	Fachprüfer
Otfried		Krüger	63607 Wächtersbach-Neudorf	Am Rosengarten 12	3 Waffentechnik...	Hanau	stellvertretenden Fachprüfer
Josef		Richter	63263 Neu-Isenburg	Herzogstraße 119	4 Jagdrecht...	Hanau	Fachprüfer
Matthias		Schlote	63589 Linsengericht-Großenhausen	Eichwaldstraße 15	4 Jagdrecht...	Hanau	stellvertretenden Fachprüfer
W. Robert	Prof.	Müller	63179 Obertshausen	Bieberer Straße 16		Frankfurt	Vorsitzenden
Roman		Brunner	60386 Frankfurt am Main	Am roten Graben 12	1 Tierarten...	Frankfurt	Fachprüfer
Karlheinz		Schulz	60439 Frankfurt am Main	Niederurseler Landstraße 8	1 Tierarten...	Frankfurt	stellvertretenden Fachprüfer
Erwin		Groß	61389 Schmitten im Taunus	Feldbergstraße 4	2 Jagdbetrieb...	Frankfurt	Fachprüfer
Hans		Rubbert	63303 Dreieich	Hunsrückstraße 8	2 Jagdbetrieb...	Frankfurt	stellvertretenden Fachprüfer
Reinhard		Schmidtke	60389 Frankfurt am Main	Wilhelmshöher Straße 79	3 Waffentechnik...	Frankfurt	Fachprüfer
Karl Heinz		Roth	65760 Eschborn	Untertorstraße 20	3 Waffentechnik...	Frankfurt	stellvertretenden Fachprüfer
Gert		Wilkendorf	60389 Frankfurt am Main	Friedberger Landstraße 422 E	4 Jagdrecht...	Frankfurt	stellvertretenden Vorsitzenden und Fachprüfer
Johann Hendrik		Mohr	60487 Frankfurt am Main	Am Leonhardbrunnen 21	4 Jagdrecht...	Frankfurt	stellvertretenden Fachprüfer
Arthur	Prof. Dr.	Rühl	61231 Bad Nauheim	Gutenbergstraße 29		Büdingen	Vorsitzenden
Karlheinz		Tüscher	61231 Bad Nauheim	Gartenfeldstraße 8	1 Tierarten...	Büdingen	Fachprüfer

Vorname	Titel	Name	PLZ Ort	Straße	Sachgebiet	Prüfungsaus.	Funktion
Gerald		Gabriel	35410 Hungen-Utphe	Neue Straße 26	1 Tierarten...	Büdingen	stellvertretenden Fachprüfer
Georg		Schanz	63667 Nidda Ober-Lais	Gartenstraße 39	2 Jagdbetrieb...	Büdingen	stellvertretenden Vorsitzenden und Fachprüfer
Dieter		Winter	35510 Buthbach/Kirch-Göns	Limesstraße 6	2 Jagdbetrieb...	Büdingen	stellvertretenden Fachprüfer
Siegfried		Lutha	61169 Friedberg (Hessen)	Heinrich-Heine-Straße 49	3 Waffentechnik...	Büdingen	Fachprüfer
Karl		Werner	63477 Maintal	Am Felsenkeller 30	3 Waffentechnik...	Büdingen	stellvertretenden Fachprüfer
Adolf		Tausch	36318 Schwalmthal/Brauerschwend	Alsfelder Straße 30	4 Jagdrecht...	Büdingen	Fachprüfer
Erhard		Landmann	63691 Ranstadt	Bahnhofstraße 1	4 Jagdrecht...	Büdingen	stellvertretenden Fachprüfer
Jürgen		Zink	61206 Wöllstadt	Taunsstraße 1		Büdingen	Schriftführer
Peter		Wagner	61279 Grävenwiesbach	Bahnhofsweg 8		Bad Homburg	Vorsitzenden
Norbert		Münch	61479 Glashütten	Auf der Platt 6	1 Tierarten...	Bad Homburg	Fachprüfer
Klaus		Euler	60529 Frankfurt am Main	Bruno-Stürmer-Straße 45	1 Tierarten...	Bad Homburg	stellvertretenden Fachprüfer
Horst		Wolff	61250 Usingen	Nauheimer Straße 3	2 Jagdbetrieb...	Bad Homburg	Fachprüfer
Ernst		Redemann	65824 Schwalbach am Taunus	Meisenstraße 13	2 Jagdbetrieb...	Bad Homburg	stellvertretenden Fachprüfer
Hans Karl		Fröder	65439 Flörsheim am Main	Freiherr v. Stein Straße 6	3 Waffentechnik...	Bad Homburg	Fachprüfer
Horst		Schulz-Isenbeck	61440 Oberursel (Taunus)	Fischbachstraße 1	3 Waffentechnik...	Bad Homburg	stellvertretenden Fachprüfer
Hans-Udo		Schultheis	61352 Bad Homburg v.d.Höhe	Forsthaus Tannenwald	4 Jagdrecht...	Bad Homburg	stellvertretenden Vorsitzenden und Fachprüfer
Rudi	Dr.	Herbold	61352 Bad Homburg v.d.Höhe	Spessartstraße 16	4 Jagdrecht...	Bad Homburg	stellvertretenden Fachprüfer
Kai		Becker	61276 Weilrod	Eisenbacher Weg 9		Bad Homburg	Schriftführer
Karl		Tilch	65203 Wiesbaden	Bachgasse 16		Wiesbaden	Vorsitzenden
Karl-Heinz		Kliegel	65193 Wiesbaden	Eichwaldstraße 21	1 Tierarten...	Wiesbaden	stellvertretenden Vorsitzenden und Fachprüfer
Dietrich		Pfannekuch	65307 Bad Schwalbach	Revierförsterei Bad Schwalbach	1 Tierarten...	Wiesbaden	stellvertretenden Fachprüfer
Jens-Peter		Weidenfeller	65375 Oestrich-Winkel	Mühlstraße 41	2 Jagdbetrieb...	Wiesbaden	Fachprüfer
Ulrike		Steuër	63150 Heusenstamm	Königsberger Straße 68	2 Jagdbetrieb...	Wiesbaden	stellvertretenden Fachprüferin
Axel		Otto	65207 Wiesbaden	Bachweg 4	3 Waffentechnik...	Wiesbaden	Fachprüfer
Robert		Duy	65510 Idstein-Wörsdorf	Hauptstraße 31	3 Waffentechnik...	Wiesbaden	stellvertretenden Fachprüfer
Dieter		Bauer	65185 Wiesbaden	Adelheidstraße 99	4 Jagdrecht...	Wiesbaden	Fachprüfer
Harald		Lorenz	65201 Wiesbaden	Heinrich-Heine-Straße 4	4 Jagdrecht...	Wiesbaden	stellvertretenden Fachprüfer

Darmstadt, 3. Februar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
VI 53 — 3 — J 23

StAnz. 9/1999 S. 667

187

Vorhaben der Clariant GmbH, Werk Griesheim, Frankfurt am Main**Errichtung und Betrieb eines Gebindelagers für giftige und sehr giftige Stoffe**

Die Clariant GmbH, Werk Griesheim hat einen Antrag auf Erteilung einer Immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gebindelagers für Gefahrstoffe zur Lagerung von 3 600 t giftigen und sehr giftigen Stoffen in 65933 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt-Griesheim, Flur 20, Flurstück 96/6, gestellt.

Das Gebindelager soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 9.35 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 8. März 1999 bis 7. April 1999 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, im Zimmer 10.6.43 (im 10. OG), aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 8. März 1999 (erster Tag) bis 21. April 1999 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 26. Mai 1999 um 9.00 Uhr beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt am Main in 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114 (Behördenzentrum), Zimmer Nr. 0.6.60 (im Erdgeschoß).

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 11. Februar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Frankfurt am Main
IV/F — 44.2 — 53 e 621 — FWG — (190)
StAnz. 9/1999 S. 668

188

Vorhaben der Thermphos Deutschland GmbH, Frankfurt am Main

Die Thermphos Deutschland GmbH, Werk Höchst, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserweiterung der bestehenden Anlage Phosphor-Derivate in 65929 Frankfurt am Main, Brüningsstraße 50, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/33.

In dieser Anlage werden verschiedene Phosphor/Chlor-Verbindungen hergestellt. Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der Produktionskapazität an Phosphortrichlorid von derzeit 36 000 t/a auf dann 100 000 t/a.

Die Kapazitätserweiterung soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.1a des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **8. März 1999 bis 7. April 1999** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Zimmer 43 im 10. OG, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **8. März 1999 (erster Tag) bis 21. April 1999 (letzter Tag)** können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am Donnerstag, 27. Mai 1999 um 9.00 Uhr im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 0.6.60.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 16. Februar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Frankfurt am Main
IV/F — 44.2 — 53 e 621 — FWH — 79 k
StAnz. 9/1999 S. 669

189

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle Verlängerungsbescheid

Der Anerkennungsbescheid der Firma Sirona Dental Systems GmbH, Abteilung DQ, Fabrikstraße 31, 64625 Bensheim, vom 19. März 1998, Az.: IV/Wi/42.4-79f12/07, wird gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung-VGS- vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) und 30. Juni 1998 (GVBl. I S. 301) verlängert.

Die Anerkennung wird befristet verlängert bis zum **31. Dezember 2000**.

Die Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleitungsverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehenden Prüfbereich:

„Zahnbehandlung“

(Anhang 50 zur Rahmenabwasserwaltungsvorschrift).

Wiesbaden, 15. Februar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Wiesbaden
IV/Wi/42.4 — 79 f 12/07 — (250) — Sir
StAnz. 9/1999 S. 669

190

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. Februar 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Waldbrunn/Westerwald-Lahr** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingmarktes am 21. März 1999 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Kirchstraße, Hauser Weg und Friedhofsweg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 2. Februar 1999

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 9/1999 S. 669

191

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. Februar 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Lauterbach (Hessen), in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Euromarktes am 21. März 1999 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marktplatz, Eisenbacher Tor, Berliner Platz, Obergasse, Hintergasse, Bahnhofstraße, Poststraße und Teile der Gartenstraße, Kanalstraße, Am Wörth, Steinweg, Langgasse, Lindenstraße, Landsknechtsweg und Spittelsberg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 4. Februar 1999

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 9/1999 S. 670

192

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Amtliche Karten

Im zweiten Halbjahr 1998 wurden vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten herausgegeben:

Kartentitel Kurz- bezeichnung	Blattnummer Blattname	Aus- gabe- art**)	Aus- gabe- jahr	Fort- füh- rungs- stand	Ge- bühr DM
Neuerscheinungen					
— keine —					
Neuausgaben					
Top. Karte 1 : 25 000					
— TK 25 —	5220 Kirtorf	N V	1998	B96	8,80
	5223 Queck	N V	1998	B96	8,80
	5319 Londorf	N V	1998	B96	8,80
	5322 Lauterbach (Hessen)	N V	1998	B96	8,80
	5323 Schlitz	N V	1998	B96	8,80
	5418 Gießen	N V	1998	B96	8,80
	5419 Laubach	N V	1998	B96	8,80
	5424 Fulda	N V	1998	B96	8,80
	5425 Kleinsassen	N V	1998	B96	8,80
	5523 Neuhof	N V	1998	B96	8,80
	5524 Weyhers	N V	1998	B96	8,80
	5525 Gersfeld (Rhön)	N V	1998	B96	8,80
Top. Karte 1 : 50 000					
— TK 50 —	L 5314 Dillenburg	N	1998	B95	8,80
	L 5318 Amöneburg	N	1998	B96	8,80
	L 5320 Alsfeld	N	1998	B96	8,80
	L 5518 Gießen	N	1998	B96	8,80
	L 5524 Fulda	N	1998	B96	8,80

Erhältlich sind diese amtlichen Karten:

- beim Herausgeber
- im Buch- oder Fachhandel
- bei den regional zuständigen Katasterämtern für Ihren Amtsbezirk

Über das vollständige Lieferangebot informieren Sie die Kartenverzeichnisse Aktuelle Topographische Karten und Historische Karten. Dieses und weiteres Informationsmaterial erhalten Sie kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt. Telefon-Nr. 06 11/5 35-2 36, Telefax-Nr. 06 11/5 35-2 37. Im Internet finden Sie uns unter der Adresse <http://www.hkvv.hessen.de>

Wiesbaden, 5. Februar 1999

Hessisches Landesvermessungsamt
LA 319

StAnz. 9/1999 S. 670

193

Amtliche Topographische Karte auf CD-ROM;

hier: Neuerscheinungen

1. CD-ROM Top50 Hessen

Die CD beinhaltet die blattschnittfreie, flächendeckende Darstellung ganz Hessens im Maßstab 1 : 50 000 (zusammengesetzt aus 64 Kartenblättern der TK50). Zusätzlich kann im Maßstab 1 : 200 000 eine Übersichtskarte (10 Kartenblätter) sowie eine Deutschlandkarte in 1 : 1 000 000 angezeigt werden.

Die Orientierung innerhalb der Karte kann über die Suche nach Orten/Orsteilen in der mitgelieferten Ortsdatenbank Hessen oder durch Eingabe von Koordinaten erfolgen.

Funktionen:

Erzeugen von Overlays mittels Graphik- und Textfunktionen
Speichern von eigenen Informationen in einer Anwenderdatenbank

Messen von Entfernungen

Drucken von beliebigen Kartenausschnitten

Vergrößern/Verkleinern des Abbildungsmaßstabs

Einblenden von Verwaltungsgrenzen

Anzeigen von Koordinaten in verschiedenen Koordinatensystemen

Einblenden des Koordinatengitters

GPS-Anbindung

** Erläuterungen: N = Normalausgabe, V = Verwaltungsausgabe

Die CD-ROM ist zum Preis von 88 Deutsche Mark zu erwerben. Sie wird in bundeseinheitlicher Form als Serie der deutschen Landesvermessung herausgegeben. Zu dieser Serie gehört neben den CDs der einzelnen Bundesländer auch die CD-ROM Top200 als bundesweite Gesamtausgabe kleinmaßstäbiger Übersichtskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.

2. CD-ROM Karten und Statistik Hessen

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Statistischen Landesamt ist eine weitere CD-ROM mit Karten im Maßstab 1 : 50 000 erschienen.

Neben ähnlichen Funktionen zur Visualisierung des Kartenbildes sind hier auch Auswahl und Anzeige von Statistischen Daten, unter anderem Erhebungen zu Bevölkerung, Fremdenverkehr, Erwerbstätigkeit, Sozialleistungen, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Wahlen, Steuern und Finanzen möglich. Die Ergebnisse der Abfragen können in Form von Tabellen und Kreisdiagrammen angezeigt werden und sind für Hessen, Re-

gierungsbezirke, Kreise und Gemeinden abrufbar. Diese CD-ROM ist zum Preis von 148 Deutsche Mark erhältlich.

Mindestanforderungen an den PC sind ein 486er Prozessor, 8 MB RAM, eine Grafikkarte mit 256 Farben und Windows 3.X oder höher.

Zu erwerben sind die CD-ROMs bei den Katasterämtern, im Buch- und EDV-Handel oder direkt beim Herausgeber:

Hessisches Landesvermessungsamt
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden
Kartenvertrieb: Telefon: 06 11/53 52 36
Fax: 06 11/53 52 37
E-Mail: info.hlva@hkvv.hessen.de

Wiesbaden, 5. Februar 1999

Hessisches Landesvermessungsamt
LA 319

StAnz. 9/1999 S. 670

194

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden die nachfolgend aufgeführten neuen bzw. zusätzlichen Fortbildungsseminare statt.

Anmeldungen können ab sofort schriftlich an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, 60489 Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden (Telefax: 0 69/7 89 47 48). Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Anussek (Tel. 0 69/97 84 61-11).

Thema: **Mobbing — Kleinkrieg und Psychoterror am Arbeitsplatz?**
FS 1043
Ärger über Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz gehört zu unseren Alltagserfahrungen, und üble Nachrede über Beschäftigte ist uns nicht unbekannt. Beleidigungen und „dumme“ Sprüche sind im Berufsalltag ebenfalls an der Tagesordnung.
Auch wenn es ärgerlich ist: so etwas passiert im Zusammenleben von Menschen.
Werden Schikanen und Ausgrenzungen jedoch zur Routine, sind die Grenzen des „normalen“ Verhaltens überschritten und wir reden statt dessen von Mobbing.
Für die Betroffenen hat Mobbing berufliche Nachteile und häufig gesundheitliche bzw. psychische Beeinträchtigungen zur Folge.

Themenschwerpunkte:
— Ursache und Wirkung
— „Opfer“ und „Täter“
— Hilfe und Selbsthilfe
— Strategien zur Vorbeugung

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte, Personalratsmitglieder

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: 8. und 9. September 1999, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referentin: Dipl.-Soziologin Ilona Rogalski

Thema: **Rhetorik und Kommunikation in der behördlichen/betrieblichen Praxis**
FS 1046

Themenschwerpunkte:
— Kommunikationsabläufe, Vermeidung von Konflikten
— Umgang mit Schwierigkeiten: Redeanst/Redehemmungen, Lampenfieber
— Strukturen für Diskussions- und Redebeiträge
— Argumentationsübungen
Die Seminararbeit gestaltet sich im Wechsel von Informationseinheiten und praktischen

Übungen, zum Teil mit Videoaufzeichnungen und intensiver Auswertung.

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag bis Mittwoch, 8., 9. und 10 November 1999, jeweils von 8.30 bis 14.30 Uhr

Referent: Dieter Schenzer

Thema: **Grundzüge des Verwaltungsrechts**
FS 3010

Themenschwerpunkte:
— Begriff, Rechtsgrundlagen, Aufbau und Organisation der Verwaltung
— Verwaltungsrecht als Teil des öffentlichen Rechts — hoheitliche — fiskalische Verwaltung
— Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Vorbehalte des Gesetzes
— Rechtsquellen
— Verwaltungsvorschriften
— Gesetzesanwendung und Ermessen
— Lehre vom Verwaltungsakt
— Merkmale des Verwaltungsaktes
— Nebenbestimmungen im Verwaltungsakt
— der fehlerhafte Verwaltungsakt
— Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten
— Rechtsschutz des Bürgers
— Widerspruchsverfahren
— Verwaltungsstreitverfahren

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe (Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungshandelns und des Verwaltungsrechts.)

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag, 19., 26. August, 2. und 9. September 1999, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referentin: Melitta Dembicki, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: **Gesellschaftsrecht/Gewerbeordnung**
FS 3023

Themenschwerpunkte:
Gesellschaftsrecht
— Gesellschaft bürgerlichen
— Personenhandelsgesellschaften (Einzelkaufmann, OHG, KG)
— Juristische Personen (GmbH, AG, Genossenschaften)
— Gründungsgesellschaften

	<ul style="list-style-type: none"> — Handelsregister — Vertretungsberechtigung bei den einzelnen Rechtsformen — Konkursverfahren 		
	Gewerberecht		
	<ul style="list-style-type: none"> — Gewerberechtliche Grundlagen — Gewerberechtliche Anmeldung der Betriebe — Urproduktion — Freie Berufe (zum Beispiel Rechtsanwälte, Steuerberater usw.) — Ordnungswidrigkeiten 	Zielgruppe:	Bedienstete der Hilfspolizei, die die Bestellung zur/m Hilfspolizistin/Hilfspolizisten durch das Regierungspräsidium Darmstadt erhalten sollen
Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit gewerberechtlichen Fragen vertraut sein müssen	Dauer:	ca. 240 Stunden (8 Wochen <u>täglicher</u> Unterricht von 8.00 bis 13.00 Uhr)
Dauer:	14 Stunden (2 Tage × 6 bzw. 8 Stunden)	Termine:	3. Mai bis 30. Juni 1999
Termine:	Donnerstag, 29. April und 6. Mai 1999	Referenten:	Mitarbeiter der Polizeibehörden und verschiedene nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars
Referenten:	Gerhard Hoffmann, Amtsgericht Frankfurt am Main, Manfred Rauschkolb		
Thema:	Mietrecht im freifinanzierten Wohnungsbau FS 5617	Thema:	Zwangsanzwendung durch die Hilfspolizei FS 9064
Themen- schwerpunkte:	Wohnungssuche und Wohnungsvermittlung Vertragsabschluß — mündlicher Vertrag — schriftlicher Vertrag (Individualvertrag, Formularvertrag/AGBG) Mietverhältnis — Einzug — Rechte und Pflichten des Vermieters — Rechte und Pflichten des Mieters — Mieterhöhungen Beendigung des Mietverhältnisses — ordentliche Kündigung — außerordentliche Kündigung — Aufhebungsvertrag — Rückgabe der Mietsache Die vorgenannten Themenschwerpunkte sollen anhand der gesetzlichen Grundlagen: — Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung — Bürgerliches Gesetzbuch: §§ 535 bis 576 — Gesetz zur Regelung der Miethöhe — Heizkostenverordnung/Heizungsanlagenverordnung behandelt werden.	Themen- schwerpunkte:	Rechtvorschriften (Theorieteil): § 1 Abs. 1 HSOG (Generalklausel) — Gefahrenabwehrbehörden — Aufgabenbereiche der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden — Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung — Besondere Zuständigkeiten aufgrund von Verordnungen und Zuweisungen — Zuweisungsverordnung — Ausländerrechtliche Bestimmungen — Paßrecht Zwangsvollstreckung ordnungsbehördlicher Verwaltungsakte — Ersatzvornahme — Zwangsgeld Unmittelbarer Zwang — körperliche Gewalt — Hilfsmittel der körperlichen Gewalt — Waffen Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Wahl der Mittel — Grundsatz des mildesten Mittels § 59 HSOG: Fesselung § 32 HSOG: Platzverweis § 36 HSOG: Durchsuchung von Personen § 37 HSOG: Durchsuchung von Sachen § 38 HSOG: Betreten und Durchsuchen von Wohnungen § 40 HSOG: Sicherstellung d. d. Gefahrenabwehrbehörde Verhaltenstraining (Praxisteil): Vorbereitung des Dienstes — Persönliche Vorbereitung — Ausrüstung Einsatzwert und -grenzen der Handfesseln Sicherungsverhalten Fixierung und Sicherung gefesselter Personen Durchsuchung von Personen zur Eigensicherung (Gefahrenabwehr) Sicheres Verhalten in Räumen Techniken der Selbstverteidigung für die Abwehr von Angriffen — Empfindliche und gefährliche Körperstellen — Ausweichtechniken — Handballenstoß — Fußtechniken Chemical Mace als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt — Einsatzwert und -grenzen
Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung, Liegenschaftsverwaltung und des Wohnungswesens		
Dauer:	16 Stunden (4 Vormittage × 4 Stunden)		
Termine:	Donnerstag, 21., 28. Oktober, 4. und 11. November 1999, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr		
Referent:	Eckhard Heinrich, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main		
Thema:	Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei — Grundausbildung — FS 9060		
Themen- schwerpunkte:	Die Ausbildung erfolgt aufgrund der Verordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz über die Ausbildung der Hilfspolizeibeamten (HipoAusbVO) vom 11. Januar 1992 (GVBl. I S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. 52 S. 3384).		
	I. Allgemeiner Teil		
	— Staatsbürgerliche Bildung (18 Stunden)		
	— Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr (42 Stunden)		
	— Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (40 Stunden)		
	— Polizeidienstkunde (36 Stunden)		
	— Angewandte Psychologie (14 Stunden)		

- Risiken des Einsatzes
- Verhältnismäßigkeit
- Sicherheitsbestimmungen
- Erste Hilfe bei Betroffenen

Eigensicherung

- Maßnahmen am Kraftfahrzeug
- Betreten von Räumen/Aufenthalt in Räumen

Zielgruppe:

Ordnungspolizistinnen und -polizisten (Hilfspolizeibeamte), die bereits im Arbeitsverhältnis stehen, jedoch noch nicht mit den Handlungsmöglichkeiten des Zwanges und dem Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt bzw. Waffen ausgestattet sind.

Ziel der Ausbildung ist es, neben den rechtlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung der Zwangsanwendung, eine umfassende Grundausbildung im Bereich der Eingriffsrechte, der Zwangsmittel — und hier besonders der Möglichkeiten sachgemäßer körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln und Waffen (nicht Schusswaffen) — zu gewährleisten. Weiterhin werden effektive Techniken der Selbstverteidigung und wesentliche Elemente der Eigensicherung vermittelt.

Wegen der notwendigen praktischen Übungen können nur maximal 15 Personen in einer Gruppe geschult werden.

Die Schulungen können bei entsprechender Teilnehmerzahl am Dienort der Teilnehmerinnen und Teilnehmer — auch Freitagnachmittag und Samstagvormittag — erfolgen.

Dauer:

20 Stunden (4 Tage × 5 Stunden)

Termine:

Freitag/Samstag, 9., 10., 16. und 17. April 1999 jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr (freitags) und 8.00 bis 12.00 Uhr (samstags)

Referenten:

Jürgen Englert,
Hermann Friedrich,
Gerhard Starke,
Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden
— Fachbereich Polizei —

Frankfurt am Main, 9. Februar 1999

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
StAnz. 9/1999 S. 671

195

Ausbildungs- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — beabsichtigt, nach den Sommerferien 1999 folgende Lehrgänge einzurichten:

Ausbildungslehrgang I für Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung am Verwaltungsseminar Kassel

Dieser Lehrgang dient zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung (Verwaltungsprüfung I) des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung.

Zu dem Ausbildungslehrgang I können neben den Anwärtern des mittleren Dienstes wie bisher auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fortbildung zugelassen werden.

- Dauer: 2 Jahre
- Unterricht: 1—2 × wöchentlich
- Anzahl der Stunden: 960 Unterrichtsstunden
- Weitere Informationen: StAnz. Nr. 6/1980 S. 258
StAnz. Nr. 31/1989 S. 1610
- Beginn: nach den Sommerferien 1999

Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte am Verwaltungsseminar Kassel und an der Seminarabteilung Marburg

Als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Vorbereitungslehrgängen Verwaltungsfachangestellte/r kommen alle Angestellten des allge-

meinen Verwaltungsdienstes in Betracht, die von der Zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Gießen) vor Beginn der Lehrgänge zur Abschlußprüfung zugelassen worden sind.

- Zulassungsvoraussetzungen: StAnz. Nr. 7/1994 S. 573
- Dauer: ca. 1½ bis 2 Jahre
- Unterricht: 1 × wöchentlich von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Anzahl der Stunden: 480 Unterrichtsstunden
- Weitere Informationen: StAnz. Nr. 2/1993 S. 54
StAnz. Nr. 52/1995 S. 4191
- Beginn: nach den Sommerferien 1999

Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin am Verwaltungsseminar Kassel

Dieses Fortbildungsangebot richtet sich an Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation, die auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten komplexe und verantwortungsvolle Funktionen in der Verwaltung übernehmen wollen bzw. sollen.

- Zulassungsvoraussetzungen: StAnz. Nr. 12/1994 S. 928
- Dauer: ca. 2½ bis 2¾ Jahre
- Unterricht: 1 × wöchentlich von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Anzahl der Stunden: 800 Unterrichtsstunden
- Weitere Informationen: StAnz. Nr. 7/1994 S. 573
StAnz. Nr. 6/1996 S. 562
- Beginn: nach den Sommerferien 1999

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (ADA-Lehrgang) am Verwaltungsseminar Kassel

Zu diesem Lehrgang können vor allem Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Ausbildungsbeauftragte der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe zugelassen werden.

- Dauer: ca. 4 Monate
- Unterricht: 1 × wöchentlich (8.00 bis 15.00 Uhr)
1 × Blockwoche (8.00 bis 13.00 Uhr)
- Anzahl der Stunden: 120 Unterrichtsstunden
- Prüfungsarbeiten: 3 Prüfungsarbeiten à 120 Min.
1 mündliche Prüfung
- Themenschwerpunkte: — Grundlagen der Berufsausbildung
— Planung und Durchführung der Ausbildung
— Der Jugendliche in der Ausbildung
— Rechtsgrundlagen
- Prüfungsordnung: StAnz. Nr. 1977 S. 1506
- Beginn: nach den Sommerferien 1999

Außerdem bietet das Verwaltungsseminar Kassel nach den Sommerferien 1999 erstmalig an:

Grundlehrgang Verwaltung

Als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Grundlehrgängen Verwaltung kommen alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Betracht, die keine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf besitzen, der dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung zuzuordnen ist und die noch nicht lange in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt sind.

Des weiteren ermöglicht die erfolgreiche Teilnahme an dem Grundlehrgang (i. V. m. einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit in Aufgaben des entsprechenden Ausbildungsberufs) die Zulassung zur Externenprüfung in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation.

- Dauer: ca. ½ Jahre
- Unterricht: 1 × wöchentlich von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Anzahl der Stunden: 160 Unterrichtsstunden
- Weitere Informationen: StAnz. Nr. 7/1994 S. 573
StAnz. Nr. 12/1994 S. 928
- Beginn: bei Bedarf

Bei Rückfragen zu diesen Lehrgangstypen stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05 61/7 07 96-11 zur Verfügung.

Bei Anmeldungen zu diesen Lehrgängen bitten wir die folgenden Termine einzuhalten:

Wichtige Mitteilung
des Verwaltungsseminars Kassel für die Personalabteilungen
Anmeldung zu den Ausbildungslehrgängen/Angestelltenlehrgängen

im Februar 1999

Bei der Anmeldung von Auszubildenden, von Anwärterinnen und Anwärtern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den nachstehend genannten Lehrgängen bitten wir folgende Termine unbedingt einzuhalten:

Lehrgangstyp	Zeitpunkt des Lehrgangs ca.	Anmeldung bis spätestens
Einführungsblock für Auszubildende Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation (1. Ausbildungsjahr)	September/Oktober des entsprechenden Jahres	1. Juli des Einstellungsjahres auf einheitlichem Zulassungsantrag
Dienstbegleitende Unterweisung (für Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation)	2. Ausbildungsjahr für VFA 2. Ausbildungshalbjahr für FBK	mit Anmeldung zum Einführungslehrgang auf einheitlichem Zulassungsantrag
Ausbildungslehrgang für Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte	3. Ausbildungsjahr	wie vor
Ausbildungslehrgang für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bürokommunikation	2. und 3. Ausbildungsjahr	wie vor
Übungsseminare (nur für Auszubildende Verwaltungsfachangestellte) Soz. Sicherung, Ordnungsrecht, Kommunalrecht, Informationstechnik	3. Ausbildungsjahr	mit Anmeldung zum Einführungsblock auf einheitlichem Zulassungsantrag oder auf separatem Anmeldevordruck
Zusatzqualifikation „Betriebswirtschaftslehre/Kostenrechnung“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte	2. bzw. 3. Ausbildungsjahr	mit Anmeldung zum Einführungsblock auf einheitlichem Zulassungsantrag oder auf separatem Anmeldevordruck
Ausbildungslehrgang I (mittlerer Dienst)	2 Jahre, beginnend nach den Sommerferien	10. Mai des Jahres auf einheitlichem Zulassungsantrag
Grundlehrgang Verwaltung	ca. 3 Monate, umfaßt 160 Stunden, Beginn nach Bedarf	10. Mai des Jahres auf einheitlichem Zulassungsantrag
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r (Externe)	1 1/2 Jahre, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	10. November (für Frühjahr) bzw. 10. Mai (für Herbst)
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bürokommunikation (Externe)	1 1/2 Jahre, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	10. November (für Frühjahr) bzw. 10. Mai (für Herbst)
Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt	2 1/2 Jahre, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	10. November (für Frühjahr) bzw. 10. Mai (für Herbst)
Ausbildungslehrgang zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)	ca. 3 bis 4 Monate, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	sofort

Kassel, 3. Februar 1999

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar Kassel
 StAnz. 9/1999 S. 673

BUCHBESPRECHUNGEN

Verkehrsrecht. Von Karl-Peter Conrads. StVO, Zulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht und Verkehrsstrafaten in Ausbildung und Praxis. 8. Aufl., 1998, 682 S., DIN A5, brosch., 59,80 DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden. ISBN 3-8011-0389-7

Der Autor ist Polizeihauptkommissar und unterrichtet seit mehr als 15 Jahren Verkehrsrecht.

Die nunmehr vorliegende 8. Auflage seines Buches wurde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der polizeilichen Praxis überarbeitet und den umfangreichen Rechtsänderungen angepaßt. Hierbei wurden insbesondere das Kapitel XI, Fahrerlaubnisrecht — aufgrund der neuen Fahrerlaubnisordnung völlig neu gestaltet sowie die Novellierung hinsichtlich der Trunkenheitsdelikte, der Unfallflucht und die Einführung des neuen Kurzzeichen eingearbeitet.

Alle Themenbereiche sind so dargestellt, daß sie dem Auszubildenden aber auch dem erfahrenen Beamten ein schnelles und zielorientiertes Arbeiten ermöglichen. Die klar gegliederten Darstellungen, Skizzen, Übersichten und Formeln erleichtern den Einstieg. Ferner sorgen zahlreiche besonders ausgewählte Einzelbeispiele mit Lösungen ebenso für eine Vertiefung des dargestellten Wissens wie spezielle Übungsaufgaben mit Klausuren und Lösungen.

Dem Auszubildenden dient dieses Buch als Stütze im Unterricht und Prüfung; dem Praktiker gibt es sinnvolle Hilfestellungen bei der Handhabung verkehrsrechtlicher Probleme und beim überzeugenden Gespräch mit dem einzelnen Verkehrsteilnehmer.

Ministerialrat Dirk Friedrich

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1999

MONTAG, 1. MÄRZ 1999

Nr. 9

Güterrechtsregister

1302

GR 285 — Veränderung — 12. 2. 1999: Die Eheleute Johann Jobst Fascher und Rosemarie Fascher geb. Grethe, Niederdielen, haben durch notariellen Vertrag vom 2. November 1998 die Gütergemeinschaft aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Biedenkopf, 12. 2. 1999 Amtsgericht

1303

V GR 107 — Neueintragung — 4. 2. 1999: Bezeichnung der Ehegatten: Herbert Wallner, geboren am 15. 2. 1948, Am Steinbruch 17, 64747 Breuberg, und Ursula Elisabeth Wallner geb. Wolf, geboren am 28. 4. 1954, daselbst. Durch Vertrag vom 22. Dezember 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 15. 2. 1999 Amtsgericht

1304

GR 5600 — Neueintragung — 10. 2. 1999: Eheleute Gheorghe Alexandru Nicolau und Maria Nicolau geb. Teodorescu, Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 10. 2. 1999 Amtsgericht

Vereinsregister

1305

VR 679 — Neueintragung — 10. 2. 1999: Freiwillige Feuerwehr Deckenbach, 35315 Homberg/Ohm-Deckenbach

Alsfeld, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1306

6 VR 781 — Neueintragung — 10. 2. 1999: Förderkreis für das Diakonische Werk in den Dekanaten Dillenburg und Herborn e. V. in 35683 Dillenburg

Dillenburg, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1307

6 VR 782 — Neueintragung — 10. 2. 1999: Carl-Gustav-Freunde Langenaubach e. V. in 35708 Haiger-Langenaubach

Dillenburg, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1308

6 VR 783 — Neueintragung — 10. 2. 1999: Evangelisch-Freikirchlicher Kindergarten Haiger e. V. in 35708 Haiger

Dillenburg, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1309

6 VR 653 — Neueintragung — 4. 2. 1999: Basketballverein „Jumpers“ Eschwege, Eschwege

Eschwege, 11. 2. 1999 Amtsgericht

1310

5 VR 1153 — Auflösung — 9. 2. 1999: Gesellschaft für Gesundheitsförderung und Psychotherapie in Petersberg

Fulda, 9. 2. 1999 Amtsgericht

1311

VR 338 — Neueintragung — 9. 2. 1999: HÜNFELDER LISTE in 36088 Hünfeld

Hünfeld, 12. 2. 1999 Amtsgericht

1312

8 VR 857 — Änderung — 10. 2. 1999: Internationale Home-Care-Akademie e. V., Königstein im Taunus. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4. März 1998 ist der Verein aufgelöst.

Königstein im Taunus, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1313

8 VR 904 — Auflösung — 10. 2. 1999: Mädchenhaus im MTK e. V., Kellkheim (Taunus): Der Verein ist aufgelöst. Die Abwicklung ist beendet.

Königstein im Taunus, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1314

VR 815 — Neueintragung — 4. 2. 1999: Verein Höchster Wochenmarkt, 64739 Höchst

Michelstadt, 15. 2. 1999 Amtsgericht

1315

VR 485 — Neueintragung — 11. 2. 1999: Jugendclub Marborn mit dem Sitz in 36396 Steinau-Marborn

Schlüchtern, 11. 2. 1999 Amtsgericht

1316

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 3417 — 2. 2. 1999: Islamische Gemeinde „Tauhid-Moschee“, Wiesbaden

VR 3418 — 10. 2. 1999: Technologiepartnerschaft Schule und Computer, Wiesbaden

Auflösung
VR 2689 — 2. 2. 1999: Europäischer Arbeitskreis für Entzündungsforschung (EWI), Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. September 1998 ist der Verein aufgelöst.

Wiesbaden, 15. 2. 1999 Amtsgericht

Liquidationen

1317

Firma medusa Mediendienste und Serviceagentur GmbH, Kasseler Straße 1 a, 60486 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt HR B 45849.

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. Januar 1999 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt am Main, 8. 2. 1999
Der Liquidator
Heinrich Moh n, Notar

1318

Der Verein Bibliotheca Cyrillo-Methodiana in Raunheim ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 1. März 2000 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Frankfurt am Main, 17. 2. 1999
Die Liquidatoren
Dr. Alois Kr ch n a k
Raiffeisenstraße 19
35519 Rockenberg
Helga von Haller
Ganghoferstraße 17
60320 Frankfurt am Main

1319

Als Liquidatoren des Vereins Henschel Unterstützungseinrichtung e. V., Kassel, geben wir hiermit bekannt, daß der Verein aufgelöst ist. Etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Kassel, im Februar 1999
Der Vorstand als Liquidator
Dr. Küh n e
Dr. Pig orsch

1320

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Freilichtbühnen e. V. wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 9. Mai 1998 aufgelöst.

Als Liquidatoren wurden gewählt:
Ernst F. Paul,
Steinrückweg 10, 34497 Korbach,
Udo Geissler,
Rosestraße 46, 34497 Korbach,
Helmut Isenberg,
Hüfte 2 a, 34477 Twistetal.
Die Vertretung der Liquidatoren erfolgt entsprechend der bisherigen Satzung. Ernst F. Paul vertritt allein, Udo Geissler und Helmut Isenberg gemeinsam.

Korbach, 11. 2. 1999 Die Liquidatoren

Vergleiche – Konkurse Insolvenzen

1321

N 33/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen **Herrn Reiner Enders, zuletzt Dr.-Weidig-Straße 14, 36320 Kirtorf**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

Alsfeld, 5. 2. 1999

Amtsgericht

1322

N 20/96 — **Beschluß:** Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Eddy Utesch, Alsfeld**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Mittwoch, den 24. März 1999, 14.30 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 46 226,41 DM einschließlich Mehrwertsteuer, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 71,83 DM einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt.

Alsfeld, 8. 2. 1999

Amtsgericht

1323

11 IN 5/99: In dem Insolvenzantragsverfahren der **Firma RAN Warenhandels GmbH mit Sitz in Ludwigsau**, vertreten durch den Geschäftsführer **Ralf Fleddermann, Industriestraße 6, 36251 Ludwigsau-Friedlos**, — Schuldnerin und Antragstellerin —, werden gemäß den §§ 21, 22 InsO folgende Sicherungsmaßnahmen angeordnet:

1. Der Rechtsanwalt **Raimund Schraad** aus **Bad Hersfeld**, An der Untergeis 10/12, wird zum vorläufigen Insolvenzverwalter für die Schuldnerfirma bestellt.

2. Es wird angeordnet, daß die für die Schuldnerfirma handelnden Personen nur noch mit Genehmigung des vorläufigen Insolvenzverwalters über Gegenstände des Firmenvermögens verfügen und Forderungen der Firma einziehen dürfen. Die Schuldner der Schuldnerfirma werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung der vorstehend getroffenen Regelung Leistungen an die Schuldnerfirma zu erbringen.

3. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ins bewegliche Vermögen der Schuldnerfirma untersagt bzw. einstweilen eingestellt.

Bad Hersfeld, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1324

N 47/98: In dem Konkursantragsverfahren gegen **Herrn Karsten Traube, Am Bornrain 7, 36269 Philippsthal**, hat das Amtsgericht **Bad Hersfeld** am 10. Februar 1999 einen gegen den Schuldner gestellten Konkursantrag mangels Masse abgewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 2. 1999

Amtsgericht

1325

N 39/98: Über das Vermögen der **Firma Freizeitland Ferienpark Elm GmbH & Co. KG mit Sitz in Neuenstein-Aua**, vertreten

durch die **Firma Salzberger Marketing GmbH mit Sitz in Neuenstein** (vormals **Firma Ferienpark Elm GmbH mit Sitz in Rübke**), diese vertreten durch den Konkursverwalter, wird heute, am 11. Februar 1999, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt **Raimund Schraad**, An der Untergeis 10/12, 36251 Bad Hersfeld, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 25. März 1999.

Vor dem Amtsgericht **Bad Hersfeld**, Dudenstraße 10, Erdgeschoß, Raum 6, werden folgende Termine abgehalten:

19. März 1999, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

9. April 1999, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. März 1999 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt die **VR-Bank Volksbank Raiffeisenbank eG**, Dudenstraße 8, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1326

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma YOM-Tours GmbH (Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 215/93)** soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Es steht ein Massebestand von 12 581,14 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 61, I, 1 KO:	29 841,03 DM
Rang § 61, I, 2 KO:	38 857,04 DM
Rang § 61, I, 3 KO:	1 185,44 DM
Rang § 61, I, 4 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 5 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 6 KO:	216 138,94 DM
Summe:	286 022,45 DM

Bad Schwalbach, 9. 2. 1999

Der Konkursverwalter
U. Maschmann
Rechtsanwalt und Notar

1327

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der verstorbenen **Frau Thamm, Angelika (Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 110/96)** soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Es steht ein Massebestand von 33 488,48 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 61, I, 1 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 2 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 3 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 4 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 5 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 6 KO:	73 528,92 DM
Summe:	73 528,92 DM

Bad Schwalbach, 10. 2. 1999

Der Konkursverwalter
U. Maschmann
Rechtsanwalt und Notar

1328

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma P+P Unternehmensberatungs GmbH (Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 159/94)** soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Es steht ein Massebestand von 10 166,41 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 61, I, 1 KO:	16 384,98 DM
Rang § 61, I, 2 KO:	7 373,11 DM
Rang § 61, I, 3 KO:	400,00 DM
Rang § 61, I, 4 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 5 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 6 KO:	22 791,55 DM
Summe:	46 949,64 DM

Bad Schwalbach, 11. 2. 1999

Der Konkursverwalter
U. Maschmann
Rechtsanwalt und Notar

1329

5 N 7/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Artur Hummel GmbH, Armaturen- und Apparatebau, Lahn-Dill-Straße 3, 35236 Breidenbach**, — Schuldnerin —, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, 19. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

63 785,04 DM Vergütung,
3 480,— DM bare Auslagen.

16% Umsatzsteuer sind in allen obigen Beträgen enthalten.

Biedenkopf, 10. 2. 1999

Amtsgericht

1330

9 IN 25/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Seipp Werkzeughandel GmbH, Rheinstraße 22, 61283 Darmstadt**, gesetzlich vertreten durch **Gerd-Eike Mellingshoff, Wilhelmshöhenstraße 32, 82319 Starnberg (Geschäftsführer)**, ist am 8. Februar 1999, um 16.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist **Dipl.-Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60017 Frankfurt am Main**, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/1 53 09 66 bestellt worden.

Darmstadt, 8. 2. 1999

Amtsgericht

1331

61 N 230/98: Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **HESKOM Werbevertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Jean Luc Gugnion, Mornewegstraße 30, 64293 Darmstadt**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

Darmstadt, 25. 1. 1999

Amtsgericht

1332

9 IN 1/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hersa-Mode-Filialen-GmbH, Zeller Straße 22, 61720 Michelstadt**, gesetzlich vertreten durch **Werner Höpf, Erbach (Geschäftsführer)**, ist am 9. Februar 1999, um 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Helmut Eisner, Josef-Schmitt-Straße 10, 97922 Lauda-Königshofen, Tel.: 0 93 43/20 65, Fax: 0 93 43/38 33 bestellt worden.

Darmstadt, 9. 2. 1999

Amtsgericht

1333

N 11/97: Das am 10. Juni 1997 über das Vermögen der Firma West-Bau Planen und Bauen GmbH, Wiesenstraße 35, 65344 Eltville am Rhein (Martinsthal), vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Klein, eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Eltville am Rhein, 11. 2. 1999 Amtsgericht

1334

3 N 68/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adolf Popf KG, Mozartstraße 4, 37269 Eschwege, persönlich haftender Gesellschafter Kurt Funke, Heckenpfad 17, 34134 Kassel, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 47 615,65 DM zuzüglich 7 142,35 DM Mehrwertsteuer festgesetzt.

Eschwege, 10. 2. 1999

Amtsgericht

1335

81 N 1329/98: Über das Vermögen des Herrn Abdelmajid Morabet, Inhaber des Restaurants „Uno“, Hainer Weg 9, 60599 Frankfurt am Main, wohnhaft Bechtelwaldstraße 72, 65931 Frankfurt am Main, wird heute, am 29. Januar 1999, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt H. J. Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1999, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137, 204 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am Mittwoch, dem 10. März 1999, 8.10 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 28. April 1999, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main (Gebäude F), Erdgeschoß, Sitzungssaal 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. März 1999 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 29. 1. 1999 Amtsgericht

1336

812 IN 2/99: Am 2. Februar 1999, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Olaf Gaumer Werbeagentur GmbH, Schumannstraße 10, 60325 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch: 1. Olaf Gaumer, Elbestraße 6, D-63110 Rodgau (Geschäftsführer), 2. Klaus-Dieter Stücken, Hofhausstraße 47, D-60389 Frankfurt am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, D-60316 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/94 41 47 70, Fax: 0 69/94 41 47 80.

Anmeldefrist: 15. März 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 11. März 1999, 8.00 Uhr, 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen

Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 15. April 1999, 8.00 Uhr, 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 2. 2. 1999 Amtsgericht

1337

81 N 946/98 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der EDP Eurosystems Verwaltungsgesellschaft mbH, Höchster Straße 98, 65835 Liederbach, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer James Robert Nevill, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 3. 2. 1999 Amtsgericht

1338

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dieter Kunze Baggerbetrieb, Zimmersmühlenweg 83, 61440 Oberursel/Ts. (Aktenzeichen des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe: 6 N 26/98), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 15. 2. 1999

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

1339

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der C. P. Türforum GmbH, Kruppstraße 134, 60833 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 1135/98), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Claudia C. E. Jansen, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am

Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 16. 2. 1999

Die Konkursverwalterin
Claudia C. E. Jansen
Rechtsanwältin

1340

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Deutsch-Schweizerische Bank AG in Frankfurt am Main soll eine weitere Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 10 300 000,— DM. Zu berücksichtigen sind 102 726 707,42 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt am Main, Insolvenzgericht, Klingerstraße 20, Gebäude F, 60256 Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 336/95, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 16. 2. 1999

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

1341

60 N 43/98: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Graphite Electronics Handels GmbH, Geschäftsführer Duk-Whan Chung, Friedhofstraße 28, 35625 Hüttenberg, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen.

Der Beschluß vom 10. September 1998, über die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot, wird aufgehoben.

Friedberg (Hessen), 8. 2. 1999 Amtsgericht

1342

63 IN 10/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Optical Net World Datentechnik GmbH, Butzbacher Straße 79, 35510 Butzbach, gesetzlich vertreten durch Sylvia Neumann, Butzbacher Straße 79, 35510 Butzbach (Geschäftsführerin), ist am 9. Februar 1999, um 10.15 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubensstraße 9, D-35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-19, Fax: 06 41/9 32 43-30 bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 9. 2. 1999 Amtsgericht

1343

60 N 48/98: In dem Verfahren betreffend die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der ih Bau GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Josip Markesina, Am Straßbach 2, 61169 Friedberg (Hessen), wird angeordnet:

1. Die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse.

2. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), bestellt.

3. Zugleich wird heute, am 11. Februar 1999, um 12.15 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin aufgrund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Verfügungen in Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenom-

men werden. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehenden Verbots erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Friedberg (Hessen), 11. 2. 1999 **Amtsgericht**

1344

64 IN 13/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Krause Handwerkerservice GmbH, Am Eichwald 25, 61231 Bad Nauheim**, gesetzlich vertreten durch Klaus-Dietrich Krause, Am Eichwald 25, 61231 Bad Nauheim (Geschäftsführer), ist am 10. Februar 1999, um 14.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Roufs, Kaiserstraße 1, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 72 72 23, Fax: 72 72 50 bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 11. 2. 1999 **Amtsgericht**

1345

65 IN 15/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Mladen Markesina, Inhaber einer Druckerei, geschäftsansässig Am Strassbach 2, 61169 Friedberg (Hessen)**, ist am 15. Februar 1999, um 13.50 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/7 97-1 00 bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 15. 2. 1999 **Amtsgericht**

1346

5 N 70/95: Konkursverfahren über das Vermögen der **Johann Francke GmbH, Fulda**.

Der Schlußtermin zur
a) Abnahme der Schlußrechnung,
b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderung, wird bestimmt auf

Montag, 12. April 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3111 (3. Obergeschoß, Neubau).

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind festgesetzt.

Der Beschluß kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Fulda, 9. 2. 1999 **Amtsgericht**

1347

VN 1/98 — Beschluß: Am 1. Februar 1999 hat **Karl Arnold, Zingelweg 9, 63584 Gründau**, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kohler u. Koll., Mittelweg 19, 60318 Frankfurt am Main, als alleiniger Erbe der **Gertrud Arnold, Schieferbergstraße 1, 63584 Gründau**, seinen Vergleichsantrag vom 16. November 1998 zurückgenommen.

Die aufgrund der §§ 11 bis 13 VerglO getroffenen Maßnahmen werden aufgehoben. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwal-

ters Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 21, 63526 Erlensee ist beendet.

Gelnhausen, 10. 2. 1999 **Amtsgericht**

1348

24 N 47/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bfa Betreuung und Vermittlung für deutsche Anlagen AG**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Rüdiger Baranowski, Farmstraße 17, 64546 Mörfelden-Walldorf, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Dienstag, 13. April 1999, 10.00 Uhr, Raum 251, II. Stock des Amtsgerichts.

Groß-Gerau, 10. 2. 1999 **Amtsgericht**

1349

24 N 59/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma PEX Pflanzenexpress GmbH, Kurhessenstraße 13, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch den Geschäftsführer Gültekin Karakas, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Dienstag, 13. April 1999, 9.15 Uhr, Raum 251, II. Stock des Amtsgerichts.

Groß-Gerau, 10. 2. 1999 **Amtsgericht**

1350

24 N 29/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma PALMA Murano GmbH, Leipziger Straße 4, 64579 Gernsheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Antonio Murano, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

13. April 1999, 9.30 Uhr, Raum 251, II. Stock des Amtsgerichts.

Groß-Gerau, 10. 2. 1999 **Amtsgericht**

1351

Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Diehl & Kaschube GmbH** hat das Amtsgericht Dieburg die Vollziehung der Schlußverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt 31 427,81 DM zuzüglich Zinsen und abzüglich noch festzusetzender Massekosten. Die zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 63 208,07 DM.

Das Schlußverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle für Konkursverfahren des Amtsgerichtes Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg, eingesehen werden.

Groß-Umstadt, 12. 2. 1999

Der Konkursverwalter
Frank Völger
Dipl.-Rechtspfleger

1352

42 N 286/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma FTF Förder-technik GmbH, Philipp-Reis-Straße 15, 63486 Bruchköbel**, vertreten durch den Ge-

schaftsführer Uwe Götze, wird außerordentliche Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, 24. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 301 I, Amtsgericht Hanau, Am Freiheitsplatz, Gebäude I.

Der Termin dient zur Anhörung der Gläubiger über die beantragte Verfahrenseinstellung mangels Masse gemäß § 204 KO, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Festsetzung der Vergütung des Verwalters.

Hanau, 5. 2. 1999 **Amtsgericht**

1353

42 N 247/98 — Beschluß: Über das Vermögen der **Firma Seefisch-Handel Mulder GmbH, Honeywellstraße 13, 63477 Maintal**, vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Frederik Mulder, wird heute, Dienstag, 9. Februar 1999, das Konkursverfahren eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. März 1999.

Vor dem Amtsgericht Hanau — Insolvenzsgericht —, Raum 303, 3. Obergeschoß, Am Freiheitsplatz 16, werden folgende Termine abgehalten:

16. März 1999, um 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände. Dies ist gleichzeitig der Termin zur Anhörung nach § 204 KO.

12. April 1999, um 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter anzeigen bis zum 30. März 1999.

Die Post- und Telegraphensperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen des Insolvenzgerichtes und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Die Volks-/Raiffeisenbank Hanau.

Hanau, 9. 2. 1999 **Amtsgericht**

1354

42 N 259/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma AQ Angewandte Qualitätstechnik GmbH** ist mangels Masse eingestellt (§ 204 KO).

Hanau, 28. 1. 1999 **Amtsgericht**

1355

42 N 308/98: In dem Konkursverfahren **Flie-Bau Fliesen und Estrichverlegung GmbH, Philippsruher Allee, 63450 Hanau**, werden heute, Mittwoch, 10. Februar 1999, 9.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Wolfgang Jung (WP), Erlensee.
Hanau, 10. 2. 1999 **Amtsgericht**

1356

4 N 13/95 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MMS Marketing Service GmbH, Fichtenstraße 38 in**

65527 Niedernhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Müller.

1. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MMS Marketing Service GmbH, 65527 Niedernhausen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins mit Ausnahme der noch offenen Steuererstattungsansprüche aufgehoben.

2. Die ab der Masseausschüttung anfallenden Zinsen sowie der sich bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für weiter entstehende Aufwendungen zugebilligt.

Idstein, 10. 2. 1999 **Amtsgericht**

1357

661 (650) N 26/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Christian Lahme GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Lahme, Kupferstraße 12, 34225 Bunnatal, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 23. März 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Kassel, 2. 2. 1999 **Amtsgericht**

1358

650 N 31/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **GVVG, Grundstücks- Verwertungs- und Vermittlungs GmbH + Co. Immobilien KG**, Kassel, wird der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, zur Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf

Montag, 15. März 1999, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, II. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 193 512,98 DM, seine Auslagen auf 12 000,— DM festgesetzt.

Kassel, 3. 2. 1999 **Amtsgericht**

1359

660 N 217/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Color Kassel GmbH & Co. Fotogroßlabor KG**, Druseltalstraße 3—9, 34131 Kassel, vertreten durch die Komplementärin Color Kassel GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Rudolf Müller und Heinz Jansen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 19. März 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201, Sitzungssaal 1.

Kassel, 3. 2. 1999 **Amtsgericht**

1360

661 (650) N 28/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Vermessungsingenieurs **Dr. Peter Hille**, Am Hang 1, 34292 Ahnatal, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 Abs. I KO).

Kassel, 8. 2. 1999 **Amtsgericht**

1361

662 (650) N 18/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Termotec Heizungsanlagen GmbH**, vertreten durch den

Geschäftsführer Rainer Renko, Fiedelhof 19, 34270 Schauenburg, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Freitag, 26. März 1999, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, II. Obergeschoß, Raum 201, Sitzungssaal 1.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 62 896,35 DM, seine Auslagen sind auf 1 000,— DM festgesetzt.

Kassel, 8. 2. 1999 **Amtsgericht**

1362

661 (650) N 224/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Herkules Baustahlarmierungen GmbH & Co. KG**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Haak, Eichenhang 6, 34277 Fuldabrück, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 19. März 1999, 10.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Kassel, 9. 2. 1999 **Amtsgericht**

1363

650 N 213/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kallenbach Color GmbH**, Druseltalstraße 3—9, 34131 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Hahn, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 19. März 1999, 10.10 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, II. Obergeschoß, Raum 201, Sitzungssaal 1.

Kassel, 9. 2. 1999 **Amtsgericht**

1364

662 IN 17/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Willi Thiele Heizung — Lüftung — Klimatechnik GmbH**, Gottschalkstraße 8—12, D-34127 Kassel, gesetzlich vertreten durch: Gerhard Thiele, Gottschalkstraße 8—12, D-34127 Kassel (Geschäftsführer), ist am 11. Februar 1999, um 10.00 Uhr, gegen die Schuldnerin die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes angeordnet worden.

Verfügungen der Schuldnerin über folgende Gegenstände ihres Vermögens: Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, sonstige Gegenstände des Anlagevermögens, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, Forderungen, Geschäftskonten, Abschluß von Betriebsvereinbarungen, Interessenausgleich und Sozialplanverhandlungen, Abschluß neuer schuldrechtlicher Verträge, sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Olaf Börner, Brüder-Grimm-Platz 4, D-34117 Kassel, bestellt worden.

Kassel, 11. 2. 1999 **Amtsgericht**

1365

662 IN 14/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Angelika Werkmeister**, als Inhaberin der Firma **Motorad Italia**, Korbacher Straße 170, 34132 Kassel, ist am 12. Februar 1999, um 13.55 Uhr, gegen die Schuldnerin die vorläufige Verwaltung ihres Geschäftsbetriebes angeordnet worden.

Verfügungen der Schuldnerin über Büro- und Geschäftsausstattung, Werkzeuge, Ma-

schinen, Warenlager sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Drittschuldnern wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist ermächtigt, Forderungen einzuziehen und eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist bestellt: Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Kassel, 12. 2. 1999 **Amtsgericht**

1366

8 N 36/97: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Ulrich Pawelczyk**, verstorben am 16. 6. 1997, zuletzt wohnhaft: **Fröbelstraße 18, 34497 Korbach**, wird das Verfahren gemäß § 163 KO nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Korbach, 3. 12. 1998 **Amtsgericht**

1367

10 IN 2/99: Am 5. Februar 1999, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzantragsverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Jürgen Strube**, **Fleischermeister**, **Lengfelder Straße 12, 34497 Korbach**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Reinhard Bohlig, Briloner Landstraße 14, 34497 Korbach, Tel.: 0 56 31/95 09-0, Fax: 0 56 31/95 09-19.

Anmeldefrist: 7. Mai 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 18. März 1999, 15.00 Uhr, Saal 39, Hauptgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 17. Juni 1999, 14.30 Uhr, Saal 39, Hauptgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Korbach, 5. 2. 1999 **Amtsgericht**

1368

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalterin über das Vermögen der Firma **Pendra Maschinen- und Anlagenbau GmbH**, eingetragener Sitz in **Bad Homburg v. d. Höhe**, 6 N 59/98, Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grunde werden Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsansprüche erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt bei der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg im Taunus, anzuzeigen.

Kronberg im Taunus, 12. 2. 1999

Die Konkursverwalterin
Angelika Amend
Rechtsanwältin

1369

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalterin über das Vermögen der **Fritz Schicks Buchhandlung GmbH & Co. KG**, eingetragener Sitz in **Bad Homburg v. d. Höhe**, 6 N 140/98, Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe an, daß die Konkurs-

masse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grunde werden Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsansprüche erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt bei der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg im Taunus, anzuzeigen.

Kronberg im Taunus, 12. 2. 1999

Die Konkursverwalterin
Angelika Amend
Rechtsanwältin

1370

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalterin über das Vermögen des Herrn Peter Christie, Baukontor, eingetragener Sitz in Frankfurt am Main, Az. 81 N 1006/98 des Amtsgerichts, Frankfurt am Main an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grunde werden Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsansprüche erfüllt sind.

Massogläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt bei der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin Christa Heim, Westerbachstraße 2, 61476 Kronberg im Taunus, anzuzeigen.

Kronberg im Taunus, 17. 2. 1999

Die Konkursverwalterin
Christa Heim
Rechtsanwältin

1371

7 N 48/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Haustür und Wintergartenstudio GmbH, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 2. 2. 1999 Amtsgericht

1372

9 IN 27/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der GZ Bausatzhaus Vertriebs GmbH, Limburger Straße 26, D-65520 Bad Camberg, gesetzlich vertreten durch: 1. Jens Christoph Gundlach, Limburger Straße 26, D-65520 Bad Camberg (Geschäftsführer), 2. Hans-Joachim Zube, Limburger Straße 26, D-65520 Bad Camberg (Geschäftsführer), ist am 10. Februar 1999, um 11.50 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90 bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1373

9 IN 25/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Stahlbau Läh-

ster GmbH & Co. KG, Geschäftsführer: Siegfried und Wolfram Läter, Beuerbacher Landstraße 1, D-65520 Bad Camberg, gesetzlich vertreten durch die Siegfried und Wolfram Läter GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Siegfried und Wolfram Läter, Beuerbacher Landstraße 1, D-65520 Bad Camberg (Geschäftsführer), ist am 15. Februar 1999, um 12.15 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90 bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 15. 2. 1999 Amtsgericht

1374

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Süd Nord Immobilien-Verwaltungs GmbH i. L., vertreten durch den Liquidator F. Hohmann, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 63 755,48 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0,00 DM bevorrechtigte und 237 200,65 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Maintal, 12. 2. 1999

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt und Notar

1375

8 (1) N 8/95: Das am 1. November 1995 über das Vermögen der Manfred Lang & Partner Bauunternehmen GmbH, Wernersbergstraße 10, 34327 Körle-Empfershausen, Geschäftsführer: Manfred Lang, Wernersbergstraße 10, 34327 Körle-Empfershausen, eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des 1. Konkursverwalters ist auf 6 562,32 DM, die Auslagen auf 330,— DM und die Mehrwertsteuer auf 541,67 DM festgesetzt.

Die Vergütung der 2. Konkursverwalterin ist auf 4 132,33 DM und die Mehrwertsteuer auf 330,59 DM festgesetzt.

Melsungen, 4. 2. 1999

Amtsgericht

1376

N 75/98: Über das Vermögen der Firma GFB — Gesellschaft für Beratungsdienstleistungen mbH, Nonnenweg 28, 64739 Höchst, Geschäftsführerin: Frau Elke Schäfer geb. Wiesner, daselbst, wird heute, Donnerstag, den 11. Februar 1999, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Herr Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. April 1999.

Vor dem Amtsgericht Michelstadt, Raum 128, Stock S, Gerichtsgebäude, Erbacher

Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

25. März 1999, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Mai 1999, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1999 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Ober-Ramstadt, Kto. 8 900 092 100, BLZ 508 643 22.

Michelstadt, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1377

7 N 371/97 — Beschluß: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 1. 1994 verstorbenen, zuletzt in 63150 Heusenstamm, Marienstraße 15, wohnhaft gewesenen Herrn Wolfgang Friedrich Rous.

Das am 27. April 1998 eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 1 718,52 DM, die baren Auslagen auf 23,20 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 28. 1. 1999 Amtsgericht

1378

8 IN 43/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Rohrleitungsanlagenbau Antic Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bischof-Kaiserstraße 1, D-63165 Mühlheim am Main, gesetzlich vertreten durch Vlastimir Antic, Bischof-Kaiserstraße 1, D-63165 Mühlheim am Main (Liquidator), ist am 5. Februar 1999, um 13.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Arthur Naujok, Mittelseestraße 48, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 8 00 17 01, Fax: 8 00 20 54 bestellt worden.

Offenbach am Main, 5. 2. 1999 Amtsgericht

1379

7 VN 3/98: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Frau Ingrid Katharina Lösch geb. Grasück, Müllerweg 8 b, 63165 Mühlheim am Main, werden nach Rücknahme des Vergleichsantrages die im Beschluß vom 6. Januar 1999 getroffenen Maßnahmen (Veräußerungsverbot, vorläufige Vergleichsverwalterbestellung) aufgehoben.

Offenbach am Main, 8. 2. 1999 Amtsgericht

1380

8 IN 46/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der GWD Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung und Didaktik mit beschränkter Haftung, Bieberer Weg 15, D-63165 Mühlheim am Main, gesetzlich vertreten durch Manfred Klasser, Bieberer Weg 15, D-63165 Mühlheim am Main (Geschäftsführer), ist am 11. Februar 1999, um 13.30 Uhr, gegen die An-

tragstellerin die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Hans-Ulrich Kloz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, D-63450 Hanau, Tel.: 0 61 81/93 21-0, Fax: 0 61 81/93 21 20 bestellt worden.

Offenbach am Main, 11. 2. 1999 Amtsgericht

1381

8 IN 44/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **WIN TOURS GmbH**, Einsteinstraße 5, D-63303 Dreieich, gesetzlich vertreten durch: Dogan Yilmaz, Einsteinstraße 6, D-63303 Dreieich, (Geschäftsführer), ist am 15. Februar 1999, um 11.30 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 80 07 49-0, Fax: 80 07 49 90 bestellt worden.

Offenbach am Main, 15. 2. 1999 Amtsgericht

1382

N 83/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SIRE-Leistungselektronik GmbH**, Röntgenstraße 5, 63512 Hainburg, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Seligenstadt, 5. 2. 1999 Amtsgericht

1383

N 83/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SIRE-Leistungselektronik GmbH**, Röntgenstraße 5, 63512 Hainburg, vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Steinhäuser und Peter Jänisch, werden dem Konkursverwalter Rechtsanwalt Johannes K. Sauer, Offenbach am Main, 29 789,28 DM Vergütung und 2 505,64 DM Umsatzsteuerausgleich festgesetzt.

Seligenstadt, 5. 2. 1999 Amtsgericht

1384

3 N 124/98: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn **Sezai Okur, Otto-Wels-Straße 16, 35586 Wetzlar**, Inhaber der Firma Garten- und Landschaftsbau, **Otto-Wels-Straße 16, 35586 Wetzlar**, ist am 10. Februar 1999, 11.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1385

3 N 1/99 und 3 N 146/98: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **IVS Immobilienvertriebs System GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Hehlke, Garbenheimer Straße 30, 35578 Wetzlar, ist am 10. Februar 1999, 12.30 Uhr, Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1386

3 IK 3/99: In dem Insolvenzantragsverfahren gegen **Sezai Okur, Otto-Wels-Straße 2, 35586 Wetzlar**, ist am 10. Februar 1999, um 11.30 Uhr, gegen den Antragsgegner ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen worden.

Zum vorläufigen Treuhänder ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43 bestellt worden.

Wetzlar, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1387

62 N 208/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Feller & Gecks KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Sabine Ritter, Friedrichstraße 31, 65185 Wiesbaden, wurde am 25. Januar 1999 mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 25. 1. 1999 Amtsgericht

1388

62 N 2/99: Konkursantragsverfahren betr. **Bayram Celik, Inhaber der Firma Quick Hotelservice & Dienstleistungen, Firmensitz: Taunusstraße 43, 65183 Wiesbaden, wohnhaft Ginsheimer Straße 36, 65474 Bischofsheim**.

Dem Schuldner ist am 5. Februar 1999 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 5. 2. 1999 Amtsgericht

1389

10 IN 2/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Eute Technical-Consultants GmbH, Dotzheimer Straße 30, 65185 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch Geschäftsführer Frank Wehmeyer, Dotzheimer Straße 30, 65185 Wiesbaden (Geschäftsführer), ist am 10. Februar 1999, um 9.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Rheinstraße 19, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 92 28, Fax: 06 11/37 41 26 bestellt worden.

Wiesbaden, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1390

10 IN 25/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **PA Group International Sport Product Development, Juliusstraße 2, 65189 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch Pierre Jacques Lieblich, Juliusstraße 2, 65189 Wiesbaden (Geschäftsführer), ist am 11. Januar 1999, um 13.00 Uhr, gegen die Schuldnerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen.

Wiesbaden, 11. 2. 1999 Amtsgericht

1391

62 N 54/96 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Ceh-Bau Gesellschaft mbH, Bertramstraße 25, 65185 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Duro Ceh, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 29. März 1999, 8.30 Uhr, auf Saal 402, IV. Stock, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 4. 2. 1999 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1392

1 K 36/98: Das im Grundbuch von Mengeringhausen, Band 92, Blatt 2726, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 13, Flurstück 38/11, Gebäude- und Freifläche, Aufm Petersberge, Größe 22,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. April 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wilhelm Jordan.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 400,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 9. 2. 1999 Amtsgericht

1393

1 K 8/98: Das im Grundbuch von Landau, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 1286/224, Hof- und Gebäudefläche, Heidestraße 1, Größe 6,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. April 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Bentlage,
Ingrid Bentlage geb. Papenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 9. 2. 1999 **Amtsgericht**

1394

K 49/97: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 308, Blatt 10364, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 51, Flurstück 291, Gebäude- und Freifläche, Berberitzenweg 36, Größe 9,62 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1999, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilien-Holz-Fertighaus mit massivem Kellergeschoß und Garage im Kellergeschoß, Baujahr 1976, 941 m³ umbauter Raum.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Wyrwich in Bad Hersfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 8. 2. 1999 **Amtsgericht**

1395

K 59/98: Das im Grundbuch von Ransbach, Band 29, Blatt 535, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Ransbach, Flur 3, Flurstück 90/6, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 3, Größe 21,56 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1999, 11.00 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich um ein gewerblich genutztes Grundstück, bebaut mit einer offenen Lagerhalle, einer Doppelgarage und einem Werkstattgebäude.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Dehnert in Hohenroda-Ransbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

109 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 8. 2. 1999 **Amtsgericht**

1396

2 K 21/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nauroth, Band 14, Blatt 388,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 89, Bauplatz, Sudetenstraße 4, Größe 6,53 Ar,

soll am Freitag, dem 16. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Nickel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 245,— DM (Bauplatz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 11. 2. 1999 **Amtsgericht**

1397

8 K 21/97: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Massenheim, Band 23, Blatt 968, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Massenheim, Flur 5, Flurstück 22, Ackerland hintere Riedgewann, Größe 60,96 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Massenheim, Flur 5, Flurstück 23, Ackerland hintere Riedgewann, Größe 229,40 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Massenheim, Flur 5, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Riedhof, Größe 196,24 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Massenheim, Flur 5, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Riedhof, Größe 311,46 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Riedhof, Größe 190,22 Ar

(teilweise realisierte Golfanlage nebst Wohngebäude),

soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1999, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Universalbau Gewerbetreibender GmbH, Geschäftsführer Werner Heß, Parkstraße 20, 61118 Bad Vilbel.

Beschlagnahmetermin: 21. Mai 1997.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 11 auf 122 000,— DM,

lfd. Nr. 12 auf 482 000,— DM,

lfd. Nr. 19 auf 743 000,— DM,

lfd. Nr. 20 auf 623 000,— DM,

lfd. Nr. 21 auf 456 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 11. 1. 1999 **Amtsgericht**

1398

4 K 9/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Fehlheim, Band 20, Blatt 900,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 290, Hof- und Gebäudefläche, Hofgartenstraße 11, Größe 9,48 Ar,

soll am Montag, dem 19. April 1999, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Hohenadel, Hofgartenstraße 11 a, 64625 Bensheim,

Anna Maria Mehl, Hofgartenstraße 11 a, 64625 Bensheim,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 (Grundstück mit Wohnhaus von ca. 1947 und späteren diversen Anbauten) auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 11. 2. 1999 **Amtsgericht**

1399

7 K 2/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rommelhausen, Band 16, Blatt 518,

Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Nr. 164, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 7, Größe 7,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1999, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 14. Januar 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 2. 1999 **Amtsgericht**

1400

7 K 59/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hainchen, Band 43, Blatt 1646,

Gemarkung Hainchen, Flur 7, Nr. 8/17, Gebäude- und Freifläche, Heegwaldring 5, Größe 14,49 Ar

(1geschossiges Werkstattgebäude mit ausgebauter Dachgeschoßwohnung),

soll am Mittwoch, dem 2. Juni 1999, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 16. Juni 1998 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

583 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 2. 1999 **Amtsgericht**

1401

7 K 89/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rohrbach, Band 14, Blatt 715,

Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Nr. 369/1, Hof- und Gebäudefläche, Die alten Gärten, Größe 8,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Mai 1999, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 29. Oktober 1998 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 2. 1999 **Amtsgericht**

1402

5 K 8/97: Der im Grundbuch von Oppershofen, Band 42, Blatt 1829, eingetragene Grundbesitz, Gemarkung Oppershofen,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 52/1, Gebäude- und Freifläche, Am Sandberg 5, Größe 4,03 Ar,

Gemarkung Oppershofen, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 52/2, Gebäude- und Freifläche, Am Sandweg 5, Größe 18,42 Ar,

soll am Freitag, dem 30. April 1999, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt insgesamt für beide Grundstücke auf 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 12. 2. 1999 **Amtsgericht**

1403

3 K 64/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Groß-Bieberau, Band 80, Blatt 3128, eingetragene Wohnungseigentum, 2/10 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 643, Gebäude- und Freifläche, Am Lehneberg 5, Größe 0,45 Ar,

Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 630/5, Gebäude- und Freifläche, Am Lehneberg 5 und 5 A, Größe 16,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie Sondernutzung an Garten und Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. 1),

soll am Dienstag, dem 27. April 1999, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Piesch, Klingenberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 10. 2. 1999

Amtsgericht

1404

3 K 85/98: Das im Grundbuch von Hering, Band 38, Blatt 1621, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 223, Ackerland, Die Meergrube, Größe 18,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 5, Ackerland, Im oberen Bernhard, Größe 22,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 360, Wald/Holz, Im vorderen Klingels, Größe 12,17 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 224, Landwirtschaftsfläche, Die Meergrube, Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, Im oberen Bernhard, Größe 5,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Juni 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Peter Schneider, Otzberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 223 auf 7 392,— DM,

Flurstück 224 auf 2 376,— DM,

Flurstück 4 auf 1 810,— DM,

Flurstück 5 auf 7 906,— DM,

Flurstück 360 auf 2 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 2. 1999

Amtsgericht

1405

8 K 16/98: Das im Grundbuch von Niederscheld, Band 29, Blatt 1060, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 546, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, Größe 1,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 556, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, Größe 0,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 557, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 9, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 551/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, Größe 0,13 Ar

(Flurstücke 556, 557: zusammengefaßte Doppelhaushälften, teils massiv, teils Fachwerk, Flurstück 546: Garten, Garage mit Werkstatt, Flurstück 551/1: Gebetshaus), soll am Mittwoch, dem 21. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sevket Aylan, Hauptstraße 11, 35687 Dillenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 546 auf 37 100,— DM,

Flurstücke 556 und 557 auf 95 912,— DM,

Flurstück 551/1 auf 11 668,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1406

8 K 39/98: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 45, Blatt 1533, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 1/141, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bahnhofstraße 50, Größe 6,61 Ar

(Wohnhaus 10,5 × 10 m, Kellergeschoß mit Garage, Erdgeschoß: 3 Zimmer, Küche, Bad, Obergeschoß: 2 Zimmer, Abstellräume, Balkon, Baujahr 1967),

soll am Mittwoch, dem 21. April 1999, 10.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elvira Korn, Rathausstraße 20, 35713 Eschenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 670,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1407

3 K 14/98: Das im Grundbuch von Niederwalluf, Bezirk Niederwalluf, Band 56, Blatt 1637, eingetragene Grundeigentum,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 51, Größe 4,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Mai 1999, 13.30 Uhr, Saal 11, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leonhard Mohr.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 10. 2. 1999

Amtsgericht

1408

3 K 47/98: Die im Grundbuch von Reichensachsen, Band 108, Blatt 3714, eingetragene Grundstücke, Gemarkung Reichensachsen,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 64, Landwirtschaftsfläche, Landstraße 142, Größe 2,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 51/1, Gebäude- und Freifläche, Landstraße 142, Größe 1,08 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. Mai 1999, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Schneider in Wehretal-Reichensachsen.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 64) auf 26 400,— DM (i. W.: sechszwanzigtausendvierhundert Deutsche Mark),

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 51/1) auf 162 000,— DM (i. W.: einhundertzweiundsechzigtausend Deutsche Mark),

Das Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 64) ist mit einer Garage und das Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 51/1) mit einem voll unterkellertem 2geschoßigen Reihnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 16. 2. 1999

Amtsgericht

1409

3 K 61/96: Das im Grundbuch von Jestädt, Band 25, Blatt 906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jestädt, Flur 13, Flurstück 105/2, Gebäude- und Freifläche, Klingestraße 11, Größe 3,08 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Mai 1999, 13.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Versteigerungstermin vom 6. März 1998 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Schmidt, Meinhard, jetzt Eschwege.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohngebäude in Fachwerkbauweise mit Gewölbekeller und ausgebautem Dachgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 17. 2. 1999

Amtsgericht

1410

2 K 54/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 19, Blatt 592,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 74/7, Grünland, Im Vohnbach, Größe 7,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 74/2, Bauplatz, Im Dorf, Größe 7,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. April 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfram Theiß, Frankenberg-Viermünden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 3 auf 30 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 4 auf 32 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 20. 1. 1999 Amtsgericht

1411

65 K 13/98: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Rosbach, Band 52, Blatt 2133,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 1, Nr. 1208, Gebäude- und Freifläche, In der Laubach 19, Größe 5,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Kellerräumen und der Garage sowie Sondernutzungsrecht an zwei Rasenflächen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 1,

soll am Freitag, dem 16. April 1999, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Deppner, In der Laubach 19, 61191 Rosbach v. d. Höhe.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 19. 1. 1999 Amtsgericht

1412

61 K 76/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 97, Blatt 4337,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 15, Nr. 29/7, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 14 a, Größe 9,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 15, Nr. 12/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 14, Größe 5,70 Ar,

soll am Freitag, dem 30. April 1999, 9.00 Uhr, Saal 18 im Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Erich Heimburger, geboren am 26. 12. 1937.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 620 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 4 auf 855 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 29. 1. 1999 Amtsgericht

1413

62 K 45/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodheim v. d. H., Band 70, Blatt 3229,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 8, Flurstück 8, Ackerland, Im großen Garten, Größe 7,35 Ar,

soll am Montag, dem 26. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Hensel, geboren am 28. 4. 1949.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 100,— DM (Ackerland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 16. 2. 1999 Amtsgericht

1414

K 16/96: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 19, Blatt 680, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3 BV, Flur 1, Flurstück 92/31, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Oststraße 18, Größe 5,89 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juni 1999, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Reisse geb. Kiofsky,

Klaus Reisse,

beide Fritzlar-Ungedanken,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

272 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 9. 2. 1999

Amtsgericht

1415

K 23/97: Das im Grundbuch von Zennern, Band 22, Blatt 731, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 2 und 24 BV,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 65/11, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Mainzer Straße 15, Größe 7,08 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 5, Flurstück 65/15, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Mainzer Straße 15, Größe 13,80 Ar,

Flurstück 95/14, Straße, Udenborner Straße, Größe (0,40 m²), 0,00 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Juni 1999, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Eckhardt, geboren am 7. 5. 1956, Wabern-Zennern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 und 24 BV auf 470 000,— DM.

Die Flurstücke sind grenzüberschreitend mit unterschiedlichen Gebäudeteilen überbaut und als wirtschaftliche Einheit zu betrachten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1416

K 11/98: Das im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 22, Blatt 723, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siedelsbrunn, Flurstück 217/2, Hof- und Gebäudefläche, Eiterbachstraße 67, Größe 31,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. April 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Franz und Ingrid Romanovski, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 10. 2. 1999

Amtsgericht

1417

K 13/98: Das im Grundbuch von Rimbach, Band 48, Blatt 2010, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rimbach, Flur 16, Flurstück 16/16, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 10, Größe 6,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. April 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Bauer, Rimbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

690 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Das Grundstück ist mit einem Dreifamilienhaus sowie Wintergartenanbau und separatem Anbau (ehemalige Garage) sowie einer Doppelgarage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 11. 2. 1999

Amtsgericht

1418

K 37/98: Das im Grundbuch von Aschbach (Odw.), Band 10, Blatt 317, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 301/69, Hof- und Gebäudefläche, Fichtenstraße 28, Größe 8,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. April 1999, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Hildegard Gohl, Gornheimetal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

527 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Das Grundstück ist mit einem Dreifamilienhaus bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 11. 2. 1999

Amtsgericht

1419

K 56/98: Die im Grundbuch von Hailer, Band 105, Blatt 2835, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Hailer, Flur 19, Flurstück 164, Hof- und Gebäudefläche, Tolnauer Straße 21, Größe 6,80 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Hailer, Flur 19, Flurstück 41/5, Land-

wirtschaftsfläche, Auf'm Kerngraben, Größe 6,71 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. April 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mohamad Abdolhamad El-Sayed Rady Amare in Kairo/Ägypten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 164 auf 750 000,— DM,
Flurstück 41/5 auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 29. 1. 1999 **Amtsgericht**

1420

K 54/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Bad Orb, Band 297, Blatt 10836, eingetragene Wohnungseigentum, 605,757/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 14, Flurstück 255/9, Gebäude- und Freifläche, Leimbachstraße 31, Größe 5,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 1 bezeichneten Wohnung mit Keller (im Aufteilungsplan rot gekennzeichnet),

soll am Montag, dem 26. April 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Vonderlehr,
Ramona Vonderlehr, in Bad Orb,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 21. 1. 1999 **Amtsgericht**

1421

K 143/97: Die im Grundbuch von Völzberg, Band 6, Blatt 188, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Völzberg, Flur 2, Flurstück 130/90, Ackerland, Die Gartenäcker, Größe 52,61 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Völzberg, Flur 3, Flurstück 63, Grünland, Die Bingeswiesen, Größe 36,56 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Völzberg, Flur 3, Flurstück 67, Grünland, Die Bingeswiesen, Größe 58,78 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, Gemarkung Völzberg, Flur 4, Flurstück 8, Grünland, Der Heegwald, Größe 47,81 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 9, Gemarkung Völzberg, Flur 4, Flurstück 57, Ackerland, Auf dem langen Streich, Größe 91,79 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10, Gemarkung Völzberg, Flur 4, Flurstück 109, Ackerland, Am hohen Rain, Größe 90,05 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 13, Gemarkung Völzberg, Flur 2, Flurstück 94/1, Grünland, Im Dorf, Größe 18,90 Ar,

Wiese, Im Dorf, Größe 5,46 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 14, Gemarkung Völzberg, Flur 2, Flurstück 72/1, Gartenland, Die Gartenbeete, Größe 15,73 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 15, Gemarkung Völzberg, Flur 3, Flurstück 3/1, Grünland, Die Bruchwiesen, Größe 29,41 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 16, Gemarkung Völzberg, Flur 3, Flurstück 21/1, Grünland, Am Gartenwege, Größe 103,78 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 17, Gemarkung Völzberg, Flur 2, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Zum Ahl 9, Größe 19,29 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Mai 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Peppel in Stockheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück BV lfd. Nr. 4 auf

11 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 6 auf

4 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 7 auf

6 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 8 auf

5 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 9 auf

10 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 10 auf

9 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 13 auf

5 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 14 auf

4 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 15 auf

3 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 16 auf

11 000,— DM,

Grundstück BV lfd. Nr. 17 auf

1 000 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 2. 2. 1999 **Amtsgericht**

1422

K 53/98: Das im Grundbuch von Birstein, Band 34, Blatt 1161, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Birstein, Flur 20, Flurstück 4, Ackerland-Grünland, Am Pfingstborn, Größe 2,60 Ar und 102,56 Ar,

soll am Montag, dem 3. Mai 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Heinrich Kauck in Limburg a. d. Lahn,
Heinrich Lorenz Kauck in Birstein,
Friedrich Walter Kauck in Grebenhain,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 2. 2. 1999 **Amtsgericht**

1423

42 K 11/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Alten-Buseck, Band 93, Blatt 2883,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 198/10 000 an dem Grundstück Flur 3, Nr. 311, Gebäude- und Freifläche, Westrain 9, Größe 12,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie dem Kel-

lerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 12. Mai 1999, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Rainer Bendel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 2. 1999 **Amtsgericht**

1424

42 K 27/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Alten-Buseck, Band 93, Blatt 2886,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 198/10 000 an dem Grundstück Flur 3, Nr. 311, Gebäude- und Freifläche, Westrain 9, Größe 12,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 12. Mai 1999, 9.35 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Rainer Bendel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 2. 1999 **Amtsgericht**

1425

7 K 36/98: Das im Grundbuch von Elz, Band 75, Blatt 2855, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 33, Obstplantage, Auf dem Langenlehn, Größe 31,34 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Meilinger, geboren am 1. 10. 1961, Ringstraße 3, Hünfelden-Ohren.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 835,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 9. 2. 1999 **Amtsgericht**

1426

42 K 263/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 393, Blatt 13467,

BV Nr. 1: 48,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30, Freigerichtsstraße 3, Größe 41,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 38 (nach der Schätzungs-urkunde 1-Zimmer-Wohnung mit Kochecke, Flur, Bad, Balkon, ca. 34 qm),

Hanau, Band 398, Blatt 13632,
BV Nr. 1: 3/10 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden

mit dem Sondereigentum an dem oberirdischen Stellplatz Nr. S 13,

soll am Donnerstag, dem 22. April 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jörg Adler, Wasbüttel.

Der Verkehrswert für die Wohnung ist festgesetzt auf 60 000,— DM, für den Abstellplatz auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 8. 2. 1999

Amtsgericht

1427

42 K 73/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 89, Blatt 2598,

BV Nr. 1: 158/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Flurstück 82/11, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 20, Größe 17,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6, Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 6 und dem Kriechboden (Spitzboden) Nr. 6 sowie am Gartenanteil G 6 (nach der Schätzungsurkunde 1 ETW, Dachgeschoß rechts, 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, ca. 77 qm),

soll am Donnerstag, dem 22. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Hufnagel geb. Dijak, Langenselbold.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 8. 2. 1999

Amtsgericht

1428

42 K 153/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 382, Blatt 13144,

BV Nr. 1: 55/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 29/76, Gebäude- und Freifläche, August-Schärtner-Straße 17, Größe 112,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 (nach der Schätzungsurkunde ETW im Erdgeschoß, 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon, ca. 59 qm),

soll am Donnerstag, dem 22. April 1999, 11.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Petra Joecks geb. Lukaszcyk, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 8. 2. 1999

Amtsgericht

1429

42 K 118/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 403, Blatt 13765,

BV lfd. Nr. 1: 43,58/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 33, Flurstück 237/2, Gebäude- und Freifläche, Lautenschlägerstraße 23, Größe 14,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes; Fensterrecht an dem Grundstück Hanau, Flur 33, Flurstück 214/2 (Abt. II, Nr. 18, Blatt 10113 Hanau); im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 21. April 1999, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ismail Soylu, Mainaschaff.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um einen Laden in einem Wohn- und Geschäftshaus mit ca. 123 qm sowie Lager und WC.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1430

42 K 2/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 176, Blatt 5867,

BV Nr. 1: 140 168/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 59/17, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 15, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoß, sowie den drei Abstellräumen und einem Flur im Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. VII bezeichnet (nach der Schätzungsurkunde ca. 86 qm), soll am Donnerstag, dem 6. Mai 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralf Uwe Schütz und Helmut Braun,

— je zur Hälfte —

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1431

42 K 53/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 382, Blatt 13159,

BV Nr. 1: 51/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 29/76, Gebäude- und Freifläche, August-Schärtner-Straße 17,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 30 (nach der Schätzungsurkunde 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon im 2. OG, ca. 55 qm),

soll am Donnerstag, dem 29. April 1999, 11.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Staab, Schöllkrippen.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1432

42 K 105/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 173, Blatt 5763,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 3, Flurstück 1/3, Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße 13, Größe 13,29 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Kesselstadt, Flur 3, Flurstück 1/5, Landwirtschaftsfläche, An der Kastanienallee, Größe 17,48 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Kesselstadt, Flur 3, Flurstück 1/7, Waldfläche, An der Hochstädter Landstraße, Größe 0,52 Ar,

BV Nr. 4, Gemarkung Kesselstadt, Flur 3, Flurstück 182/1, Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße 11, Größe 5,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Wieser, Frankfurt am Main.

Die Werte des Grundbesitzes sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

BV Nr. 1: 685 000,— DM,

BV Nr. 2: 61 000,— DM,

BV Nr. 3: 1 800,— DM,

BV Nr. 4: 1 115 000,— DM

(lt. Gutachten 2geschossiges, massives Wohnhaus mit Garage und Schwimmbecken sowie Gartenland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1433

42 K 163/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 3872, Blatt 13156,

BV Nr. 1: 54/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 29/76, Gebäude- und Freifläche, August-Schärtner-Straße 17, Größe 112,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27, Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 397 (nach der Schätzungsurkunde 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon im 2. OG, ca. 58,50 qm),

soll am Donnerstag, dem 29. April 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Gebhardt, Hanau.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1434

42 K 128/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 238, Blatt 9569,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 24, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Vorstadt 25, Größe 1,89 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Sondermann, Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 610 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein 3geschossiges Wohn- und Geschäftshaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 15. 2. 1999 Amtsgericht

1435

4 K 50/97: Das im Grundbuch von Offenbach, Band 51, Blatt 1692, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 117/2, Gebäude- und Freifläche, In der Gasse 11, Größe 0,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, In der Gasse, Größe 0,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, In der Gasse, Größe 0,43 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Mai 1999, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Asli Gürbüz geb. Caliskan, Mittenaar, Esref Gürbüz, Hamburg, Cetin Gürbüz, Hamburg, Serdal Gürbüz, Mittenaar, Hasan Gürbüz, Mittenaar, Hüseyin Gürbüz, Mittenaar, Nazmiye Gürbüz, Mittenaar, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 53 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 63 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 2 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 1. 2. 1999 Amtsgericht

1436

4 K 22/97: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 23, Blatt 1038, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Tor 4, Größe 7,86 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1999, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sahm, Monika, geb. Krieger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 459 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 15. 2. 1999 Amtsgericht

1437

K 26/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Stammen, Band 23, Blatt 459,

Gemarkung Stammen, Flur 1, Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Bei der Kirche 2, Größe 2,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juni 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Gintzel geb. Richter, 34369 Hofgeismar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 204 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1438

6 K 19/98: Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 128, Blatt 3904, eingetragene Grundeigentum, 625/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Niedernhausen, Flur 23, Flurstück 108 und 109/1, Gebäude- und Freifläche, Zur Steinritz 51, Größe 6,64 Ar und 1,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung; Sondernutzungsrecht an Grundstücksfläche und Pkw-Abstellplatz; der Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 3903) beschränkt;

soll am Dienstag, dem 27. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jochen Kluttig, Bernadette Knillmann, Niedernhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 25. 1. 1999 Amtsgericht

1439

6 K 34/97: Das im Grundbuch von Engenhahn, Band 15, Blatt 511, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Engenhahn, Flur 10, Flurstück 197/1, Hof- und Gebäudefläche, Trompeterstraße 27, Größe 25,33 Ar (Einfamilienhaus mit Garage und eine Schwimmhalle, diese im Rohbau),

soll am Dienstag, dem 4. Mai 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich und Ottilie Zehner, Niedernhausen-Engenhahn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 27. 1. 1999 Amtsgericht

1440

640 K 126/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 721, Blatt 19363, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 23,54/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 70/39, LB 5666, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 84, 86, 88, 90, Größe 153,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 69, K 69 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 7./20. 10. 1993

(Eigentumswohnung im EG, mit ca. 28,55 m² Wfl., bestehend aus DU/WC, Wohn-/Schlafraum mit Pantry, Terrasse),

soll am Donnerstag, dem 29. Juli 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 27. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Protzmann, Hans-Jürgen, Rodgau, b) Protzmann, Brigitte, geb. Zinke, Rodgau, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 1. 1999 Amtsgericht

1441

640 K 275/97: Die im Grundbuch von Heiligenrode, Band 73, Blatt 2026, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Heiligenrode, Flur 3, Flurstück 174, LB 1770, Gebäude- und Freifläche, Am Hopfenberg 8, Größe 6,35 Ar,

— Einfamilienwohnhaus —, sollen am Donnerstag, dem 19. August 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Palmerich, Helmut, b) Palmerich, Ursula, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: insgesamt 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 1. 1999 Amtsgericht

1442

640 K 279/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 337, Blatt 8299, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur T, Flurstück 350/23, Hof- und Gebäudefläche, Fauststraße 13, Größe 9,39 Ar,
— zweigeschossige Doppelhaushälfte —,
soll am Donnerstag, dem 10. Juni 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschos, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl, Hans-Joachim.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 1. 1999

Amtsgericht

1443

640 K 226/97: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 96, Blatt 2833, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 3, Gemarkung Sandershausen, Flur 22, Flurstück 45/4, Gebäude- und Freifläche, Hardenbergstraße 40, Größe 11,90 Ar
(Ein-/Zweifamilienhaus mit Garage, Grundstücksgröße 1 190 m²),

soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschos, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Gerke,

b) Hiltrud Gerke,

beide Niestetal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 2. 1999

Amtsgericht

1444

640 K 125/97: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 253, eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 7719,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 225/4, Hof- und Gebäudefläche, Ahnatalstraße 180,

Flur 13, Flurstück 16/11, Gartenland, Buchenweg, Größe zusammen 37,84 Ar,

b) Blatt 7724,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 4, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Die Brinkwiesen, Größe 11,61 Ar,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 5, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 127/6, Gebäude- und Freifläche, Die Brinkwiesen, Größe 8,53 Ar,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 6, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 126/6, Gebäude- und Freifläche, Die Brinkwiesen, Größe 8,53 Ar

(Blatt 7719 bebaut mit Wohngebäude und weiteren Baukörpern, Wfl. ca. 112 m², Blatt 7724 Wohnbauland),

sollen am Dienstag, dem 18. Mai 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschos, Zimmer 101 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer — aktualisiert am 16. 11. 1998 —:

a) Kuhn, Irmtraud, geb. Becker, geboren am 14. Januar 1943,

b) Kuhn-Weber-Lucks, Gudrun Sophie, geb. Weber-Lucks, geboren am 24. Juni 1937,

c) Kuhn, Sigrun Roswinda Margarete, geboren am 18. Juli 1970,

d) Kuhn, Urda Wachholde Dorothea, geboren am 7. August 1972,

e) Kuhn, Widar Alfred Florian, geboren am 19. Mai 1974,

f) Kuhn, Tjark Ingomar, geboren am 19. Mai 1974,

g) Kaufmann, Hanns Georg Hermann Aribert, geboren am 28. November 1928,

h) Prof. Dr. med. em. Kuhn, Götz-Gerd, geboren am 5. November 1922,

— in Erbgemeinschaft —.
Verkehrswerte gemäß §§ 74 a Abs. V, 180 Abs. I ZVG:

Blatt 7719, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1: 1 625 000,— DM,

Blatt 7724, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 4: 500 000,— DM,

Blatt 7724, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 5: 370 000,— DM,

Blatt 7724, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 6: 370 000,— DM,

Summe: 2 865 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 2. 1999

Amtsgericht

1445

5 K 29/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rauschenberg, Band 70, Blatt 2126,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Rauschenberg, Flur 23, Flurstück 8/4, Gebäude- und Freifläche, Größe 12,74 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Grabenstraße 2, Größe 4,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. April 1999, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Damm, Rauschenberg-Bracht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 1. 2. 1999

Amtsgericht

1446

5 K 22/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 228, Blatt 7217,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 42, Flurstück 338/19, Gebäude- und Freifläche, Iglauer Weg 2 C, Größe 10,63 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 42, Flurstück 338/4, Gebäude- und Freifläche, In der Spaltanlage, Größe 0,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Mai 1999, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Di Micco, Roswitha, geb. Jarosch, Stadtallendorf-Erksdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 338/19 auf 406 000,— DM,
Flurstück 338/4 auf 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 16. 2. 1999

Amtsgericht

1447

9 K 56/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 101, Blatt 3207,

Ifd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 236, Ackerland, Die Hainbuch, Größe 5,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. April 1999, 10.10 Uhr, Raum 4, Erdgeschos, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Dr. Martin Marinow-Weißmantel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 006,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 2. 1999

Amtsgericht

1448

9 K 76/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 106, Blatt 3424,

Ifd. Nr. 33, Flur 24, Flurstück 112/6, Gebäude- und Freifläche, Am Kronberger Hang 1, Größe 148,14 Ar

(Büroflächen, Lager- und Ausstellungsflächen, Sozialräume = 15 186,53 qm),

soll am Dienstag, dem 27. April 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschos, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin:

Hadeka, Handelszentrale Deutscher Kaufhäuser eG.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

35 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 2. 1999

Amtsgericht

1449

9 K 59/97: Folgender Grundbesitz (Wohnungs- und Teileigentum), eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 148, Blatt 3816,

Ifd. Nr. 1: 4 257/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuenhain,

Flur 30, Flurstück 301, Bauplatz, Rotherweingartenweg 44, Größe 3,19 Ar,

Flur 30, Flurstück 302, Bauplatz, Rotherweingartenweg 44 A, Größe 2,58 Ar,

Flur 30, Flurstück 303, Bauplatz, Rotherweingartenweg 44 B, Größe 2,45 Ar,

Flur 30, Flurstück 304, Bauplatz, Rotherweingartenweg 46, Größe 2,55 Ar,

Flur 30, Flurstück 305, Bauplatz, Rotherweingartenweg 46 A, Größe 2,31 Ar,

Flur 30, Flurstück 306, Bauplatz, Rotherweingartenweg 46 B, Größe 4,30 Ar,

Flur 30, Flurstück 307, Bauplatz, Rotherweingartenweg, Größe 0,34 Ar,

Flur 30, Flurstück 308, Bauplatz, Rotherweingartenweg, Größe 0,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/6 bezeichneten Wohnung; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 4;

soll am Dienstag, dem 4. Mai 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschos, Gebäude B, Burg-

weg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
Friedhelm und Gertrud Bullik,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
214 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 2. 1999

Amtsgericht

1450

9 K 61/97: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Bad Soden, Band 133, Blatt 3907,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 111, Gartenland, Schönhell, Größe 2,80 Ar,
lfd. Nr. 4, Flur 22, Flurstück 105/1, Ackerland, Schönhell, Größe 6,75 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 105/2, Ackerland, Schönhell, Größe 14,27 Ar,
soll am Dienstag, dem 4. Mai 1999, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Herr Dietmar Eltermann,
Frau Sibylla Eltermann,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 6 200,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 14 900,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 31 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 10. 2. 1999

Amtsgericht

1451

9 K 107/97: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Schwalbach, Band 114, Blatt 3653,

lfd. Nr. 2, Flur 47, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Ostring 74, Größe 6,95 Ar,
soll am Dienstag, dem 11. Mai 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sharif Husain-Syed,
Shahjahan Husain, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
995 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 2. 1999

Amtsgericht

1452

8 K 95/97: Das im Grundbuch von Vöhl, Band 26, Blatt 863, eingetragene Grundeigentum,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Vöhl, Flur 10, Flurstück 36/5, Gebäude- und Freifläche, Am Reitplatz 8, Größe 9,26 Ar,
soll am Freitag, dem 16. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dietmar Leszinski,

Christina Leszinski geb. Tresper,
beide wohnhaft in Vöhl-Marienhagen,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt
495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 9. 2. 1999

Amtsgericht

1453

8 K 19/98: Das im Grundbuch von Meininghausen, Band 16, Blatt 412, eingetragene Grundeigentum, beide Gemarkung Meininghausen, Flur 1, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Flurstück 428/190, Gebäude- und Freifläche, Am Unterborn 12, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 429/194, Gebäude- und Freifläche, Am Unterborn 12, Größe 1,44 Ar,

soll am Freitag, dem 16. April 1999, 10.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Hepe,
Marina Hepe geb. Manthey,
beide wohnhaft in Waldeck-Höringhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt (als wirtschaftliche Einheit) auf insgesamt
105 684,— DM,

für den Fall der Einzelversteigerung:
lfd. Nr. 3 auf 4 600,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 101 084,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 9. 2. 1999

Amtsgericht

1454

7 K 5/98: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Urberach, Band 162, Blatt 6042,

lfd. Nr. 1: 140/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstück 320, Ameisenheckenweg 7 und 7 a, Größe 12,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß des Zweifamilienhauses und einem Raum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Urberach, Blatt 6041 bis 6048) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 6. Juli 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Steiner jun.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 15. 2. 1999

Amtsgericht

1455

7 K 36/98: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Langen, Band 385, Blatt 15111: 2703/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 26, Flurstück 259/15, Gebäude- und Freifläche, Verdistrasse 7, Größe 3,40 Ar,
Flur 26, Flurstück 259/16, Gebäude- und Freifläche, Verdistrasse 9, Größe 1,75 Ar,
Flur 26, Flurstück 318/193, Gebäude- und Freifläche, Verdistrasse 7, Größe 3,27 Ar,
Flur 26, Flurstück 318/194, Gebäude- und Freifläche, Verdistrasse 9, Größe 4,64 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß nach Süden gelegenen Wohnung sowie einem Kellerraum und Garage, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 15111 bis 15114) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; soll am Dienstag, dem 4. Mai 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Fuchs,
Helga Fuchs, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 15. 2. 1999

Amtsgericht

1456

K 11/98: Die im Grundbuch von Nösberts-Weidmoos, Band 2, Blatt 43, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nösberts-Weidmoos,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 2/1, Grünland, Sauerwiesen, Größe 79,35 Ar,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
4 761,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 5, Größe 16,71 Ar,
— Wohnhaus, Garage, Scheune —,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
180 239,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 22. April 1999, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Guder, Konrad Adolf,
b) Guder, Ursula Käthe, geb. Lang,
— je zur Hälfte —.

In einem vorhergehenden Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 2. 1999 Amtsgericht

1457

7 K 86/95: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Dauborn, Band 42, Blatt 1427,

lfd. Nr. 21, Flur 38, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Eufinger Straße 54, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 38, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Eufinger Straße 54, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 38, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Eufinger Straße 54, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 38, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Eufinger Straße 54, Größe 6,25 Ar,

soll am Freitag, dem 9. April 1999, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsge-

bäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. und 13. 12. 1995 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Werner Müller, Dauborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 21 (Flurstück 35) auf 250 000,— DM,

lfd. Nr. 24 (Flurstück 36) auf 173 000,— DM,

lfd. Nr. 35 (Flurstück 34) auf 130 000,— DM,

lfd. Nr. 36 (Flurstück 33) auf 21 000,— DM.

Auf den Grundstücken befindet sich ein Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1980) und Gärtnereibetrieb, bestehend aus Verkaufsraum, Gewächshaus mit Kühlhaus, Treibhaus, Lagergebäude und Gerätehalle (Baujahr 1978 bis 1982).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 18. 1. 1999 Amtsgericht

1458

7 K 38/97: Das in den Grundbüchern von Wetter, Band 95,

a) Blatt 3288,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 8, Flurstück 26/11, Gebäude- und Freifläche, Am Stettebach, Größe 10,00 Ar,

b) Blatt 3286,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 8, Flurstück 26/12, Gebäude- und Freifläche, Am Stettebach, Größe 30,00 Ar,

eingetragene Grundeigentum,

soll am Donnerstag, dem 17. Juni 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1997 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Blatt 3288: Herr Rolf Weygand, Schulstraße 44, 35083 Wetter,

b) Blatt 3286: Weygand-Touristik GmbH & Co. KG, Am Stettebach, 35083 Wetter.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Blatt 3288 auf 95 000,— DM,

b) Blatt 3286 auf 960 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1459

7 K 92/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 68, Blatt 2361,

lfd. Nr. 1, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 1, Flurstück 419/3, Hof- und Gebäudefläche, Steinheimer Straße 15, Größe 3,89 Ar,

am Mittwoch, dem 14. April 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Groth geb. Seuffert, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 710 000,— DM (zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Satteldach, Baujahr 1910, Umbau 1966, Anbau 1985 mit Schuppen und Carport).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 12. 1. 1999 Amtsgericht

1460

7 K 19/98: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 772, Blatt 23.014, eingetragene 51,81/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 471/1, Gebäude- und Freifläche, Tulpenhofstraße 40, Größe 11,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 19. April 1999, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Deiseroth, Offenbach am Main. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmer-Wohnung mit ca. 51 qm Wohnfläche im 1. OG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 25. 1. 1999 Amtsgericht

1461

7 K 223/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 606, Blatt 18032, eingetragene 45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. B 6.10 und Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. T 75,

am Freitag, dem 7. Mai 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Darko und Ankica Petkovic,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 1-Zimmer-Wohnung mit Flur, Bad, Abstellraum (6. OG) mit 28 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 1. 1999 Amtsgericht

1462

7 K 226/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hausen, Blatt 5421, eingetragene 92/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/32, Gebäude- und Freifläche, Birkenwaldstraße 5—7, Größe 32,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 8,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 15. April 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michail Kaisstdis, Rodgau.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung mit Diele, Küche, Abstellraum, Bad und Loggia (ca. 51 qm/Baujahr um 1980).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 21. 1. 1999 Amtsgericht

1463

7 K 15/98: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 772, Blatt 23013, eingetragene 65,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 471/1, Gebäude- und Freifläche, Tulpenhofstraße 40, Größe 11,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 19. April 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Deiseroth, Offenbach am Main. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 3-Zimmer-Wohnung mit ca. 66 qm Wohnfläche im 1. OG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 25. 1. 1999 Amtsgericht

1464

7 K 191/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 9218, eingetragene 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an Erbbaurecht,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstücke 332/3 bis 332/9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für 99 Jahre seit dem 30. März 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 618 bezeichneten Wohnung und zugeordnetem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 291,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 18. Mai 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Josef Müller, Dietzenbach.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag bereits aus Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Weitere Objektbeschreibung: 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Abstellraum, Garderobe, Flur, Loggia (2. OG), ca. 72 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 1. 2. 1999 Amtsgericht

1465

K 25/98: Das im Grundbuch von Braach, Band 29, Blatt 931, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Braach, Flur 8, Flurstück 68/2, Gebäude- und Freifläche, Rotenburger Straße 9, Größe 7,45 Ar,

— Wohnhaus (mit Laden) und Gaststättengebäude —,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lakaschus, Klaus, geboren am 6. 11. 1939, Fernmeldemonteure, Rotenburger Straße 9, Rotenburg a. d. Fulda-Braach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 10. 2. 1999 Amtsgericht

1466

K 48/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weiskirchen, Band 91, Blatt 3250: 183/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Weiskirchen,

Flur 6, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 142, Größe 6,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet und dem Keller Nr. 6 sowie Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 2; das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; soll am Donnerstag, dem 29. April 1999, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Metz.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM

(3-Zimmer-Eigentumswohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 3. 2. 1999 Amtsgericht

1467

K 15/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 148, Blatt 5398,

lfd. Nr. 1: 3 685/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1232 bis 1239, Hof- und Gebäudefläche, Heusenstammer Weg 36 und 38, Größe 26,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Heusenstammer Weg 38, II. Obergeschoß Mitte;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1253, Einstellplatz Hanauer Straße, Größe 0,20 Ar,

soll am Montag, dem 10. Mai 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): bezüglich lfd. Nr. 1:

Wolfgang Turban.
Eingetragener Eigentümer am 8. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) bezüglich lfd. Nr. 2:

Wolfgang Turban.
In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits einmal gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1-Zimmer-Eigentumswohnung auf 130 000,— DM,

Einstellplatz auf 1 800,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 5. 2. 1999 Amtsgericht

1468

K 46/96: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 250, Blatt 8468: 63/10 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, bestehend aus den Flurstücken

Flur 9, Flurstück 1318/1, Spielplatz, Rüdeshheimer Straße, Größe 0,99 Ar,

Flur 9, Flurstück 1321/2, Spielplatz, daselbst, Größe 15,70 Ar,

Flur 9, Flurstück 1322/1, Spielplatz, daselbst, Größe 0,26 Ar,

Flur 9, Flurstück 1323/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 9,55 Ar,

Flur 9, Flurstück 1323/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 84,11 Ar,

Flur 9, Flurstück 1324/1, Bauplatz, daselbst, Größe 8,86 Ar,

Flur 9, Flurstück 1324/2, Bauplatz, daselbst, Größe 1,12 Ar,

Flur 9, Flurstück 1324/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 21,86 Ar,

Flur 9, Flurstück 1325/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,36 Ar,

Flur 9, Flurstück 1325/3, Bauplatz, daselbst, Größe 7,39 Ar,

Flur 9, Flurstück 1326, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

Flur 9, Flurstück 1327/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 59 bezeichnet sowie an dem Garagenstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 59 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Patrick Runzheimer.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

3-Zimmer-Eigentumswohnung und Stellplatz auf 209 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 4. 2. 1999 Amtsgericht

1469

4 K 26/97: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 94, Blatt 3141, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wehrheim, Flur 70, Flurstück 15/1, Bauplatz, Justus-Liebig-Straße 8, Größe 26,04 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wehrheim, Flur 70, Flurstück 14/1, Hof- und Gebäudefläche, Justus-Liebig-Straße 6, Größe 27,82 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wehrheim, Flur 70, Flurstück 13/1, Gebäude- und Freifläche, Justus-Liebig-Straße 2—4, Größe 32,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Mai 1999, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7./13. 8. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Richard Herbert Dietl in Bad Homburg v. d. Höhe, jetzt: Justus-Liebig-Straße 2—8, 61273 Wehrheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 14/1 auf 1 540 000,— DM,

Flurstück 15/1 auf 515 000,— DM,

Flurstück 13/1 auf 746 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 11. 2. 1999 Amtsgericht

1470

3 K 64/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gemarkung Kleinrechtenbach, Band 24, Blatt 795,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 365, Hof- und Gebäudefläche, Am Holzweg 65, jetzt: Dorfstraße 65, Größe 7,95 Ar,

— Einfamilienwohnhaus mit angebaute Garage, Baujahr ca. 1973 —,

soll am Mittwoch, dem 19. Mai 1999, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nr. 2 a) Gerd Stein, geboren am 12. 7. 1950,

b) Renate Stein geb. Schwarz, geboren am 28. 12. 1955, beide wohnhaft Dorfstraße 65, 35625 Hüttenberg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 21. 1. 1999 Amtsgericht

1471

3 K 2/98: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Gemarkung Wetzlar, Band 405, Blatt 13231,

Ifd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Hausertorstraße 36, Größe 33,07 Ar,

— zweigeschossiges Gebäude mit Keller und Dachgeschoß (Einzeldenkmal) —, soll am Mittwoch, dem 21. April 1999, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Franz, geboren am 23. 8. 1956, Am Rasselberg 41, 35578 Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 790 000,— DM.

Der Zuschlag war bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 2. 1999

Amtsgericht

1472

3 K 30/98: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Gemarkung Garbenheim, Band 77, Blatt 2624,

Ifd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 380, Freifläche, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Franzenburg 49, Größe 6,02 Ar,

— eingeschossiges Wohnhaus mit Unterkellerung und Dachgeschoß sowie Carport mit Abstellraum —,

soll bzgl. eines Drei-Viertel-Anteils am Mittwoch, dem 26. Mai 1999, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Kucharsky, geboren am 14. 8. 1949, Franzenburg 49, 35578 Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 11. 2. 1999

Amtsgericht

1473

61 K 68/96: Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Kostheim, Band 226, Blatt 7682, Gemarkung Kostheim, Flur 4,

a) Flurstück 316/16, Hof- und Gebäudefläche, Im Sampel 78, Größe 3,77 Ar,

b) Flurstück 316/55, Hof- und Gebäudefläche, Im Sampel, Größe 0,17 Ar,

soll am Montag, dem 29. März 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
Erich und Emmi Musil in Mainz-Kostheim, — je zur Hälfte —,

Der Wert ist festgesetzt auf

600 000,— DM.

Nach Gutachten Einfamilienreihenendhaus mit Garage, errichtet 1978, Wohnfläche ca. 110 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. 2. 1999

Amtsgericht

1474

61 K 139/97: Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Schierstein, Band 247, Blatt 6814: 84 798/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Schierstein, Flur 27, Flurstück 160/8, Gebäude- und Freifläche, Wasserrolle 9 und Möwenstraße 8, Größe 15,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13 (Altbau Wasserrolle 9) nebst dem Keller Nr. 13 sowie dem gemeinschaftlichen Sondernutzungsrecht an dem gemeinschaftlichen Treppenhaus ab Unterkante Treppenstufe Erdgeschoß im Altbau Wasserrolle 9,

soll am Montag, dem 29. März 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:
Firma Rudolf Schulte in Ingelheim.

Der Wert ist festgesetzt auf

430 000,— DM.

Nach Gutachten: Verpachtetes Café mit ca. 120 qm Fläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. 2. 1999

Amtsgericht

1475

61 K 34/98, 61 K 68/98, 61 K 69/98: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Breckenheim eingetragene Grundeigentum, Band 87, nachstehende Miteigentumsanteile an Flur 34, Flurstück 29/1, Gebäude- und Freifläche, Karl-Albert-Straße 4, Größe 7,53 Ar,

Blatt Nr.	Miteigentumsanteil	Sondereigentum an	Sondernutzungsrecht	Aktenzeichen	Verkehrswert
2958	126/258	Wohnung Nr. 1 nebst 4 Kellerräumen, Flur und WC im Keller, Lagerräumen im Garten und Tiefgarage, Nr. 1	grün umrandet Nr. 1	61 K 34/98	543 000,— DM
2959	84/258	Wohnung Nr. 2 nebst Dachterrasse und Keller Nr. 2	—	61 K 68/98	236 000,— DM
2960	48/258	Wohnung Nr. 3 nebst Loggia und Keller Nr. 3	—	61 K 69/98	140 000,— DM

soll am Donnerstag, dem 15. April 1999, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Elter, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben. Objektbeschreibung laut Gutachten: 3 ETW EG (125 qm), OG (68 qm), DG (46 qm) in einem 2¹/₂geschossigen Dreiparteien-Wohnhaus, Baujahr 1964, EG 1994 modernisiert, OG und DG Mitte bis Ende der 80er Jahre modernisiert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 1999

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur 28. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 16. September 1998

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 in der Fassung vom 11. Dezember 1997 (StAnz. für das Land Hessen vom 16. Februar 1998, Nr. 7, Seite 596; StAnz. für Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 1998, Nr. 5, Seite 205) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ das Wort „und“ und folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) die arbeitsvertraglich vereinbarte Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz“
2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich“ gestrichen.
3. In § 17 Abs. 3 Buchst. f werden die Worte „Absatzes 5“ durch die Worte „Absatzes 6“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 17 Abs. 5“ durch die Worte „§ 17 Abs. 6“ ersetzt.
5. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²In den Fällen des Satzes 1 gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anhebung der Altersgrenzen und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend.“
6. In § 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. mm wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe nn angefügt:
„nn) sie in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre;“
7. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 30 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v. H., in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v. H.“
 - b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchst. c und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. § 34 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3 b Satz 3 bzw. § 100 Abs. 3 Satz 5 ist eine Verminderung des Brutto- bzw. Nettoversorgungssatzes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 vorzunehmen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
9. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „, dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen.“
10. In § 55 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
11. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
12. In § 69 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Das Kassenvermögen umfaßt eine Mindestrücklage (§ 71 Abs. 1 Satz 2).“
13. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Dotierung der Mindestrücklage sicherzustellen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Das Kassenvermögen umfaßt eine Mindestrücklage, die gewährleistet, daß sich der Umlagesatz auch künftig in dem vorgegebenen Rahmen hält.“
14. In § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Arbeitnehmer, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht rentenversicherungspflichtig waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.“
15. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Bei Anwendung des § 55 Abs. 6 Satz 1 bleibt für die Beendigung des Ruhens die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, wenn
 - a) die Versicherte das 60. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1998 vollendet hat oder
 - b) der Antrag auf Gewährung einer Altersrente für Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Juli 1998 gestellt wurde und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat oder
 - c) das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat.“
16. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Bei Versorgungsrentenberechtigten
 - a) der Geburtsmonate Dezember 1935 bis April 1938, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b eingetreten ist,
 - b) der Geburtsmonate Dezember 1938 bis April 1941, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. e eingetreten ist,
 gilt abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 folgendes:

Bei Vollendung	vermindert sich der Versorgungsvomhundertsatz für jeden vollen Kalendermonat vom erstmaligen Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres — höchstens jedoch für 24 Kalendermonate — um:
— in den Fällen des Buchstaben a des 63. Lebensjahres,	0,00 v. H.
— in den Fällen des Buchstaben b des 60. Lebensjahres	0,05 v. H.

vor dem 1. Dezember 1998	0,00 v. H.
nach dem 30. November 1998	0,05 v. H.
nach dem 31. Dezember 1998	0,10 v. H.
nach dem 31. Dezember 1999	0,15 v. H.
nach dem 31. Dezember 2000	0,20 v. H.

²Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines Versorgungsrentenberechtigten, dessen Versorgungsrente nach Satz 1 berechnet wurde.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. a“ die Worte „, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bzw. § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

1. ¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten
 - a) § 1 Nrn. 1 (§ 11 Abs. 5) und 16 Buchst. c (§ 100 Abs. 5 Satz 2) mit Wirkung vom 1. August 1996,
 - b) § 1 Nr. 14 (§ 81 Abs. 7) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,
 - c) § 1 Nr. 11 Buchst. a (§ 62 Abs. 7 Satz 3) mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
 - d) § 1 Nrn. 2 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b), 3 (§ 17 Abs. 3 Buchst. f), 4 (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2), 5 Buchst. a (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa) und 7 Buchst. b (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. c und Satz 3) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und
 - e) § 1 Nrn. 11 Buchst. b (§ 62 Abs. 8 Satz 3) und 16 Buchst. b (§ 100 Abs. 4) am 1. Januar 1999
 in Kraft.
2. Die Befristung der Geltungsdauer des § 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3 (§ 2 Nr. 2 der 27. Änderung der Satzung) wird aufgehoben.

Darmstadt, 16. September 1998

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
gez. Ruhr

Der Direktor
der Versorgungskasse
gez. Schilling

Genehmigung der Satzung zur 28. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung genehmige ich die 28. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse, die der Verwaltungsausschuß am 16. September 1998 beschlossen hat.

Wiesbaden, 2. Februar 1999

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
IV 72 — 54 1 04 — 67/99
Im Auftrag
gez. Karger

Satzungen zur 29. und 30. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 19. Dezember 1967 (StAnz. Nr. 13 vom 25. März 1968, S. 524), zuletzt geändert durch die 28. Änderungssatzung vom 30. September 1997 (StAnz. Nr. 8 vom 23. Februar 1998, S. 651) wird durch die 29. Änderungssatzung vom 20. November 1998 und die 30. Änderungssatzung vom 20. November 1998 wie folgt geändert:

Satzung zur 29. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel in Kassel vom 20. November 1998

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „SV Sparkassenversicherung Hessen•Nassau•Thüringen“ durch die Worte „SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen•Nassau•Thüringen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „SV Sparkassenversicherung Hessen•Nassau•Thüringen“ durch die Worte „SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen•Nassau•Thüringen“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Buchst. f) werden die Worte „der Verwaltung“ durch die Worte „des Direktors“ ersetzt.
4. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder der Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 3“ gestrichen.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Scheidet ein Mitglied aus, das einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach § 13 der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „oder der Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 3“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Buchstabe a“ durch die Worte „Buchst. a“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ das Wort „und“ und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) die arbeitsvertraglich vereinbarte Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz“
6. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich“ gestrichen.
7. In § 17 Abs. 3 Buchst. f werden die Worte „Absatzes 5“ durch die Worte „Absatzes 6“ ersetzt.
8. In § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 17 Abs. 5“ durch die Worte „§ 17 Abs. 6“ ersetzt.
9. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des Satzes 1 gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anhebung der Altersgrenze und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend.“
10. In § 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. mm wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe nn angefügt:
- „nn) sie in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre.“
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Bruttoversorgungsatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 30 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v. H., in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v. H.“
 - b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchst. c und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
12. In § 33 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „Doppelbuchstabe aa“ durch die Worte „Doppelbuchst. aa“ ersetzt.
13. § 34 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3 b Satz 3 bzw. § 100 Abs. 3 Satz 5 ist eine Verminderung des Brutto- bzw. Nettoversorgungsatzes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 vorzunehmen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
14. In § 34 b Abs. 2 Satz 2 Buchst. c sind die Worte „§§ 56, 249 SGB VI“ durch die Worte „§§ 56, 249, 249 a SGB VI“ zu ersetzen.
15. In § 35 a Satz 1 werden jeweils die Worte „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.
16. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Worte „; dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen.“
17. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „b und“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
18. In § 55 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
19. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „20,— DM“ durch die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
20. In § 67 Abs. 3 a Satz 4 werden die Worte „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.
21. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Das Kassenvermögen umfaßt eine Mindestrücklage (§ 71 Abs. 1 Satz 2).“
22. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Dotierung der Mindestrücklage sicherzustellen“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Das Kassenvermögen umfaßt eine Mindestrücklage, die gewährleistet, daß sich der Umlagesatz auch künftig in dem vorgegebenen Rahmen hält.“
- c) In Satz 3 werden die Worte „10 Jahre“ durch die Worte „zehn Jahre“ ersetzt.
23. In § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Arbeitnehmer, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht rentenversicherungspflichtig waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.“
24. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Bei Anwendung des § 55 Abs. 6 Satz 1 bleibt für die Beendigung des Ruhens die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, wenn
- a) die Versicherte das 60. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1998 vollendet hat oder
- b) der Antrag auf Gewährung einer Altersrente für Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Juli 1998 gestellt wurde und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat oder
- c) das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat.“
25. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 sind die Worte „maßgebenden Geschäftsjahr“ durch die Worte „maßgebenden Jahr“ zu ersetzen.
- bb) In Satz 2 sind die Worte „maßgebende Geschäftsjahr“ durch die Worte „maßgebende Jahr“ zu ersetzen.
- cc) In Satz 4 ist das Wort „Geschäftsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 8 Satz 1 ist der Klammerhinweis „(§ 94 Abs. 1 und 2)“ zu streichen.
26. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a sind die Worte „§§ 56, 249 SGB VI“ durch die Worte „§§ 56, 249, 249 a SGB VI“ zu ersetzen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Bei Versorgungsrentenberechtigten
- a) der Geburtsmonate Dezember 1935 bis April 1938, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b eingetreten ist,
- b) der Geburtsmonate Dezember 1938 bis April 1941, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. e eingetreten ist,
- gilt abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 folgendes:
- Bei Vollendung
- | | |
|---|---|
| — in den Fällen des Buchstaben a des 63. Lebensjahres | vermindert sich der Versorgungsvomhundertsatz für jeden vollen Kalendermonat vom erstmaligen Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres — höchstens jedoch für 24 Kalendermonate — um: |
| — in den Fällen des Buchstaben b des 60. Lebensjahres | |
- | | |
|----------------------------|------------|
| vor dem 1. Dezember 1998 | 0,00 v. H. |
| nach dem 30. November 1998 | 0,05 v. H. |
| nach dem 31. Dezember 1998 | 0,10 v. H. |
| nach dem 31. Dezember 1999 | 0,15 v. H. |
| nach dem 31. Dezember 2000 | 0,20 v. H. |
- ²Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines Versorgungsrentenberechtigten, dessen Versorgungsrente nach Satz 1 berechnet wurde.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. a“ die Worte „§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bzw. § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.
27. § 103 ist wie folgt zu ändern:
- a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Ist bisher § 34 a aufgrund der Nummer 1 Abs. 2 der Übergangsvorschriften der Satzung zur fünfzehnten Änderung der Satzung angewandt worden, so ist § 34 a weiterhin anzuwenden.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 sind die Worte „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 ist jeweils der Hinweis hinter dem Wort „Pflichtversicherung“ sowie die dazugehörige Fußnote zu streichen.
28. In § 104 Abs. 2 Satz 7 sind die Worte „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ zu ersetzen.
29. In § 105 Abs. 1 sind die Worte „an Stelle“ durch das Wort „anstelle“ zu ersetzen.
30. In § 105 b Abs. 1 sind die Worte „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ zu ersetzen.
31. In § 106 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „der Mustersatzung“ zu streichen.

§ 2

Inkrafttreten

1. ¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten
- a) § 1 Nrn. 5 und 26 Buchst. d mit Wirkung vom 1. August 1996,
- b) § 1 Nr. 23 mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,
- c) § 1 Nr. 19 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
- d) § 1 Nrn. 6, 7, 8, 9 Buchst. a und 11 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und
- e) § 1 Nrn. 19 Buchst. c und 26 Buchst. c am 1. Januar 1999 in Kraft.
2. Die Befristung der Geltungsdauer des § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 (§ 2 Nr. 2 der 28. Änderung der Satzung) wird aufgehoben.

Satzung zur 30. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel in Kassel vom 20. November 1998

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „den tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage“ eingefügt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist“ durch die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2 a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) — ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI — beruhen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit
- die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,
 - die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,
 - die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 5 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 5 ergeben hätte, übersteigt.“
3. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind“ durch die Worte „Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) beruhen“ ersetzt.
4. In § 34 b Abs. 2 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „Umlagemonate sind“ durch die Worte „sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind“ ersetzt.
5. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchst. d wird der Punkt durch das Wort „zuzüglich“ ersetzt.
 - Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) 1,25 v. H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, soweit diese über 1,25 v. H. der Summe des jeweils Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „, nach Satz 1 Buchst. e berücksichtigte Beiträge zur Umlage“ eingefügt.
6. In § 35 a Satz 2 werden die Worte „und d“ durch die Worte „, d und e“ ersetzt.
7. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „0,0375 — in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 — des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) — ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI — beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
8. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) — ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI — beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
9. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
- „ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht.“
10. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „berücksichtigenden Bezüge“ die Worte „, soweit sich nach § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a, keine Änderung ergibt,“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a,“ eingefügt.
11. In § 55 Abs. 4 b Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit“ die Worte „den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen aus Kindererziehungszeiten und“ eingefügt.
12. In § 61 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „— einschließlich eines tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage —“ eingefügt.
13. In § 66 Abs. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage.“
14. In § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten“ eingefügt.
15. Es wird folgender § 101 eingefügt:
- § 101**
- Übergangsregelung zu § 31 für Kindererziehungszeiten**
- Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 31 Abs. 2 a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) nicht anzuwenden.
 - Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) unberücksichtigt.“
- § 2**
- Inkrafttreten**
- Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.
- ²Abweichend von Satz 1 treten
- § 1 Nr. 15 (§ 101 Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
 - § 1 Nrn. 1 (§ 11), 5 (§ 35), 6 (§ 35 a), 12 (§ 61) und 13 (§ 66) am 1. Januar 1999
- in Kraft.
- Beschlossen**
- in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel am 20. November 1998.
- Genehmigung der Satzungen zur 29. und 30. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel**
- Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung genehmige ich die Satzungen zur 29. und 30. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse, die der Verwaltungsausschuß am 20. November 1998 beschlossen hat.
- Wiesbaden, 3. Februar 1999
- Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
IV 72 — 54 I 06 — 60/99
Im Auftrag
gez. Karger**

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Wommelshausen

Genehmigungsbescheid

Hiermit erteile ich zu der von der Mitgliederversammlung des Viehversicherungsvereins a. G. Wommelshausen am 15. November 1998 beschlossenen Auflösung des Vereins die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein erlöschen mit Ablauf von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 42, 43 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Form vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 87 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2945);

§ 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) in der Fassung vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3696), geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) und durch Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918);

§ 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 112) in Verbindung mit dem Ergänzungsgesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 161)

Gießen, 13. Januar 1999 **Regierungspräsidium Gießen**
II 21 — 25 d 04/15 — (4) — 59
Im Auftrag
gez. Becker

Die Mitgliederversammlung des Viehversicherungsvereins a. G. Wommelshausen hat am 15. November 1998 beschlossen, den Verein aufzulösen. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres bei dem Liquidator, Herrn Walter Heck, Wommelshäuser Straße 62, 35080 Bad Endbach anzu-melden.

Bad Endbach, 15. Februar 1999

Der Liquidator

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Nachtragstagesordnung

für die **11. Sitzung der Gemeindekammer** am 10. März 1999, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102.

Tagesordnung I:

16. Zuständigkeit der Entscheidung über die Flächennutzungsplanung

Frankfurt am Main, 18. Februar 1999

Umlandverband Frankfurt

Die Gemeindekammer
gez. Seib, Vorsitzender

Nachtragstagesordnung

- für die 12. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** am 9. März 1999, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer.
- für die 10. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** am 2. März 1999, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, Sitzungsraum 102.
- für die 11. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am 5. März 1999, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, Sitzungsraum 101.

Tagesordnung I:

— Beteiligung des UVF an dem Projekt „Neue Wege sozialverträglicher Entwicklung von Stadtlandschaften“ im Rahmen des EU-Programms INTERREG IIC (Nord-West-Europäischer Metropolraum)

Frankfurt am Main, 19. Februar 1999

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandstag
gez. D a u m, Vorsitzender

Sie lieben Ordnung?

Dann ist unsere praktische Einbanddecke zum festen Binden eines Jahrgangs
genau das richtige für Sie!

Machen Sie den **Staatsanzeiger für das Land Hessen** zu einem unentbehrlichen Handbuch.

Ohne langes Suchen haben Sie sofort Zugriff auf jedes einzelne Heft.

Nichts geht verloren, alles bleibt griffbereit an seinem Platz. Zusammen mit dem
übersichtlichen Inhaltsverzeichnis wird der **Staatsanzeiger**
zum optimalen Nachschlagewerk.

Bestellen Sie jetzt die Einbanddecken für das 1., 2. und 3. Jahresdrittel 1998
zum Komplettpreis von nur DM 73,- (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.).

Preisstand: Januar 1998.

Ältere Einbanddecken sind ebenfalls noch lieferbar.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29 • 65012 Wiesbaden

Telefax (06 11) 30 13 03

Satzung zur Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen

Die Verbandsversammlung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen hat am 19. November 1998 gemäß § 12 Nr. 11 der Satzung des Verbandes i. d. F. vom 19. März 1997 (Hess. StAnz. 1997, S. 2042, Thür. StAnz. 1997, S. 1456) die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vom 7. November 1975 (Hess. StAnz. 1976, S. 94), zuletzt geändert am 27. Oktober 1992 (Hess. StAnz. 1992, S. 2701, Thür. StAnz. 1992, S. 1459), beschlossen.

Frankfurt am Main und Erfurt, 3. Februar 1999

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
— Der Verbandsvorstand —

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vom 19. November 1998

Die Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vom 7. November 1975 (Hess. StAnz. 1976, S. 94), zuletzt geändert am 27. Oktober 1992 (Hess. StAnz. 1992, S. 2701, Thür. StAnz. 1992, S. 1459), wird wie folgt geändert:

- Ziff. 1 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
- Ziff. 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
- Ziff. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„Das Gesamtvolumen des Stützungsfonds beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage sind die Forderungen der Mitgliedsparkassen an Kunden nach Maßgabe der Bilanzwerte des jeweils letzten Jahres ohne die Forderungen, denen gemäß § 10 Abs. 1 KWG i. V. m. dem Grundsatz I ein Bonitätsgewicht von 0% beigemessen wird.“
- Ziff. 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verband führt dem Stützungsfonds jährliche Teilbeträge in Höhe von 0,3% der Bemessungsgrundlage zu, soweit der Fonds noch nicht 1% der Bemessungsgrundlage erreicht hat, zumindest jedoch in Höhe von 0,1%, bis der Fonds 1,5% der Bemessungsgrundlage erreicht.“
- In Ziff. 5 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „mit jährlich höchstens 0,3% der Bemessungsgrundlage“ durch die Worte „entsprechend Abs. 2“ ersetzt, die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- In Ziff. 7 werden die Worte „organisationsfremden Instituten“ durch die Worte „der Sicherungsreserve der Landesbanken und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen“ ersetzt und am Ende des Satzes die Worte „und der Satzung für den Haftungsverband zwischen den Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen“ angefügt.
- Ziff. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese Unterlagen werden jährlich bis zum 31. Mai den obersten Sparkassenaufsichtsbehörden in Hessen und Thüringen, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Bundesbank zugeleitet.“

Ausgefertigt zu Frankfurt am Main und Erfurt, 3. Februar 1999

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
— Der Verbandsvorstand —
gez. Dr. Dieter Reinholz
(Verbandsvorsitzender)

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Am 3. März 1999 um 9.30 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes in Lauterbach, Goldhelg 20, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten statt.

Tagesordnung:

- Feststellung
 - der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Protokolls der letzten Sitzung

- Sachstandsbericht zur gesellschaftsrechtlichen Neuordnung der TKV Schäfer
- Jahresabschlüsse und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 1997 und 1998 der TKV Schäfer
- Vortrag zur Aufgabenstellung der Hessischen Tierseuchenkasse
- Rückwirkende Gebührenreduzierung
- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 1999
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1997 und Entlastungserteilung
- Schlussbericht des Landesrechnungshofes zur vergleichenden Prüfung „Tierkörperbeseitigung“
- Anfragen und Mitteilungen

Lauterbach (Hessen), 17. Februar 1999

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten**
gez. Karl S e n g
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1996 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 2. Dezember 1998 beschlossen:

1. Jahresrechnung

- Die Jahresrechnung 1996 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung mit den Endbeträgen

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen	1 793 850 402,86 DM	134 001 460,04 DM
Soll-Ausgaben	1 793 850 402,86 DM	134 001 460,04 DM

beschlossen. Die Jahresrechnung ist ausgeglichen.

- Der Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird für das Haushaltsjahr 1996 Entlastung erteilt.

- Der Verwaltungsausschuß wird beauftragt, den Beschluß über die Jahresrechnung 1996 und die Entlastung des Verwaltungsausschusses gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung

- öffentlich bekanntzugeben und mit dem Erläuterungsbericht auszulegen sowie
- mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

2. Feststellung der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Jahresabschlüsse für das Jahr 1996 der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen, jeweils bestehend aus Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang werden nach Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Vorliegen der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke festgestellt.

3. Feststellung der Jahresabschlüsse 1996 der Kinder- und Jugendheimverbände des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Jahresabschlüsse für das Jahr 1996 der Kinder- und Jugendheimverbände des LWV Hessen, jeweils bestehend aus Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang werden nach Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Vorliegen der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke festgestellt.

II.

Die Jahresrechnung 1996 und der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung sowie die Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1996 sowie die Lageberichte liegen in der Zeit

vom 2. März 1999 bis 10. März 1999

während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung —, 34117 Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 015, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kassel, 14. Februar 1999

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Bauer
Landesdirektor

Öffentliche Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Donnerstag, dem 11. März 1999, 10.00 Uhr, findet im Gebäude der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36 in 55232 Alzey, im dortigen Sitzungssaal Nr. 119, eine Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

Tagessordnung:

A) Öffentlicher Teil:

1. Eilentscheidungen
2. Vergaben unter 50 TDM
3. Vergaben

B) Nicht öffentlicher Teil:

1. Bericht
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Verschiedenes

Mainz, 18. Februar 1999

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Saarland,
im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg**
gez. Albert Nell
Landrat und stellvertretender Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

Vergabe von Kampfmittelräumarbeiten im Lande Hessen

— Aufnahme in die Liste der Kampfmittelräumfirmen des Landes —
Leistungsfähige Kampfmittelräumfirmen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können sich mit Erfolg um die Aufnahme in die Liste der Kampfmittelräumfirmen des Landes Hessen bewerben.

Bereits in der Liste geführte Unternehmen können ihr Interesse an einem Verbleib auf dieser Liste mitteilen, sofern sie weiterhin die aktuellen Voraussetzungen erfüllen.

Die Liste wird beim Regierungspräsidium in Darmstadt — Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen — geführt und zum 1. Juli dieses Jahres aktualisiert.

Die Liste soll privaten und öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern, insbesondere auch dem Lande Hessen, als Grundlage für die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen für die Kampfmittelräumung dienen.

Die Liste soll nach ihrer Aufstellung Interessenten oder Räumungspflichtigen in Hessen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Interessierten Kampfmittelräumfirmen werden auf schriftliche Anforderungen beim

Regierungspräsidium Darmstadt — Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen — 64287 Darmstadt — Telefax-Nr. 0 61 51/12 59 25
die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste schriftlich mitgeteilt.

Frist für die Abgabe der Bewerbung ist der **15. April 1999**; maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Bewerbung.

Darmstadt, 18. Februar 1999

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 23
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Stellengesuche

Akademiker, 31 Jahre,

mit soeben abgeschlossenem Hochschulstudium in

Politikwissenschaft (M.A.),

Nebenfächer: mittlere und neuzeitliche Geschichte, Rechtswissenschaft,

englische, französische und lateinische Sprachkenntnisse, PC-Grundkenntnisse, engagiert, zuverlässig und leistungsbereit, sucht Stelle im öffentlichen Dienst, Verband oder ähnliches.

Angebote werden erbeten unter Chiffre S 9 an Verlag Kultur und Wissen GmbH — Staatsanzeiger —, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden.

Stellenausschreibungen



Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

a) **zwei Angestellte im Schreibdienst** als Mischarbeitskräfte unter anderem für die Vor-Ort-Betreuung des DV-Systems der Mitarbeiter der Abteilung VI „Energie“ bzw. der Abteilung II „Immissionsschutz“; eine Stelle ist unbefristet und eine Stelle ist bis zum 27. Dezember 2000 zu besetzen,

b) **eine Angestellte/einen Angestellten im Schreibdienst** als Mischarbeitskraft, befristet bis zum 19. Juni 2001 für die Zentralabteilung sowie

c) **mehrere Angestellte im Schreibdienst** (Mischarbeitskräfte) als Erziehungsurlaubsvertretungen vorbehaltlich der noch in Anspruch zu nehmenden Beurlaubungen.

Bezahlung erfolgt zu a) bis Vergütungsgruppe Vc BAT bzw. je nach Schreibleistung bis Vergütungsgruppe VII BAT.

Aufgabenbereich zu a):

- Unterstützung der AnwenderInnen in der effizienten Nutzung der Hard- und BK-Software
- Inbetriebnahme, Anpassung und Konfiguration von Hard- und BK-Softwarekomponenten
- Wartung und Pflege der zentralen Peripheriegeräte
- Optimierung der Systemdateien auf den individuellen PC
- Verwaltung von Verbrauchsmaterialien
- Führung der Bestandsverwaltung und Inventarisierung von Hard- und BK-Software (Hard- und Softwareregister)
- Schreibarbeiten nach Vorlage und Phonodiktat

Aufgabenbereich zu b):

- Schreibarbeiten nach Vorlage und Phonodiktat
- Betreuung der PC-Anwender unter MS-Office als Vertretung der Vor-Ort-Betreuung
- Versand von Informationsmaterial und Zusammenstellung von Unterlagen
- Beantwortung von einfachen schriftlichen Anfragen und von fernmündlichen Anfragen („Agenda-Telefon“)
- Erstellung, Pflege und Auswertung von Listen und Tabellen unter Excel sowie Datenbanken unter Access
- Mitarbeit bei Personalauswahlverfahren (Bewerbererfassung, Zwischenbescheide, Absagen mit Serienbriefen unter Word etc.)

Die Mischarbeitsanteile zu c) sind noch nicht bekannt.

Für alle Positionen ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder möglichst umfangreiche Berufserfahrung im Büro- und/oder Verwaltungsbereich erforderlich. Insbesondere sind eingehende Schreibfertigkeiten sowie Fertigkeiten im Umgang mit dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel gefragt. Erwartet werden eine gute Selbstorganisation, Flexibilität und Belastbarkeit sowie selbständiges Arbeiten. Ein freundliches und verbindliches Auftreten insbesondere gegenüber Außenstehenden wird erwartet. Die Arbeitsplätze sind mit einem PC und dem Programmpaket MS-Office ausgestattet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (vollständiger Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse etc.) sind unter Angabe der **Kennung I 13.5 a), b) oder c)** innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit, Personalreferat I 13 a,
Mainzer Straße 80, 65185 Wiesbaden.**

Stellenausschreibungen

An der Fachhochschule Wiesbaden

ist im Fachbereich 10 – Physikalische Technik – in Rüsselsheim die Stelle einer/eines

Professorin/Professors

(Besoldungsgruppe C 2 BBesG)
(Kennziffer 10-P-09/99)

für das Fachgebiet **Regenerative Energien/Wasserstofftechnik** zu besetzen.

Neben Vorlesungen, Seminaren und Laborübungen sowie der Betreuung von Diplomarbeiten auf diesem Gebiet sind zu einem wesentlichen Teil der Lehrverpflichtung Vorlesungen und Übungen im Grund- und Hauptstudium zu übernehmen (Fächer: Experimentalphysik, Technische Physik, Bauelemente der regenerativen Energietechnik).

Wünschenswert sind Erfahrungen in mindestens einem der folgenden Gebiete:

- Entwicklung von Bauelementen, Geräten und Meßverfahren im Bereich der regenerativen Energietechniken
- Produktions-, Konversions-, Transport- und Speichertechniken von Energieträgern wie Wasserstoff, Methanol u. a.
- CA-Techniken
- Vakuumtechnik
- Wärme- und Kältetechnik

Der Fachbereich legt besonderen Wert auf die Bereitschaft der/des Bewerberin/Bewerbers zur curricularen Zusammenarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen und gemeinsamer Arbeitsprogramme sowie auf die Bereitschaft, Aufgaben in der Selbstverwaltung zu übernehmen.

Mindestvoraussetzung für die Einstellung als Professorin/Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben einer Professorin/Professors erforderliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

Als Nachweis der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit gilt in der Regel die Qualität einer Promotion; darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung und/oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen, verlangt. (Die auszuführenden Dienstaufgaben und die Voraussetzungen für die Berufung in ein Professorenamt ergeben sich aus den Einzelheiten der §§ 75, 76 HHG [GVBl. 1998 S. 431 ff.]).

Weitere Einzelheiten werden auf Anfrage unter Tel.: 0 61 42/ 8 98-5 21, Homepage: <http://www.physik.fh-wiesbaden.de>, e-mail: dekanat-fb10@physik.fh-wiesbaden.de mitgeteilt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

In der Gruppe der Professoren des Fachbereichs sind Frauen unterrepräsentiert. Der Frauenförderplan der Fachhochschule Wiesbaden sieht hier eine Erhöhung des Frauenanteils vor. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte unter Angabe der o. g. Kennziffer – bis zum **25. März 1999** an den

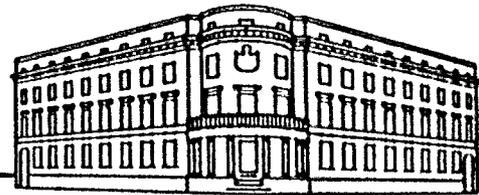
**Präsidenten der Fachhochschule Wiesbaden,
Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



Bei der Kanzlei des Hessischen Landtags ist die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters im Referat „Haushalt, Hausverwaltung“ zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG. Ein Aufstieg ist möglich.

Der Aufgabenbereich beinhaltet:

- Beschaffung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, Maschinen und allgemeinem Geschäftsbedarf sowie Geräte- und Materialverwaltung
- Hausverwaltung und Hausdienste
- Bau- und Bauunterhaltungsangelegenheiten
- Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplanes

Darüber hinaus ist die Mitarbeit im Referat „Abgeordnetenangelegenheiten“ bei der Abrechnung der Reisekosten der Abgeordneten des Hessischen Landtags vorgesehen. Kenntnisse des Reisekostenrechts wären deshalb von Vorteil.

Geboten wird eine abwechslungsreiche Tätigkeit, die Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen, die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten sowie Zuverlässigkeit erfordert.

Die Bewerberin/der Bewerber muß die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erfüllen. Einschlägige Berufserfahrung und EDV-Kenntnisse sind von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung an den

**Direktor beim Hessischen Landtag,
Postfach 32 40, 65022 Wiesbaden.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Reglerungsoberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74, für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr. Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 9 vom 1. März 1999 beträgt 68 Seiten.